# KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer

- zugleich amtliche Mitteilungen -

# Hamm

K 43036 74. Jahrgang Hamm, den 19. März 2021

Nr. 1

### Rechtsanwaltskammer

#### Aus dem Inhalt:

#### Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto)

#### Aufsätze

Vorsicht im Umgang mit dem insolvenzrechtlichen Mandat (RA Karl F. Hofmeister, Olpe)

Der Anwaltsvertrag als Fernabsatzvertrag (Ref. iur. Johanna Renkl, Dortmund)

Aktive beA-Nutzungspflicht: Wo sie bereits gilt – und weshalb sie kein Schreckgespenst ist (RAin Dr. Tanja Nitschke, Berlin)

Kammerversammlung am 14.04.2021

#### Berufsrecht und Berufspraxis

Legal Tech: Scharfe Kritik am Regierungsentwurf 16

Regierungsentwurf zur Reform des anwaltlichen Berufs- und Gesellschaftsrechts

Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien: aktualisierte Hinweise zur "Abfärberegelung"

Information zur freiwilligen gesetzlichen Unfallversicherung 19
Jahresbericht 2020 21

#### Elektronischer Rechtsverkehr

Aufnahme des elektronischen Versands durch die westfälischen Arbeitsgerichte und durch das LG Bielefeld in Zivilsachen

#### Berichte und Hinweise

Corona: Anspruch auf Schutzimpfungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Übereinkunft über die Zusammenarbeit der Rechtsanwaltskammern mit der Justiz im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie

#### <u>Fachanwaltsausschüsse</u>

Fachanwaltsausschuss Erbrecht – Ordentliches Mitglied gesucht

Fachanwaltsausschuss Agrarrecht –
Ordentliches Mitglied gesucht

#### Statistik

Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte – 49

### **Notarkammer**

#### Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell	53
Berufsrecht aktuell	54
Verfahrensrecht	56
Liegenschaftsrecht	56
Handels- und Gesellschaftsrecht	56
Kostenrecht	57
Auszeichnungen und Ehrungen	57
Literatur	58

Als Beilage:
Fortbildungsprogramm 2021

#### Inhalt Tätigkeitsbericht Schlichtungsstelle 2020 **Notarkammer** Hinweise für im Migrationsrecht tätige 37 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Rechtsanwaltskammer Notarkammer aktuell Fachanwaltsausschüsse Prüfungstermine für die Abschluss-Fachanwaltsausschuss Erbrecht prüfung zur/zum Notarfachwirt/in 53 Ordentliches Mitglied gesucht Aktuell Geldwäscheprävention -(RAuN Hans Ulrich Otto) Fachanwaltsausschuss Agrarrecht -Meldeweg für Hinweisgeber 53 Ordentliches Mitglied gesucht 37 Aufsätze Neue Zeitschrift "BNotK aktuell" 53 Aktuelle berufs- und Vorsicht im Umgang mit dem 30. Notartag in Hamburg 53 gebührenrechtliche Rechtsprechung insolvenzrechtlichen Mandat Berufsrecht aktuell (RA Karl F. Hofmeister, Olpe) Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung Keine Ablehnung der Beurkundung Der Anwaltsvertrag als Fernabsatzvertrag Schüler Online - Anmeldung zur wegen fehlender Eintragung im (Ref. iur. Johanna Renkl, Dortmund) Berufsschule durch Auszubildende und Transparenzregister 54 Aktive beA-Nutzungspflicht: Ausbildungsbetriebe Anzeige einer Verbindung zur Wo sie bereits gilt – und weshalb sie kein Online-Börse 43 gemeinsamen Berufsausübung 54 Schreckgespenst ist Begabtenförderung berufliche Bildung 43 (RAin Dr. Tanja Nitschke, Berlin) 12 Führung rein elektronischer Nebenakten 55 Abschlussprüfung Winter 2020 Notariatsverwaltungen - Zulässigkeit Kammerversammlung am 14.04.2021 14 Aufgabenerstellungsausschuss für der Vornahme neuer Notariatsgeschäfte 55 die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfach-Berufsrecht und Berufspaxis Pflicht zur Führung von Insiderlisten angestellte/r, Rechtsanwalts- und und weitere Pflichten nach der Legal Tech: Scharfe Kritik am Notarfachangestellte/r Marktmissbrauchsverordnung 55 Regierungsentwurf Erste Änderung der Ersten Förderrichtlinie Pflichtangaben in notariellen Regierungsentwurf zur Reform für das Bundesprogramm "Ausbildungs-Internetauftritten 55 des anwaltlichen Berufs- und plätze sichern" vom 07.12.2020 44 Gesellschaftsrechts Verfahrensrecht Neuer Fortbildungslehrgang zum/r Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 "Geprüften Rechtsfachwirt/in" 45 BGH zum berechtigten Sicherungsin Kraft getreten 18 interesse nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 BeurkG 56 Dozent/in für den Fortbildungslehrgang Brexit: Anwaltliches Berufsrecht angepasst 18 zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in der Liegenschaftsrecht Gefahr der Gewerblichkeit Rechtsanwaltskammer Hamm gesucht für Kanzleien: aktualisierte Hinweise BGH zum Zustimmungsvorbehalt zur "Abfärberegelung" 19 Veranstaltungen nach § 12 WEG 56 Auslegungs- und Anwendungshinweise Fortbildungsprogramm der Handels- und Gesellschaftsrecht zum Geldwäschegesetz (5. Auflage) 19 RAK Hamm 2021 45 Offenlegungspflicht nach § 325 HGB 56 Information zur freiwilligen Veranstaltungen des DAI 46 gesetzlichen Unfallversicherung 19 Kostenrecht Literatur 47 Suche nach Pflichtverteidigern im Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 -Anwaltsverzeichnis 20 Reform der XML-Gebühren 57 Statistik OLG Hamm: Neue Hammer Leitlinien 20 Statistisches Berichtssystem für Auszeichnungen und Ehrungen Rechtsanwälte - Auswertung 2020 20 Neue PKH-Freibeträge ab 01.01.2021 Jubiläen von Notarinnen und Notaren 57 Konjunkturumfrage Winter 2020 Amtsgericht Essen zuständig für Restrukturierungssachen im OLG-Bezirk 20 in den Freien Berufen 52 Literatur 58 Jahresbericht 2020 Namen und Nachrichten Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit 52 Elektronischer Rechtsverkehr Stellenmarkt beA: Aktive Nutzungspflicht im Land Bremen für Arbeits-, Finanz-Beilage Berufliche Zusammenarbeit / und Sozialgerichte Fortbildungsprogramm der Bürogemeinschaft 61 Aufnahme des elektronischen Versands Rechtsanwaltskammer Hamm Stellenangebote 61 durch die westfälischen Arbeitsgerichte und Anmeldeformular durch das LG Bielefeld in Zivilsachen Stellenmarkt Berichte und Hinweise Personalien Berufliche Zusammenarbeit / Corona: Anspruch auf Schutzimpfungen von Bürogemeinschaft 00 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Wir gedenken Kanzleiübernahme / Kanzleiverkauf Übereinkunft über die Zusammenarbeit der verstorbenen Kollegen 62 der Rechtsanwaltskammern mit der Justiz



62

62

62

Neuzulassungen Notare

Löschungen als Notar

Amtssitzverlegungen

36

im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie

Entschädigungen nach dem Infektions-

schutzgesetz

# Aktuell Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

haben Sie in der letzten Zeit ein Erfolgshonorar vereinbart? Falls nicht, halten Sie es mit der Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen. Obwohl der Gesetzgeber bereits zum 01.07.2008 das zuvor uneingeschränkte Verbot des anwaltlichen Erfolgshonorars in Folge einer Entscheidung des BVerfG (NJW 2007, 979) lockerte, werden die Möglichkeiten, die § 4a RVG seitdem bietet, von der Anwaltschaft, wie Erhebungen zeigen, nur sehr verhalten wahrgenommen.

Die Zurückhaltung hat ihre Gründe. Mit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars macht der Rechtsanwalt den Ausgang eines Mandats auch zu seiner eigenen wirtschaftlichen Angelegenheit. Dies führe, so das BVerfG in seiner vorgenannten Entscheidung, zu einer spezifischen Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit, da durch eine Parallelität der wirtschaftlichen Interessen die kritische Distanz zum Anliegen des Mandanten Schaden nehmen könne. Richtig angekommen ist das Erfolgshonorar bei vielen Kolleginnen und Kollegen deshalb nicht.

Um nicht missverstanden zu werden: Es geht hierbei nicht darum, Rechtsanwälte bei erfolgsbasierten Vergütungsmodellen unter einen Generalverdacht zu stellen. Der Rechtsanwalt ist aber Organ der Rechtspflege nicht Investor in das Mandat. Letztlich wohlabgewogen hat das BverfG daher das Verbot der spekulativen Vergütung nur insoweit für verfassungswidrig erklärt, als Kostenbarrieren den Zugang zum Recht gefährden. Im Übrigen hat es weiterhin Bestand.

Durch eine bemerkenswert unpassend als "Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt" bezeichnete Gesetzesnovelle soll nun eine Zeitenwende eingeleitet werden. Rechtsanwälten soll es künftig gestattet werden, in größerem Umfang Erfolgshonorare vereinbaren und Verfahrenskosten übernehmen zu können. Konkret soll die Vereinbarung eines Erfolgshonorars bis zu einem Gegenstandswert von 2.000,00 Euro und, ohne Wertgrenze, bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen sowie im Mahn- und Vollstreckungsverfahren erlaubt werden. In diesen Fällen soll der Rechtsanwalt auch verabreden können, die Gerichts-, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu übernehmen. Darüber hinaus soll es dabei verbleiben, im Einzelfall eine Erfolgshonorarvereinbarung treffen zu können, wenn der Mandant bei verständiger Betrachtung ansonsten von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten soll es in diesem Zusammenhang dann aber nicht mehr ankommen.



Hintergrund der gesetzgeberischen Aktivitäten ist die zunehmende Marktpräsenz von Legal-Tech-Unternehmen, die auf Grundlage einer Inkassolizenz, ohne an ein Verbot des Erfolgshonorars oder der Prozessfinanzierung gebunden zu sein, mittels standardisierter Prozesse die Durchsetzung auch geringfügiger Forderungen anbieten. Um ein "kohärentes Regelungsgefüge" zu schaffen, so die Begründung des Gesetzesentwurfs, sollen Rechtsanwälte nun "für den Bereich der außergerichtlichen Forderungseinziehung den Inkassodienstleistern gleichgestellt werden". Was davon zu halten ist, lässt sich mit einem Wort zusammenfassen: Nichts!

Würde die Novelle, die inzwischen zum Regierungsentwurf gediehen ist, tatsächlich so umgesetzt, wäre sie mit einer fundamentalen Abkehr vom anwaltlichen Berufsbild und einer Aufgabe rechtstaatlicher Prinzipien verbunden. Sie würde gerade nicht zu mehr Schutz, sondern zu einer Aushöhlung von Verbraucherinteressen führen.

Schon im Ansatz ist es verfehlt, Rechtsanwälte als qualifizierte Mitgestalter des Rechtsstaats nichtanwaltlichen Inkassodienstleistern gleichstellen zu wollen, die mit 120 Stunden Sachkundelehrgang nicht ansatzweise für die Ausübung einer Rechtsberatung befähigt sind. Ein "rationales Desinteresse" der Verbraucher zur anwaltlichen Durchsetzung geringfügiger Forderungen, das zur Begründung der vorgesehenen Wertgrenze von 2.000,00 Euro herangezogen wird, ist zudem empirisch gar nicht belegt. Im Gegenteil, die Zahlen des Statischen Bundesamtes zeigen, dass die Anwaltschaft auch hier ihre Aufgabe, den Zugang zum Recht sicherzustellen, wahrnimmt und die Durchsetzung der Verbraucherrechte gewährleistet: In 34,7 % der an Amtsgerichten 2019 erledigten Verfahren lag der Streitwert unter 600,00 Euro und in 71,6 % der Fälle unter 2.000,00 Euro.

Die Freigabe von Erfolgshonoraren öffnet den Zugang zum Recht für Verbraucher auch nicht, vielmehr beschränkt sie ihn, denn auf ihrer Basis kann nur rentabel gearbeitet werden, wenn vornehmlich Verfahren mit sehr hoher Erfolgswahrscheinlichkeit geführt und andere

# Aktuell

abgelehnt werden. Auch im Erfolgsfall erhält der Verbraucher seine - berechtigte - Forderung dann aber nie zu 100 %, vielmehr muss er bei Legal-Tech-Inkasso in der Regel 30 % als Erfolgshonorar abgeben. Eine vollumfängliche Kompensation im Falle des Obsiegens erfolgt bei Erfolgshonoraren, im Gegensatz zum prozessualen Erstattungssystem, ebenfalls nicht.

Die Wiederherstellung des nach der Grundsatzentscheidung des BGH in Sachen "wenigermiete.de" (BGH NJW 2020, 208) aus dem Lot geratenen wettbewerblichen Gleichgewichts zwischen der gewerblichen Forderungsdurchsetzung und der anwaltlichen Anspruchsverfolgung kann deshalb nicht über die Erosion anwaltlicher core values führen. Vielmehr bedarf es einer klaren Definition der Inkassodienstleistung. Standardisierte legal-tech-basierte Inkassodienstleistungen stellen qualitativ hochwertige, interessengerechte Rechtsdienstleistungen nicht im gleichen Maße sicher wie eine individuelle Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Der Begriff der Inkassodienstleistung muss daher so eingegrenzt werden, dass das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung der Anwaltschaft vorbehalten bleibt. Dies leistet der Gesetzentwurf leider nicht. Er beschränkt, anders als dringend geboten, Inkassodienstleistungen nicht rechtssicher auf die außergerichtliche Rechtsdurchsetzung und führt dazu, dass die durch die Rechtsprechung aufgezeigten erheblichen Rechtsunsicherheiten

nicht gelöst werden, sondern ein deutliches Umgehungspotential verbleibt. Immerhin, ein wenig Hoffnung, die vorskizzierten Reformüberlegungen noch abwenden zu können, besteht: Der Bundesrat hat die Bedenken teils aufgegriffen, bittet zu prüfen, ob das Erfolgshonorar bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher auf max. 25 % gedeckelt werden sollte und empfiehlt eine enge Definition des Terminus der Inkassodienstleistung. Dies kann aber noch nicht das Ende der Diskussion bedeuten.

Weniger Konfliktstoff bieten, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Themen der Tagesordnung der nächsten Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer, die am 14.04.2021, 9.00 Uhr, im Maximilianpark "Festsaal", Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm, stattfinden wird und zu der ich Sie herzlich einladen darf. Details hierzu und zu den angesichts der Pandemielage zu beachtenden Hygi-

ene- und Infektionsschutzregelungen finden Sie in der

Einberufung auf den Seiten 14 und 15 in dieser Ausgabe.

Hans Ulrich Otto Präsident

# Aufsätze

# Aufsätze

## Vorsicht im Umgang mit dem insolvenzrechtlichen Mandat

 – Änderungen zum Insolvenzrecht im Zeichen der Covid-19-Pandemie -

Rechtsanwalt und Notar a. D. Karl F. Hofmeister, Olpe

Wer als Anwalt nicht bereits als Insolvenzverwalter unterwegs ist oder den Schwerpunkt seiner Tätigkeit im Bereich der Gläubiger- und/oder Schuldnerberatung ausübt, hat es möglicherweise in diesen Zeiten jetzt häufiger mit Mandanten zu tun, die persönlich in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind oder als Geschäftsführer oder Gesellschafter die Insolvenz ihres Unternehmens fürchten müssen. Auch wenn die Zahlen der Insolvenzanmeldungen in 2020 niedriger waren als in den Vorjahren, muss nach Berechnungen von Creditreform in 2021 mit einer regelrechten Insolvenzwelle gerechnet werden. Dies soll mehr als 24.000 Unternehmen betreffen; auch wird erwartet, dass die Zahl der Privatinsolvenzen in



Karl F. Hofmeister

diesem Jahr signifikant auf bis zu 110.000 ansteigen wird. 1 Wer sich auf ein neues insolvenzrechtliches Mandat einlässt, sollte wissen, dass zum Jahreswechsel neue Gesetze in Kraft getreten sind, die zu kennen es sich lohnt, um Haftungsrisiken zu vermeiden.

Der Verfasser des Aufsatzes möchte den Kolleginnen und Kollegen eine Orientierungshilfe geben, die nicht ständig mit dem Insolvenzrecht zu tun haben. Worum geht es?

<sup>1</sup> https://www.mittelstandinbayern.de



Es geht um die folgenden Gesetze:

- Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 22.12.2020 ("SanInsFoG")²
- Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen vom 22.12.2020 ("StaRUG")³
- Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz vom 27.03.2020 ("COVInsAG")4
- Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 22.12.2020 ("VerkG 2020")<sup>5</sup>

Mit dem SanInsFoG werden eine Vielzahl von Rechtsordnungen, unter anderem die Insolvenzordnung, das GmbH-Gesetz und mehrere Branchenordnungen geändert. Zugleich hat der Gesetzgeber mit dem SanInsFoG die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungsmaßnahmen ins deutsche Recht umgesetzt.

Die Regelungen des SanInsFoG erfolgen auch vor dem Hintergrund der erheblichen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie.

Das StaRUG ist Kernstück und Teil des SanInsFoG (Art. 1). Es soll die Lücke schließen zwischen den bisherigen Möglichkeiten einer vorinsolvenzlichen Sanierung und den Möglichkeiten einer Sanierung innerhalb des Insolvenzverfahrens (Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren). Das StaRUG eröffnet für Unternehmen und natürliche Personen, soweit sie selbstständig tätig sind, bei denen die Zahlungsunfähigkeit droht, aber noch nicht eingetreten ist, neue Möglichkeiten zur Sanierung, ohne dass ein Insolvenzantrag gestellt werden muss. Die Publizität des Verfahrens ist auf den Kreis der am Verfahren Beteiligten beschränkt; eine Veröffentlichung findet nicht statt. Wichtigstes Sanierungsinstrument des StaRUG ist der an das Insolvenzplanverfahren angelehnte Restukturierungsplan, der von dem Schuldner eigenverantwortlich und ohne Einbindung des Gerichts mit den Gläubigern verhandelt werden kann. Der Schuldner kann ein gerichtliches Planabstimmungsverfahren durchführen und den Plan gerichtlich prüfen und bestätigen lassen. Hierzu bedarf es der Anzeige seines Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen

Restrukturierungsgericht<sup>6</sup>. mit der Folge, dass seine Insolvenzantragspflichten dann ruhen. Der Schuldner hat aber eine Anzeigepflicht, wenn während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache die Zahlungsunfähigkeit eintritt; dann hebt das Gericht die Restrukturierungssache auf.

Im Mittelpunkt dieser Betrachtung sollen jedoch nicht das StaRUG, sondern die wichtigen Änderungen zum Insolvenzrecht stehen. Diese ergeben sich aus Art. 5 SanInsFoG (Änderungen der InsO), Art. 10 SanInsFoG (Änderungen des COVInsAG) sowie VerkG 2020 (Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens).

#### A. Änderungen der InsO

#### 1. Änderung bei der Insolvenzantragspflicht

Die bisherige Frist, einen Insolvenzantrag zu stellen, wird bei Überschuldung auf sechs Wochen erweitert.

§ 15 a Abs. 1 InsO n. F. lautet:

# § 15 a Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag zu stellen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen. Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(-) (-

# 2. Änderungen bei der Haftung wegen verspäteter Insolvenzantragstellung

§ 15 b wird neu eingefügt und regelt zusammenfassend das bisher in verschiedenen Gesetzen normierte Zahlungsverbot nach Insolvenzreife (§§ 64 GmbHG, 92 Abs. 2 AktG). Den Geschäftsleitern trifft eine Ersatzpflicht für Zahlungen, die sie nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung leisten, wenn diese nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> BGBl. 2020 I 3256, Inkrafttreten am 01.01.2021 (Art. 27 SanInsFoG)

<sup>3</sup> BGBl. 2020 I 3256, Inkrafttreten am 01.01.2021

<sup>4</sup> BGBl. 2020 I 569, Inkrafttreten am 01.03.2020, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.09.2020, BGBl. 2020 I 2016

<sup>5</sup> BGBl. 2020 I 3238, Inkrafttreten am 01.10. u. 31.12.2020

<sup>6</sup> vgl. § 34 Abs. 1 StaRUG, in NRW die Amtsgerichte Essen, Düsseldorf und Köln (ein AG je OLG-Bezirk)

<sup>7</sup> vgl. BGH, Urt. v. 04.07.2017, Az. II ZR 319/15 zit. n. juris

#### Aufsätze

#### § 15 b InsO n. F. lautet (auszugsweise):

#### § 15 b Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung

(1) Die nach § 15a Absatz 1 Satz 1 antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vornehmen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

(2) Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar. ...

(3)-(8)

#### 3. <u>Insolvenzgründe</u>

Die Insolvenzgründe sind in §§ 17 – 19 InsO geregelt. Die Anwendung und Auslegung ist Rechtsprechungsrecht<sup>8</sup>. Nach Art. 5 SanInsFoG erfahren die §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 InsO jeweils eine Klarstellung in Bezug auf die Dauer des Prognosezeitraums<sup>9</sup>. § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO definiert den Begriff der insolvenzrechtlichen Überschuldung. Die handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften gelten nicht, haben aber nach der Rechtsprechung indizielle Bedeutung für die rechnerische Überschuldung<sup>10</sup>.

§§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 InsO n. F. lauten (auszugsweise):

#### § 18 Drohende Zahlungsunfähigkeit

(1)

(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.

(3)

Bisher existierte keine gesetzliche Bestimmung eines Prognosezeitraums für die drohende Zahlungsunfähigkeit. Geschäftsleiter sind jetzt verpflichtet, ihre Liquiditätsplanung stets so auszurichten, dass über einen Zeitraum von zwei Jahren keine Zahlungsunfähigkeit eintritt.

#### § 19 Überschuldung

(1)

(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich....

(3)

#### 4. Eigenverwaltung

Mit dem "ESUG"<sup>11</sup> wurde zum 01.03.2012 das bereits früher vorhandene Instrument der "Eigenverwaltung" (§ 270 InsO) gestärkt und als gesonderte Variante das "Schutzschirmverfahren" (§ 270 b InsO) eingeführt. In § 270 a InsO n. F. sind jetzt die Eingangshürden für die Inanspruchnahme des Eigenverwaltungsverfahrens im Interesse der Gläubiger erhöht. Künftig muss der Schuldner seinem Antrag u. a. eine Eigenverwaltungsplanung, einen Finanzplan für 6 Monate, ein Sanierungskonzept, eine Darstellung des Verhandlungsstandes mit den Gläubigern beifügen und eine Reihe weiterer Erklärungen abgeben (vgl. § 270 a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3). Das weitere gerichtliche Verfahren ist in §§ 270 b – g, 271, 272 InsO geregelt.

#### B. Änderungen des COVInsAG

Teil des von dem Gesetzgeber im März 2020 erlassenen COVID-19-Pandemie-Gesetzes sind auch Regelungen zur zeitweisen Modifizierung des Insolvenzrechts. Unter Art. 1 des Gesetzes findet sich das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG), mit dem die Verpflichtung zur Stellung von Insolvenzanträgen nach § 15 a InsO und § 42 BGB für die Zeit vom 01.03. bis 30.09.2020 ausgesetzt worden war. Die Regelung galt dann nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf der COVID-19-Pandemie beruhte oder keine Aussichten bestanden, eine Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner nicht am 31.12.2019 zahlungsunfähig, wird vermutet, dass Aussichten darauf bestehen, die bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Die Folgen der Aussetzung der Antragspflicht werden in § 2 COVInsAG beschrieben:



<sup>8</sup> vgl. BGH, Urt. v. 19.12.2017, Az. II ZR 88/16 zit. n. juris zur Zahlungsunfähigkeit

BGH, ZinsO 2018, 815, Tz. 23, zur Fortführungsprognose
 BGH ZIP 2014, 168, Tz 17

<sup>11</sup> Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen; BT-Drs. 17/5712

Es sind vom Anfechtungsrisiko befreit

- Zahlungen, die im ordentlichen Geschäftsgang erfolgen,
- Leistungen, die die Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits bis zum 30.09.2023 und hierfür bestellte Sicherheiten betreffen,
- Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum und
- einige weitere Rechtshandlungen.

Die Regelung des § 1 COVInsAG wurde zunächst mit dem Änderungsgesetz vom 25.09.2020<sup>12</sup> bis zum 31.12.2020 ausgedehnt, zugleich aber für die Zeit ab dem 01.10.2020 auf solche Fälle beschränkt, bei denen als Insolvenzgrund die Überschuldung vorliegt.

Mit dem Gesetz vom 22.12.2020 wurde dann das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz weiter modifiziert, wobei hier als die wesentlichen Änderungen zu nennen sind:

# § 1 Abs. 3 COVInsAG Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

(3) Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach Maßgabe des Absatzes 1 für die Geschäftsleiter solcher Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. ...

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 20.01.2021 wurde die in § 1 Abs. 3 Satz 1 COVInsAG angegebene Aussetzungsfrist bis zum 30.04.2021 verlängert.

# § 4 COVInsAG Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung

Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung ist zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 anstelle des Zeitraums von zwölf Monaten ein Zeitraum von vier Monaten zugrunde zu legen, wenn die Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Dies wird vermutet, wenn

- 1. der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war,
- 2. der Schuldner in dem letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und

3. der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30 Prozent eingebrochen ist.

#### § 5 COVInsAG Eigenverwaltung

Die Regelungen über das Eigenverwaltungsverfahren (s. o.) bleiben anwendbar, wenn das Eigenverwaltungsverfahren zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021 beantragt wird und eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Antragstellers auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Die Ursächlichkeit muss dabei durch Bescheinigung eines Sachverständigen nachgewiesen werden.

#### C. VerkG 2020.

Die wichtigste Botschaft findet sich in § 287 Abs. InsO. Danach verkürzt sich für Unternehmer und Verbraucher die Frist zur Restschuldbefreiung auf drei Jahre. Die Änderung gilt rückwirkend ab dem 01.10.2020.

#### § 287 InsO n. F. lautet (auszugsweise):

#### § 287 Antrag des Schuldners

- (1) Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus. ...
- (2) Dem Antrag ist die Erklärung des Schuldners beizufügen, dass dieser seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder auf an deren Stelle tretende laufende Bezüge für den Zeitraum von drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Ist dem Schuldner auf Grundlage eines nach dem 30. September 2020 gestellten Antrags bereits einmal Restschuldbefreiung erteilt worden, so beträgt die Abtretungsfrist in einem erneuten Verfahren fünf Jahre; der Schuldner hat dem Antrag eine entsprechende Abtretungserklärung beizufügen. (3)–(4)

Neuerungen gibt es auch bei § 295 InsO, indem weiteres Vermögen (Schenkungen, Gewinne) an den Treuhänder herausgegeben werden muss.

#### § 295 InsO n. F. lautet (auszugsweise):

#### § 295 Obliegenheiten des Schuldners

Dem Schuldner obliegt es, in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist





#### Aufsätze

#### Aufsätze

1. ..

2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen, das er als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben; von der Herausgabepflicht sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert ausgenommen;

3. ..

- 4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen;
- 5. keine unangemessenen Verbindlichkeiten im Sinne des § 290 Absatz 1 Nummer 4 zu begründen.

Auf Antrag des Schuldners stellt das Insolvenzgericht fest, ob ein Vermögenserwerb nach Satz 1 Nummer 2 von der Herausgabeobliegenheit ausgenommen ist.

Neu sind im Insolvenzrecht auch einige Regelungen zum Schutz des Schuldners bei selbstständiger Tätigkeit<sup>13</sup>. Von Bedeutung ist die Möglichkeit des Schuldners, die Höhe der an den Treuhänder abzuführenden Beträge vom Insolvenzgericht feststellen zu lassen. Dadurch wird sichergestellt, dass dem Schuldner die Restschuldbefreiung nicht deshalb versagt wird, weil er zu niedrige Beträge abgeführt hat.

#### § 295 a InsO n. F. lautet:

#### § 295a Obliegenheiten des Schuldners bei selbstständiger Tätigkeit

- (1) Soweit der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, als wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Zahlungen sind kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten.
- (2) Auf Antrag des Schuldners stellt das Gericht den Betrag fest, der den Bezügen aus dem nach Absatz 1 zugrunde liegenden Dienstverhältnis entspricht. Der Schuldner hat die Höhe der Bezüge, die er aus einem angemessenen Dienstverhältnis erzielen könnte, glaubhaft zu machen. Der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger sind vor der Entscheidung anzuhören. Gegen die Entscheidung steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.

Erwähnenswert sind noch die Übergangsbestimmungen nach Art. 103 k EGInsO:

Danach werden auf Insolvenzverfahren, die vor dem 01.10.2020 beantragt worden sind, die bis dahin geltenden Vorschriften weiter angewandt mit der Maßgabe, dass für Verfahren, die im Zeitraum vom 17.12.2019 bis zum 30.09.2020 beantragt wurden, sich die Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 InsO für jeden vollen Monat, der seit dem 16.07.2019 bis zur Antragstellung vergangen ist, um denselben Zeitraum verringert (vgl. § 103 k Abs. 2 EGInsO).

#### Fazit und Ausblick

Mit den beiden Artikelgesetzen zum SanInsFoG und zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens sind zum Jahresende 2020 zwei wegweisende insolvenzrechtliche Gesetzgebungen in Kraft getreten. Die Novellierung zum Restschuldbefreiungsverfahren schafft für Schuldner, gleichermaßen für Unternehmer wie Verbraucher, einen wesentlich schnelleren Zugang zur Restschuldbefreiung.

Die Maßnahmen des Gesetzgebers zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie führt aber auch zu Belastungen des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs. Mit der Aussetzung wird Unternehmen mit fehlender Sanierungsfähigkeit ein längeres Zuwarten und Weiterwirtschaften ermöglicht, was zu einer fortgesetzten Aufzehrung von Liquidität und Vermögenswerten führt.<sup>14</sup>

Die falsche Handhabung des Gesetzes birgt für Unternehmer erhebliche Haftungs- und Strafverfolgungsrisiken, insbesondere wenn sie auf finanzielle Hilfen hoffen, die sie nicht oder nicht in dem Umfang erhalten, um eine Insolvenz abzuwenden.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Heinrich, NZI 2021,74

<sup>15</sup> Lutz, Süddeutsche Zeitung, 02.03.2021, S. 18, unter Hinweis auf Christoph Niering, Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands (VID)

<sup>13</sup> siehe auch § 35 Abs. 2 und 3 InsO n. F.

## Der Anwaltsvertrag als Fernabsatzvertrag – Zu den Informationspflichten beim Anwaltsvertrag als Fernabsatzvertrag

Ref. iur. Johanna Renkl, Dortmund

#### A. Vorbemerkung

Nicht nur aufgrund der aktuellen weltweiten Pandemie wird in vielen Bereichen der Gesellschaft immer häufiger auf die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie Telefon, Fax, E-Mail, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten oder andere Telemedien zurückgegriffen, wobei nicht zu vergessen ist, dass daneben der traditionelle Brief ebenfalls zu den Fernkommunikationsmitteln zählt.

Auch in den meisten Rechtsanwaltskanzleien wurde der Mandantenverkehr zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 grundlegend eingeschränkt. Vor allem aber nicht nur in diesem Zusammenhang werden neue Mandate immer öfter über die genannten Mittel vereinbart und abgewickelt. Anwälte und Mandanten müssen sich nicht mehr zwangsläufig persönlich begegnen. Ohne Zweifel bietet diese Herangehensweise viele Vorteile, denn sie erleichtert Arbeitsabläufe und ermöglicht Zeitersparnis. Hinzu kommt die gegenwärtig voranschreitende Digitalisierung auch im Anwaltsbereich und in der Justiz. Sogenannte "Legal Tech"-Produkte, d. h. Produkte, die auf Basis von Informations- und Kommunikationstechniken die Automatisierung juristischer Tätigkeiten zum Ziel haben, gehören zum festen Bestandteil des Rechtsmarktes. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen lässt sich vermuten, dass auch über die Grenzen der Pandemie hinaus immer häufiger Mandate über den Fernabsatz angenommen werden, unabhängig davon, ob es zu einem späteren Zeitpunkt zu einem persönlichen Beratungsgespräch kommen soll.

Für jene, die sich diese Form der Mandatierung zu eigen machen wollen, empfiehlt es sich, einen genaueren Blick auf die in diesem Beitrag zum Gegenstand gemachten Rechtsprechungen des Bundesgerichtshofes zu werfen und zu prüfen, ob ihr Auftreten im Rahmen der (zukünftig) angestrebten Mandate den formellen Anforderungen genügt oder ob im Einzelfall aufgrund der gegebenenfalls bestehenden Informationspflichten Maßnahmen zu ergreifen sind.



#### B. Grundsätze des Fernabsatzvertrags

Liegt ein Fernabsatzvertrag im Sinne von § 312c Abs. 1 BGB vor, muss der Unternehmer den Verbraucher über alle wesentlichen Umstände des Vertrags informieren, um ihn einerseits über die für seine Vertragsentscheidung wesentlichen Informationen in Kenntnis zu setzen und andererseits die Basis für eine einfache und effektive Kommunikation mit dem Unternehmer zu schaffen. Die in § 312d Abs. 1 i. V. m. Art. 246a § 1 EGBGB normierten Informationspflichten umfassen dabei insbesondere auch die Belehrung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Widerrufsrechts nach den §§ 355 ff. BGB und das Bestehen eines fakultativ nutzbaren Muster- und Widerrufsformulars. 17

Mit der Schaffung dieser Regelungen hat der nationale Gesetzgeber die Verbraucherrechtrichtlinie 2011/83/EU vom 25. Oktober 2011 umgesetzt, welche die Harmonisierung der Verbraucherschutzrechte beim Abschluss von Distanzgeschäften vorgeschrieben hatte. Durch sie soll unter anderem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Verbraucher vor Abschluss des Vertrags die Ware bzw. Dienstleistung nicht prüfen kann. Anknüpfungspunkte des Fernabsatzrechts sind dabei die Vertragsverhandlung und der Vertragsschluss als solcher. Ausnahmen von dem Widerrufsrecht sind vom Gesetzgeber für den Fernabsatzvertrag (und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge) in § 312g Abs. 2 BGB geregelt worden. Ein Widerrufsrecht soll bei Fernabsatzverträgen (und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen) beispielsweise gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht vorliegen, wenn der Vertrags-

<sup>16</sup> Bülow/Artz, Verbraucherprivatrecht, 4. Aufl., 2014, Rn. 267 verweisen auf Schulte-Nölke, Handkommentar BGB, 8. Aufl., § 312b BGB Rn. 1 u. Tamm in: Brönneke/Tonner (Hrsg.), Das neue Schuldrecht – Verbraucherrechtsreform 2014, S. 104.

<sup>17</sup> Bülow/Artz, a. a. O., Rn. 269 verweisen auf Schirmbacher/ Grasmück, ITRB 2014, 20 f. u. Bierekoven, MMR, 2014, 283 f.

Aufsätze

schluss auf eine nur individuell angepasste Dienstleistung gerichtet ist. Gemäß § 356 Abs. 4 S. 1 BGB kann der Verbraucher im Rahmen eines Dienstleistungsvertragsverhältnisses aber auch auf sein Widerrufsrecht verzichten. In diesem Fall erlischt das Widerrufsrecht, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers hierzu vorliegt. Bei Fernabsatzverträgen muss diese Zustimmung entsprechend dokumentiert werden.<sup>18</sup>

#### C. Entscheidung des Bundesgerichtshofs 2017

Bislang ist nur wenigen bewusst, dass der Bundesgerichtshof nach jahrelanger umstrittener Rechtsauffassung bereits 2017 festgelegt hat: "Auch Anwaltsverträge können dem Fernabsatzrecht unterfallen und als solche widerrufen werden. "19 Damit wurde der weitverbreiteten Auffassung eine Absage erteilt, Anwaltsverträge unterfielen der Ausnahme aus § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB, da sie eine auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnittene Dienstleistung darstellen. Der Bundesgerichtshof entschied, eine allgemeine Unanwendbarkeit des Fernabsatzes auf Anwaltsverträge würde der Lebenswirklichkeit nicht gerecht werden und dies vor allem im Hinblick auf die Existenz und Zulässigkeit sogenannter Anwalts- und Steuerberater-Hotlines, Telekanzleien und die Versteigerung anwaltlicher Beratungsleistungen über das Internet.20

Voraussetzung für die Annahme eines Fernabsatzvertrages ist lediglich, dass der Vertragsabschluss zwischen Mandant als Verbraucher und Anwalt als Unternehmer ausschließlich durch die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312c Abs. 2 BGB herbeigeführt worden ist und der Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems erfolgt. Ein solches System liegt nach genannter Rechtsprechung regelmäßig zwar nicht bereits vor, wenn "der Rechtsanwalt lediglich die technischen Möglichkeiten zum Abschluss des Anwaltsvertrags wie Briefkasten, elektronische Postfächer und/oder Telefon- und Faxanschlüsse vorhält. "21 Der Gesetzgeber hat jedoch in § 312c Abs. 1 BGB durch die Formulierung "es sei denn" eine widerlegliche Vermutung für das Vorliegen eines solchen Systems bestimmt, sobald der Vertragsschluss zwischen Verbraucher und Unternehmer ohne persönlichen Kontakt und unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln stattgefunden hat.<sup>22</sup> Die Darlegungs- und Beweislast obliegt damit also grundsätzlich dem Unternehmer. Weil aber mittlerweile nahezu alle Rechtsanwaltskanzleien die genannten technischen Mittel zur schlichten Bewältigung des Arbeitsalltags benötigen, kann sich eine Abgrenzung im Einzelfall als äußerst schwierig gestalten. Der BGH gibt diesbezüglich nur vor, es könne dann von einem für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystem ausgegangen werden, "wenn der Unternehmer in seinem Betrieb die personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen hat, die notwendig sind, regelmäßig Geschäfte im Fernabsatz zu bewältigen."<sup>23</sup>

In dem entschiedenen Fall aus 2017 hatte eine Anwaltskanzlei geklagt und von ihrem Mandanten die Zahlung des Anwaltshonorars gefordert. Dem Beklagten waren durch Schreiben einer Gesellschaft deren Dienste angeboten und der Beklagte zur Rücksendung eines ausgefüllten Fragebogens und einer Vollmacht eingeladen worden. Beigefügt war unter anderem auch eine auf die klägerische Anwaltskanzlei lautende Rechtsanwaltsvollmacht, die diese der Gesellschaft in Form von Blankoformularen für eine Vielzahl an potenziellen, von der Gesellschaft zu werbenden Mandanten zur Verfügung gestellt hatte. Das Mandat wurde geschlossen und die Interessen des Mandanten vorerst außergerichtlich verfolgt. Nachdem dies erfolglos geblieben und der Mandant eine gerichtliche Inanspruchnahme abgelehnt hatte, hatte die Anwaltskanzlei dem Beklagten die Tätigkeit mit einer 1,3 Geschäftsgebühr in Rechnung gestellt. Der Mandant lehnte die Zahlung ab und widerrief den Vertrag. Der Anspruch der Kanzlei auf Zahlung des Anwaltshonorars entfiel damit rückwirkend. Der Bundesgerichtshof begründete seine Entscheidung damit, die beweispflichtige Kanzlei habe nicht hinreichend widerlegen können, dass der Vertragsschluss in einem für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystem erfolgt sei. Sie habe sich jedenfalls eines fremden Organisations- und Dienstleistungserbringungssystems bedient und auch dies sei ausreichend zur Annahme eines Fernabsatzvertrages.<sup>24</sup> Durch die Bereitstellung einer Vielzahl von Blankoformularen und standardisierter Schreiben habe die Kanzlei außerdem auf ein überregionales Massengeschäft abgezielt, das auf Fernkommunikation ohne persönlichen Kontakt ausgerichtet gewesen sei. Da ansonsten alle weiteren Widerrufsvoraussetzungen erfüllt waren, insbesondere eine Widerrufsfrist mangels beigefügter Widerrufsbelehrung gemäß § 356 Abs. 3 S. 1 BGB noch gar nicht in Lauf gesetzt worden war, erteilte das Gericht der Kanzlei eine Absage.



<sup>18</sup> Palandt/Grüneberg BGB, 78. Aufl. 2019, § 356, Rn. 8 ff.

<sup>19</sup> BGH, Urteil vom 23. November 2017 – IX ZR 204/16-, juris, Rn. 11.

<sup>20</sup> Ebd., Rn. 14.

<sup>21</sup> Ebd., Rn. 19.

<sup>22</sup> Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 312, Rn. 6.

<sup>23</sup> BGH, Urteil vom 23. November 2017 – IX ZR 204/16-, juris Rn. 19.

<sup>24</sup> Ebd., Rn. 20

#### D. Entscheidung des Bundesgerichtshofes 2020

In der Entscheidung vom 19. November 2020 hat der Bundesgerichtshof seine Rechtsauffassung nun erneut bestätigt. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte nun ein Mandant gegen eine Kanzlei geklagt und die Rückzahlung eines bereits geleisteten Vorschusses gefordert. Die beklagte auf Hochschul- und Prüfungsrecht spezialisierte Kanzlei hatte den Mandanten zunächst telefonisch anwaltlich beraten. Dieser hatte daraufhin eine Honorarvereinbarung unterschrieben und einen entsprechenden Vorschuss gezahlt. Nach dem Gerichtsprozess wurde der Restbetrag gefordert. Der Mandant widerrief jedoch die Honorarvereinbarung und forderte den Vorschuss zurück. Die beklagte Kanzlei erhob Widerklage und forderte die Zahlung des Restbetrags aus der Honorarvereinbarung. Der Bundesgerichtshof gab dem Mandanten Recht und erteilte der Kanzlei so abermals eine Absage. Begründet wurde das Urteil auch hier damit, dass die beweispflichtige Kanzlei nicht das Vorliegen eines organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems widerlegen konnte. Deutlich gemacht wurde im Weiteren: "[...] an die Annahme eines Vertriebs- und Dienstleistungssystems sind insgesamt keine hohen Anforderungen zu stellen. Nur Geschäfte, die unter gelegentlichem, eher zufälligem Einsatz von Fernkommunikationsmitteln geschlossen werden, sollen aus dem Anwendungsbereich des Fernabsatzwiderrufs ausscheiden. "25

#### E. Fazit

Es stellt sich nun die Frage, wie in der Praxis eine nur gelegentliche Mandatierung ohne persönlichen Kontakt von einem für Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystem tatsächlich abgegrenzt bzw. im Einzelfall ein solches Fernabsatzsystem widerlegt werden kann. Der Bundesgerichtshof bleibt in beiden Entscheidungen ein genaues Anforderungsbild schuldig. Zu finden sind lediglich grobe Anhaltspunkte wie der Verweis darauf, dass dem allgemeinen Auftreten einer Anwaltskanzlei im Internet eine erhebliche Bedeutung beizumessen sei oder dass eine planmäßige Werbung mit dem Angebot eines Vertragsschlusses unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln für das Vorliegen einer Fernabsatzorganisation spreche.<sup>26</sup>

Diese nur wenig differenzierten Vorgaben könnten unter Umständen für viele Kanzleien zum Problem werden, da

25 BGH, Urteil vom 19. November 2020 – IX ZR 133/19-, juris, Rn. 13. sie sich zumindest an der Grenze zu einem Fernabsatzsystem befinden dürften. Um den Gefahren des Vertragswiderrufs und dem damit im Zusammenhang stehenden Verlust des Honoraranspruchs zu begegnen, sollte nun jede Kanzlei anhand der vom Bundesgerichtshof angeführten Kriterien überprüfen:

- 1. Gibt es im Zusammenhang mit meinem Internetauftritt und/oder meinen Werbeanzeigen Hinweise zur Annahme eines Fernabsatzsystems (zum Beispiel Formulierungen, die auf eine telefonische oder elektronische Betreuung hindeuten)?
- 2. Sind meine erstrebten Mandate auf ein überregionales Massengeschäft im Wege der Fernkommunikation ausgerichtet (vergleichbar beispielsweise mit dem Diesel-Skandal und Flugverspätungen etc.)?
- 3. Biete ich aktiv die Möglichkeit an, bei Vertragsverhandlungen bzw. bei Abschluss von Mandatsverträgen auf eine gleichzeitige persönliche Anwesenheit von Mandant und Anwalt zu verzichten?
- 4. Stelle ich eine Vielzahl von Blankoformularen zur Verfügung?
- 5. Ist anderweitig ein organisiertes Fernabsatzsystem erkennbar?

Wer diese Fragen nicht mit einem klaren Nein beantworten kann, dem sei an dieser Stelle anheimgestellt, im Zweifel den entsprechenden Informationspflichten nachzukommen, insbesondere der Anwaltsvollmacht bzw. Honorarvereinbarung eine entsprechende Widerrufsbelehrung beizufügen. Dabei müsste der Mandant vor dem Hintergrund des Transparenzgebotes auf die genauen Umstände des Vertragsverhältnisses hingewiesen werden. Da ein Abwarten der Kanzlei bis zum Ablauf der Widerrufsfrist kaum praxistauglich wäre, müssten Mandanten zusätzlich eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Erklärung unterschreiben, in der sie sich mit der sofortigen Arbeitsaufnahme ausdrücklich einverstanden erklären und gemäß § 356 Abs. 4 S. 1 BGB auf ein etwaiges Widerrufsrecht verzichten. Auf diese Weise bliebe den betroffenen Kanzleien im Nachgang zumindest die Möglichkeit, für bereits geleistete Dienste Wertersatzansprüche im Sinne von § 357 Abs. 8 S. 1 Alt. 1 BGB geltend zu machen.

<sup>26</sup> Ebd., Rn. 19.

Aufsätze

## Aktive beA-Nutzungspflicht Wo sie bereits gilt – und weshalb sie kein Schreckgespenst ist

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Zum 1.1.2021 hat das Land Bremen für seine Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen) die verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs eingeführt. Bremen ist das zweite Bundesland, in dem Anwält\*innen für bestimmte Gerichtszweige einer aktiven Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) unterliegen. Aber was bedeutet das im Einzelnen? Und was gilt, falls dabei etwas nicht richtig läuft? Der Beitrag gibt einen Überblick über Bereiche mit Nutzungspflichten und über Ausnahmen und Heilungsmöglichkeiten.

#### Ausbau des Elektronischen Rechtsverkehrs in Bremen

Bremen hat die in Art. 24 II des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehene Option genutzt, die eigentlich erst ab dem 1.1.2022 verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) vorzuziehen. § 46g ArbGG sowie die parallelen Regelungen in § 52d FGO und § 65d SGG, die dies vorschreiben, sind für die Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte (mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen) bereits zum 1.1.2021 in Kraft getreten.

Damit soll der Ausbau des ERV im Land weiter vorangetrieben werden. Die Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit arbeiten bereits mit vollständig elektronischen Akten. 2021 sollen Finanz- und Sozialgericht sowie die ordentlichen Gerichte folgen. In vielen Bereichen versenden die Bremer Gerichte auch bereits elektronisch.

#### Aktive Nutzungspflicht in Schleswig-Holstein

Bremen ist nach Schleswig-Holstein das zweite Bundesland, das den verpflichtenden ERV für bestimmte Gerichtsbarkeiten vorzieht. Schleswig-Holstein hatte dies bereits zum 1.1.2020 für seine Arbeitsgerichtsbarkeit getan. Die Bilanz ist bislang aus richterlicher wie anwaltlicher Sicht positiv; davon berichten Steidle/Jähne ausführlich im BRAK-Magazin 5/2020, 9. Von den Erfahrungen in beiden Ländern und von erster Rechtsprechung zu den maßgeblichen Vorschriften profitieren Justiz und Anwaltschaft bundesweit.

#### Die Nutzungspflicht im Detail

Für Anwält\*innen bedeutet die Nutzungspflicht: Seit dem 1.1.2021 dürfen sie Schriftsätze an die Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte in Bremen (mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen) nur noch als elektronisches Dokument i. S. v. § 46c ArbGG, § 52a FGO und § 65a SGG – die § 130a ZPO entsprechen – einreichen. Gleiches gilt bereits seit dem 1.1.2020 für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein – und wird ab dem 1.1.2022 allgemein gelten.

Bei der Einreichung als elektronisches Dokument sind die formalen Anforderungen nach der ERVV und den dazu erlassenen Bekanntmachungen zu beachten, insb. die Vorgaben zum Dateiformat (PDF/A), zur Durchsuchbarkeit sowie zum Einbetten von Schriftarten, die in §§ 2 I, 5 I Nr. 3 ERVV i. V. m. Nr. 1 ERVB 2019 und Nr. 1 ERVB 2018 niedergelegt sind.

#### Schriftsätze per beA einreichen: das "kleine Einmaleins"

- Schriftsatz im Format PDF/A in durchsuchbarer Form (§§ 2 I, 5 I Nr. 3 ERVV i. V. m. Nr. 1 ERVB 2019)
- Aussagekräftige Dateinamen und Nummerierung für die Anhänge (§ 2 II ERVV)
- max. 100 Anhänge mit insgesamt max. 60 MB (§ 5 I Nr. 3 ERVV i. V. m. Nr. 2 ERVB 2018)
- Einreichen eines qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes (§ 130a III 1 Alt. 1 ZPO) oder Einreichen auf sicherem Übermittlungsweg (§ 130a III 1 Alt. 2 ZPO), d. h. durch die Anwält\*innen selbst aus ihrem eigenen beA (§ 130a IV Nr. 2 ZPO).

Ausführlichere Informationen zum Einreichen per beA finden sich in der <u>Wissensdatenbank zum beA</u> und außerdem regelmäßig im BRAK-Magazin und im <u>beA-Newsletter</u>.

Sofern der Anwältin bzw. dem Anwalt ein Fehler hinsichtlich des Formats unterläuft, z. B. weil ein nicht durchsuchbares Dokument eingereicht wird, kann dieser gem. § 130a VI 2 ZPO geheilt werden. Hierzu muss das Dokument unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachgereicht werden; zudem ist glaubhaft zu machen, dass das nachgereichte mit dem ursprünglichen Dokument inhaltlich übereinstimmt. Die Gerichte haben insofern eine (einmalige) Hinweispflicht gem. § 130a VI 1 ZPO (zum Umfang von Hinweispflicht und Heilung s. BAG, Beschl. v. 12.3.2020 – 6 AZM 1/20).

Nach § 2 III ERVV soll der Nachricht ferner ein strukturierter Datensatz beigefügt werden, der Informationen zum Verfahren enthält. Unterläuft der Anwältin oder dem Anwalt dabei ein Fehler, z. B. ein Zahlendreher im Aktenzeichen, beeinträchtigt das zwar die automatische Zuordnung der Nachricht zu einer Verfahrensakte; es ist aber für die Wirksamkeit der Einreichung unschädlich.



Dies entschied jüngst das OLG Zweibrücken (Beschl. v. 7.12.2020 – 1 OWi 2 Ss Bs 165/20).

#### Was tun, wenn der Versand einmal nicht klappt?

Für den Fall, dass die elektronische Übermittlung technisch vorübergehend nicht möglich ist, erlauben § 46g S. 3 ArbGG, § 52d S. 3 FGO und § 65d S. 3 SGG – ebenso wie die ab 1.1.2022 geltenden § 130d S. 2 ZPO und § 55d S. 3 VwGO – eine Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften. Dann kann der Schriftsatz ausnahmsweise per Fax oder postalisch eingereicht werden.

Dass die Übermittlung per beA nicht möglich ist, muss bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft gemacht werden (vgl. § 46g S. 4 ArbGG und Parallelvorschriften). Auf Wunsch des Gerichts muss zudem ein elektronisches Dokument nachgereicht werden.

Unterbleibt eine unverzügliche Glaubhaftmachung, ist das Dokument nicht wirksam eingereicht, eine etwaige Klage- oder Rechtsmittelfrist also versäumt. Dies hat das ArbG Lübeck (Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BeckRS 2020, 33224) jüngst klargestellt. Der Anwalt hatte in dem dortigen Fall erst nach 17 Tagen vorgetragen, dass ihm am Tag des Fristablaufs ein Einreichen der Kündigungsschutzklage per beA – das in Schleswig-Holstein damals bereits verpflichtend zu nutzen war – wegen einer Störung des beA nicht möglich war.

Ob der Grund, weshalb eine Einreichung per beA nicht möglich war, aus der Sphäre der Anwältin bzw. des Anwalts stammt, spielt dabei keine Rolle; die Ersatzeinreichung ist verschuldensunabhängig (vgl. ArbG Lübeck, Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BeckRS 2020, 33224 Rn. 79). Die technische Unmöglichkeit kann ihre Ursache z. B. in einer Störung der Justizserver oder des beA-Systems, aber auch in einem Ausfall der Internetverbindung in der Kanzlei o. ä. haben. Technische Nachforschungen sind jedoch nicht gefordert, glaubhaft gemacht werden muss lediglich die vorübergehende technische Unmöglichkeit als solche. Hierzu können u. a. die Störungsmeldungen von Justiz und BRAK genutzt werden.

#### Informationen bei Störungen im ERV

Störungsmeldungen der Justiz auf Bundes- und Länderebene werden tagesaktuell unter <a href="https://egvp.justiz.de/meldungen/index.php">https://egvp.justiz.de/meldungen/index.php</a> publiziert.

Störungen des beA-Systems sind in der Störungsdokumentation der BRAK aufgelistet.

#### Weitere Bereiche mit aktiver Nutzungspflicht

In bestimmten Bereichen ist der ERV bereits seit einiger Zeit zwingend zu nutzen.

Empfangsbekenntnisse sind gem. § 174 IV 3 ZPO elektronisch abzugeben, sofern das Gericht die Zustellung auf elektronischem Weg vorgenommen hat. Dies muss mittels des vom Gericht mitgesandten strukturierten Datensatzes geschehen (§ 174 IV 4 ZPO); sendet das Gericht diesen nicht mit, genügt eine Einreichung gem. § 130a ZPO.

Anträge und Erklärungen und seit dem 1.1.2020 auch Widersprüche im Mahnverfahren dürfen gem. § 702 II ZPO von Anwält\*innen nur in maschinell lesbarer Form abgegeben werden (s. <a href="http://www.online-mahnantrag.de/">http://www.online-mahnantrag.de/</a>). Achtung: Das Barcode-Verfahren, bei dem der Antrag ausgedruckt und postalisch eingereicht wird, ist für Anwält\*innen nur noch bis Ende 2021 nutzbar; es wird ab dem 1.1.2022 mit Eintritt der aktiven beA-Nutzungspflicht unzulässig.

Schutzschriften gem. § 945a ZPO müssen Anwält\*innen gem. § 49c BRAO an das Schutzschriftenregister einreichen. Dies muss elektronisch geschehen; die Vorgaben der Schutzschriftenregisterverordnung ähneln im Wesentlichen denen nach § 130a ZPO, § 2 ERVV.

# Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Hamm am 14.04.2021

# Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Hamm am 14.04.2021

Gemäß § 86 BRAO werden hiermit die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm zur ordentlichen Kammerversammlung eingeladen, die am

Mittwoch, 14. April 2021, 09:00 Uhr, im Maximilianpark "Festsaal", Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm,

stattfinden wird.

Aus organisatorischen Gründen werden Sie gebeten, sich per beA, E-Mail, Fax oder postalisch bei der Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm, info@rak-hamm.de, Telefax 0 23 81 / 98 50 50 anzumelden, wenn Sie an der Versammlung teilnehmen wollen. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Durchführung der Kammerversammlung am Ende dieses Schreibens.

#### Tagesordnung

- 1. Eröffnung, Begrüßung und Formalien
- 2. Bericht des Präsidenten
- 3. Aussprache zu TOP 2
- 4. Haushaltsangelegenheiten
  - a. Verwaltungshaushalt
    - aa. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2020
    - bb. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020
    - cc. Nachtragshaushaltsplan 2021
    - dd. Kammerbeitrag 2022
    - ee. Haushaltsvoranschlag 2022
  - b. Sonderhaushalt zur Finanzierung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)
    - aa. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2020
    - bb. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020
    - cc. Nachtragshaushaltsplan 2021
    - dd. Umlage 2022
    - ee. Haushaltsvoranschlag 2022
- 5. Bestellung der Rechnungsprüfer
- 6. Verschiedenes



Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Hamm am 14.04.2021

#### Hinweise und Erläuterungen

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung für die Rechtsanwaltskammer Hamm ist die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge, welche in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt und von mindestens 10 Kammermitgliedern unterstützt werden (§ 9 S. 2 der Geschäftsordnung für die Rechtsanwaltskammer Hamm).

Die Haushaltsunterlagen werden den Damen und Herren Vorsitzenden der Anwaltvereine des Kammerbezirks zugehen. Sie können dort – oder in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer – eingesehen werden. Auf Anforderung werden die Unterlagen den Kolleginnen und Kollegen auch direkt zugesandt. In der Kammerversammlung erhält jeder Teilnehmer sie unaufgefordert.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Kammerversammlung aufgrund der Corona-Pandemie leider nicht in der gewohnten Form durchgeführt werden kann. Der Gastvortrag sowie der Umtrunk und der Imbiss im Anschluss an die Versammlung müssen entfallen. Auch eine Kinderbetreuung kann leider nicht gewährleistet werden.

Zudem sind folgende Maßnahmen zum Infektionsschutz zu beachten (Stand: 15.03.2021):

- Bitte halten Sie (auch in Warteschlangen) den Mindestabstand von 1,5 Metern sowie die Nies- und Hustenetikette ein.
- Bitte tragen Sie im gesamten Gebäude durchgängig eine medizinische Mund-Nasen-Maske, auch am Sitzplatz.
- Bitte desinfizieren Sie beim Betreten und Verlassen des Festsaals Ihre Hände. Entsprechende Vorrichtungen stehen bereit.
- Bitte planen Sie ausreichend Zeit für die Registrierung ein.
- Bitte bringen Sie einen eigenen Stift für die Registrierung mit.

Hans Ulrich Otto



## **Anmeldung**

(per beA, per E-Mail, per Fax oder per Post an die Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm, info@rak-hamm.de, Telefax: (0 23 81) 98 50 50)

(Bitte ankreuzen!)

	der Rechtsanwaltskammer Hamm am Mittwoch, 14. April 202 al", Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm, teil.
☐ Ich bitte um Übersendung der Haushalt	<u> </u>
Name:	Vorname:
Anschrift	

\_\_\_\_ Unterschrift:

#### Datenschutzhinweis:

Für die Anmeldung verarbeiten wir im Rahmen der Veranstaltungsorganisation Ihre personenbezogenen Daten. Das Merkblatt zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff.DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage unter <a href="https://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/kammer/datenschutz">www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/kammer/datenschutz</a>.



# Berufsrecht und Berufspraxis

# Berufsrecht und Berufspraxis

# Legal Tech: Scharfe Kritik am Regierungsentwurf

Die Bundesregierung hat am 20.01.2021 einen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt beschlossen. Darin werden eine stärkere Regulierung sowie erweiterte Informationspflichten für Inkassodienstleister vorgesehen und die für die Anwaltschaft bestehenden Verbote von Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung gelockert. Konkret sollen Rechtsanwälten die Vereinbarung eines Erfolgshonorars bis zu einem Gegenstandswert von 2.000,00 Euro oder, ohne Wertgrenze, bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen sowie im gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren erlaubt sein. In diesen Fällen soll der Rechtsanwalt dann auch vereinbaren können, die Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu übernehmen. Im Vergleich zu dem noch im November 2020 vorgelegten Referentenentwurf enthält der Regierungsentwurf Änderungen vor allem beim Inkassobegriff, den Nebenleistungen und der Aufsicht nach dem RDG. Die BRAK hatte bereits den Referentenentwurf vehement kritisiert.

Nun hat die BRAK auch zu dem Regierungsentwurf umfassend Stellung genommen und – ebenso wie die RAK Hamm auf Landesebene – scharfe Kritik geübt. Sie weist erneut auf die äußerst kritischen und massiven Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Rolle der Anwaltschaft und damit auf den Rechtsstaat insgesamt hin. In ihrer Stellungnahme lehnt sie den Gesetzentwurf ab, da dessen Umsetzung zu einer fundamentalen Abkehr vom anwaltlichen Berufsbild führe und einen mit unbestimmten Befugnissen ausgestatteten Rechtsdienstleister unterhalb der Anwaltschaft schaffe.

Die BRAK fordert einen "anwaltlichen Menschenvorbehalt", soweit es um Legal Tech geht. Zudem spricht sie sich nachdrücklich gegen die vorgesehenen Regelungen zu Prozessfinanzierung und Erfolgshonorar aus, da diese die Unabhängigkeit der Anwaltschaft gefährden, unnötige und vermeidbare Interessenskonflikte bedingen und mit den Systemen der Kostenerstattung sowie der Beratungsund Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe nicht im Einklang stehen. Insgesamt verschlechtere sich der Verbraucherschutz. Eine Lockerung des Verbots des Erfolgshonorars führe zu Interessengegensätzen zwischen Rechtsanwalt und Mandant, denn der Anwalt würde zum Investor des Mandats und sei nicht mehr unabhängiges Organ der Rechtspflege. Durch die vorgesehene Möglichkeit der Prozessfinanzierung verknüpfe der Anwalt auch eigene

wirtschaftliche Interessen mit dem Ausgang des Prozesses. Inhaltliche Geschäftsinteressen entsprechen aber nicht der Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat.

## Regierungsentwurf zur Reform des anwaltlichen Berufsund Gesellschaftsrechts

Bereits im KammerReport 5/20 hatten wir über die anstehende umfassende BRAO-Reform berichtet. Der Gesetzentwurf zum "Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe" hat einen Umfang von 397 Seiten, sodass an dieser Stelle nur auf die wesentlichen Punkte eingegangen werden kann.

Seit dem 20.01.2021 liegt der Regierungsentwurf vor, der einige der Kritikpunkte zum vorherigen Referentenentwurf entschärft hat. Wesentliche Vorbehalte an den geplanten Änderungen, u. a. zum Kreis der sozietätsfähigen Berufe, zum (nun modifizierten) Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, zu Bürogemeinschaften, zur Eintragung von Berufsausübungsgesellschaften in durch die Rechtsanwaltskammern zu führende Register sowie zu weiteren Regelungsbereichen bestehen aber nach wie vor.

Zu begrüßen ist, dass nach dem Regierungsentwurf nunmehr, anders als noch im Referentenentwurf, nur zugelassene Berufsausübungsgesellschaften nach § 31 I 1 BRAO-E in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern eingetragen werden; dementsprechend erhalten auch nur zugelassene Berufsausübungsgesellschaften ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA). Die BRAK bekräftigt in diesem Zusammenhang ihre Forderung, dass zugelassene Berufsausübungsgesellschaften verpflichtend und nicht lediglich auf ihren Antrag ein beA erhalten sollten; zudem sollte auch das Gesellschaftspostfach als "sicherer Übermittlungsweg" im elektronischen Rechtsverkehr gelten, mittels dessen prozessuale Schriftformerfordernisse gewahrt werden können.

Im Gesetzentwurf werden die Regelungen zur Interessenkollision neu gefasst. Im Referentenentwurf war die Einfügung eines völlig neuen Verbots der Verwendung vertraulicher Informationen vorgesehen, welches bereits dann zu einem Tätigkeitsverbot führen sollte, wenn der Berufsträger in Ausübung des Berufs von einer anderen





# Der Höver neu zur Reform

## Gebührentabellen

mit Erläuterungen

Für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Gerichtsvollzieher und Behörden

Die Neuauflage verarbeitet die umfangreichen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts vom 21.12.2020 (KostRÄG 2021) inkl. derjenigen des RVG-VV zum 1.10.2021.

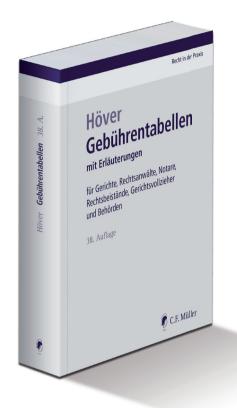
Jetzt auf dem Rechtsstand Anfang Februar 2021 die Gebühren und Auslagen nach:

- · GNotKG, Tabellen A, B und B ermäßigt
- JVKostG
- Gerichtskostengesetz (GKG)
- · Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG)
- · Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)
- · Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Den mit den Justizkosten befassten Anwendern bei den Gerichten, Notaren, Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen, Gerichtsvollziehern und Behörden ist der "Höver" mit seiner übersichtlichen und praxisgerechten Darstellung seit einem halben Jahrhundert ein Begriff für schnelle und verlässliche Orientierung in allen Gebührenfragen.

Die spezielle Konzeption, neben den Gebührentabellen auch die entsprechenden Gebührentatbestände der verschiedenen Gesetze aufzuführen, ist für die tägliche Praxis besonders hilfreich und bietet einen echten Mehrwert.

Das praktische Griffregister ermöglicht den schnellen Zugang zur jeweils benötigten Tabelle und dem entsprechenden Gebührentatbestand.



Mit den Änderungen durch das KostRÄG 2021: RVG-VV auf dem Stand 1.10.2021

Das gibt es nur beim Höver: mit praktischem Griffregister.

Die wichtigsten Gebührensätze jeweils bis zu einem Streitwert/Geschäftswert/Gegenstandswert bis 5 Mio bzw. 10 Mio €.

Begründet von Albert Höver (†).
Fortgeführt von Henning Oberlack, Reg.Dir. a.D.
38., völlig neu bearbeitete Auflage 2021
418 Seiten. € 34,—
ISBN 978-3-8114-0659-9



#### Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Partei "eine für die Rechtssache bedeutende vertrauliche Information" erhalten hat. Die - berechtigte - Kritik führte zu einer Neufassung des Verbotstatbestands im Regierungsentwurf. Die Ausweitung der Interessenkollision auf vertrauliche Informationen in § 43a Abs. 4 Nr. 2 BRAO-E bleibt zwar, sie wurde aber enger gefasst. Erfasst werden nur noch vertrauliche Informationen, die eine Anwalt von der Partei erhalten hat, aus einem anderen Mandatsverhältnis stammen, für die Rechtssache von Bedeutung sind und deren Verwendung im Widerspruch zu den Interessen des Mandanten des vorhergehenden Mandats steht. Auch diese entschärfte Neufassung begegnet allerdings erheblicher Kritik. Nach wie vor lässt der Entwurf nicht erkennen, worin die Regelungsbedürftigkeit für ein Verbot von so erheblicher Reichweite begründet ist. Zudem ist die Vertraulichkeit von Informationen, die einem Rechtsanwalt in einem Mandat bekannt werden, bereits durch die Verschwiegenheitspflicht geschützt.

Geplant ist, die Reform bis zum Ende der Legislaturperiode zu verabschieden.

# Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 in Kraft getreten

Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG) ist am 29.12.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 01.01.2021 in Kraft getreten. Bereits am Tag nach der Verkündung trat die geänderte Übergangsvorschrift des § 60 I RVG in Kraft, um sicherzustellen, dass diese für die im KostRÄG vorgenommenen Anpassungen des RVG Anwendung findet. Neben strukturellen Änderungen und Ergänzungen im RVG wurden die Gebühren linear insgesamt um 10 % erhöht. Diese Erhöhung gilt gleichermaßen für die Wert-, Fest- und Betragsrahmengebühren. Eine Sonderanpassung erfolgte für die Rechtsanwaltsgebühren in sozialrechtlichen Mandaten, diese sind über die allgemeine lineare Erhöhung hinaus um weitere 10 %, also um insgesamt 20 %, angehoben worden. Die Gebührenerhöhungen sind zu begrüßen, das KostRÄG bleibt jedoch ein Kompromiss. Hierüber hatten wir im KammerReport 5/20 bereits ausführlich berichtet.

Um 10 % sind zudem die Gerichtsgebühren gestiegen. Ferner wurden die Sätze des JVEG für Sachverständige sowie Sprachmittler an die marktüblichen Honorare und die Entschädigungen für ehrenamtliche Richter sowie Zeugen an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. In der Folge wurde auch § 1835a BGB zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormünder, Betreuer und Pfleger geändert, da dieser auf § 22 JVEG verweist; die Anhebung der Aufwandspauschale durch Erhöhung des in § 1835a I 1 BGB festgelegten Multiplikators auf das Siebzehnfache wird am 01.01.2023 in Kraft treten.

Ebenfalls am 29.12.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, das eine weitere die anwaltlichen Gebühren betreffende Regelung enthält. Mit dem Ziel, Verbraucher vor überhöhten Inkassokosten zu schützen, wurden u. a. Anpassungen bei der Geschäftsgebühr und der Einigungsgebühr nach Nr. 2300 und 1000 VV RVG vorgenommen und die Darlegungs- und Informationspflichten für Inkassodienstleister gem. § 13a RDG sowie für Rechtsanwälte gem. § 43d BRAO erweitert. Diese Änderungen (Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes) werden am 01.10.2021 in Kraft treten.

# Brexit: Anwaltliches Berufsrecht angepasst

Aus Anlass des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union zum 01.01.2021 wurden die berufsrechtlichen Regelungen angepasst, nach denen Personen aus anderen Staaten in Deutschland unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates in Deutschland tätig werden. Durch die Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wird die Zeile "- in Großbritannien: Advocate/Barrister/Solicitor" in der Anlage zu § 1 EuRAG gestrichen. Gleichzeitig wird die Zeile "- im Vereinigten Königreich: Advocate, Barrister, Solicitor" in die Anlage zu § 206 BRAO eingefügt. Im EuRAG ist die Tätigkeit europäischer Rechtsanwält\*innen, in § 206 BRAO die Tätigkeit von Rechtsanwält\*innen aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation und sonstigen Staaten geregelt. Die Verordnung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Sie finden Sie unter dem Link:

Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, BGBl. 2020 I, 2929

Eine verfahrensrechtliche Regelung in § 4 II 1 EuRAG ist in dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften enthalten. Dieses Gesetz ist ebenfalls zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Britische Advocates, Barristers und Solicitors dürfen sich demnach seit dem 01.01.2021 in Deutschland nur noch niederlassen, um im britischen Recht und im Völkerrecht zu beraten, wenn sie auf ihren Antrag in die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden. Bis Ende 2020 konnten sie unter ihrer Berufsbezeichnung als niedergelassene europäische Rechtsanwält\*innen anwaltlich tätig sein, nachdem sie auf ihren Antrag in die zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden, und konnten nach dreijähriger Tätigkeit zur (deutschen) Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.



#### Berufsrecht und Berufspraxis Berufsrecht und Berufspraxis

## Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien: aktualisierte Hinweise zur "Abfärberegelung"

Unter dem Titel "Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien – Abfärberegelung des § 15 III Nr. 1 EStG" hat der BRAK-Ausschuss Steuerrecht eine aktualisierte Standortbestimmung erarbeitet. Grundsätzlich ist die anwaltliche Tätigkeit von der Gewerbesteuer befreit. Bereits kleine Anteile originär gewerblicher Tätigkeit führen allerdings nach der sog. Abfärberegelung des § 15 III Nr. 1 EStG zur Gewerbesteuerpflicht der gesamten Kanzleileistung. Anhand von sieben Beispielen wird die Thematik anschaulich dargestellt und acht Praxistipps zeigen Wege für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf, um eine Gewerblichkeit zu vermeiden. Die aktualisierte Auflage bringt u. a. einige Klarstellungen, berücksichtigt eine aktuelle BFH-Entscheidung und enthält erweiterte Fundstellen-Nachweise und Links.

Hintergrund ist, dass gerade einige im Kanzleialltag recht gebräuchliche Konstellationen die Gefahr der Gewerblichkeit bergen. Hierzu zählen etwa die Beschäftigung angestellter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, das Verbleiben nicht mehr als Anwalt aktiver Partner in der Sozietät, die Tätigkeit als ausschließlich akquisitorisch oder geschäftsführend tätiger Partner, aber auch Tätigkeiten als Datenschutzbeauftragter oder Insolvenzverwalter. Auf derartige Konstellationen geht die Standortbestimmung explizit ein, Sie finden diese unter dem Link:

Standortbestimmung "Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien – Abfärberegelung des § 15 III Nr. 1 EstG" (Stand: Dezember 2020)

## Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (5. Auflage)

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände können Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) sein, wenn sie eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführten Tätigkeiten ausführen. In diesem Fall müssen die besonderen Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach dem GwG beachtet und eingehalten werden.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8 S. 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen

zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Pflicht gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt. Die am 15.02.2021 durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene 5. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise wurde durch Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm am 17.03.2021 genehmigt und nun veröffentlicht.

In der 5. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise sind die zum 01.01.2020 in Kraft getretenen neuen Regelungen des GwG und die seit dem 01.10.2020 geltende Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalte im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) berücksichtigt. Die Verordnung bestimmt Sachverhalte bei Immobilientransaktionen, die von Verpflichteten der rechtsberatenden Berufe an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden sind. Meldepflichtig sind typisierte Sachverhalte bei Immobilientransaktionen, die aufgrund bestimmter Auffälligkeiten einen möglichen Zusammenhang zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweisen. So müssen unter anderem Sachverhalte gemeldet werden, bei denen die Transaktion einen Bezug zu Staaten aufweist, die nach EU- oder FATF-Vorgaben als Risikostaaten gelistet sind, oder bei denen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen bestehen.

Im Zuge der Erarbeitung der 5. Auflage der Auslegungsund Anwendungshinweise wurde durch die bei der BRAK eingerichteten Arbeitsgruppe "Geldwäscheaufsicht" der Rechtsanwaltskammern das Muster einer Geldwäsche-Risikoanalyse gemäß § 5 GwG überarbeitet. Es gibt nunmehr zwei Musterrisikoanalysen, da eine kanzleiweite Risikoanalyse nicht zwingend auch das individuelle Risikoprofil eines in der Kanzlei tätigen Berufsträgers abbildet.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise in allen bisher veröffentlichten Versionen und das Muster einer kanzleiweiten und einer individuellen Geldwäsche-Risikoanalyse gemäß § 5 GwG finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm unter "Anwaltsservice" dort: "Geldwäschegesetzverpflichtungen" (www.rechtsanwaltskammer-hamm.de).

# Information zur freiwilligen gesetzlichen Unfallversicherung

Angestellte, d. h. auch die juristischen und nicht-juristischen Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei, sind bei einem Arbeits- oder Wegeunfall kraft Gesetzes in der gesetzli-



### Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

chen Unfallversicherung versichert. Dies gilt jedoch nicht für selbstständig tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Für sie besteht allerdings die Möglichkeit, sich freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern. Informationen dazu hat der BRAK-Ausschuss Sozialrecht in seinen Hinweisen "Gesetzliche Unfallversicherung – nicht nur für Arbeitnehmer!" erarbeitet. Darin wird dargestellt, welche Unfälle dem Versicherungsschutz unterfallen (etwa Stürze in Kanzleiräumen, Wege zu Gericht oder zu Mandanten u. Ä.). Erörtert werden zudem die Vorteile, die der gesetzliche Versicherungsschutz gegenüber einer privaten Unfall- oder Krankenversicherung hat. Weiterführende Informationen finden Sie unter dem Link:

Hinweise des Ausschusses Sozialrecht "Gesetzliche Unfallversicherung – nicht nur für Arbeitnehmer!" (Stand: Dezember 2020)

# Suche nach Pflichtverteidigern im Anwaltsverzeichnis

Die Suche nach Pflichtverteidigern ist im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) möglich. Eigene Listen der RAK Hamm werden deshalb nicht mehr vorgehalten. Die bislang dort geführten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind von der RAK in das BRAV übertragen worden.

Für die Pflege der im BRAV enthaltenen Daten sind ausschließlich die Rechtsanwaltskammern zuständig. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Bezirk der RAK Hamm zugelassen sind und ihre Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen im BRAV eingetragen oder ausgetragen haben möchten, können sich bei der RAK Hamm melden.

## Oberlandesgericht Hamm: Neue Leitlinien zum Unterhaltsrecht

Das Oberlandesgericht Hamm hat die neuen Leitlinien zum Unterhaltsrecht (Stand 01.01.2021) bekanntgegeben. Die Leitlinien sind von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts Hamm erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts zu erzielen.

Die neuen Leitlinien übernehmen die neue Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2021.

Die Leitlinien sind u. a. auf der Homepage des Oberlandesgerichts Hamm veröffentlicht und können unter dem Link <a href="https://www.olg-hamm.nrw.de/infos/HammerLeitlinie/HLL">https://www.olg-hamm.nrw.de/infos/HammerLeitlinie/HLL</a> 2021.pdf abgerufen werden.

Quelle: Presseerklärung des OLG Hamm

### Neue PKH-Freibeträge ab 01.01.2021

Rahmen des Kostenrechtsänderungsgesetzes (KostRÄG) wurden auch die Vorschriften über das gem. § 115 ZPO einzusetzende eigene Vermögen und die dabei zu berücksichtigenden Freibeträge nach der Prozesskostenhilfebekanntmachung angepasst. Die Freibeträge wurden dabei - dies ist Teil des mit den Bundesländern gefundenen Kompromisses für das KostRÄG – insgesamt abgesenkt. Zudem sind sie nun nicht mehr bundesweit einheitlich; in Landkreisen mit besonders hohen Lebenshaltungskosten gelten höhere Freibeträge. Danach ergeben sich höhere Regelsätze für die Landkreise Fürstenfeldbruck, München und Starnberg sowie für die Landeshauptstadt München. Hat ein Beteiligter, für den PKH bewilligt werden soll, dort seinen Wohnsitz, gelten für ihn die höheren Freibeträge, auch wenn das Verfahren bei einem auswärtigen Gericht anhängig ist. Die Prozesskostenhilfebekanntmachung finden Sie unter dem Link:

Bekanntmachung zu § 115 ZPO (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2021 – PKHB 2021)

# Amtsgericht Essen zuständig für Restrukturierungssachen im OLG-Bezirk

Durch das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) (Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanlnsFoG)), das zu weiten Teilen zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, wurde ein dem Insolvenzverfahren vorgelagertes Sanierungsverfahren geschaffen. Gemäß § 34 Abs. 1 StaRUG ist für Entscheidungen in Restrukturierungssachen das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, als Restrukturierungsgericht zuständig, sofern für Regelinsolvenzen nicht ein abweichendes Amtsgericht bestimmt ist. Dies ist im Fall des Oberlandesgerichts Hamm derzeit das Amtsgericht Dortmund, welches für Regelinsolvenzsachen zuständig ist. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm kommt es damit zu einem Auseinanderfallen von Restrukturierungsgericht (Amtsgericht Dortmund) und Gruppen-Gerichtsstand (Amtsgerichte Essen und Bielefeld) nach § 3a InsO. Das JM hat daher von der Ermächtigung in § 34 Abs. 2 StaRUG, ein für Insolvenzsachen zuständiges Amtsgericht innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks zu bestimmen, Gebrauch gemacht. Durch die Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts in Restrukturierungssachen für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm vom 07.01.2021 wurde das Amtsgericht Essen ab dem 01.02.2021 als zuständiges Restrukturierungsgericht bestimmt.



# Jahresbericht 2020

# Jahresbericht 2020

Gem. § 81 Abs. 1 BRAO wurde der Landesjustizverwaltung über die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer und deren Vorstand im Geschäftsjahr 2020 berichtet. Wir geben den Jahresbericht 2020 nachstehend auszuweise wieder.

## I. Organe, Ausschüsse und Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Hamm

#### 1. Präsidium

Das Präsidium setzte sich wie folgt zusammen:

#### bis 31.10.2020

RA Hans Ulrich Otto - Bochum (Präsident)

RAin Kornelia Urban – Dortmund (Vizepräsidentin)

RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (Vizepräsidentin)

RA Dirk Hinne – Dortmund (Schriftführer)

RA Jörg Habenstein – Herdecke (Schatzmeister)

#### ab 04.11.2020

RA Hans Ulrich Otto - Bochum (Präsident)

RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (Vizepräsidentin)

RA Dirk Hinne - Dortmund (Vizepräsident)

RAin Elisabeth Schwering – Münster (Schriftführerin)

RA Jörg Habenstein – Herdecke (Schatzmeister)

#### 2. Vorstand

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr 2020 folgende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an:

RA Klaus Baschek - Gelsenkirchen

RA Dr. sc. hum. Markus Bauckmann LL.M. - Paderborn

RA Dr. Erhard Berghoff - Hamm

RA Dr. Georg Butterwegge - Dortmund

RAin Sonja Dercar – Essen

RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen

RA Dr. Wolfgang Gansweid - Bielefeld

RAin Susanne Göttker gen. Schnetmann – Essen

RA Jörg Habenstein - Herdecke

RAin Jutta Heise - Bielefeld

RA Dirk Hinne - Dortmund

RA Karl Friedrich Hofmeister - Olpe

RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster

RA Rainer Jürges - Essen (bis 08.06.2020)

RA Dr. Stefan Kracht - Unna

RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. - Hamm

RAin Angela Kirschner – Dortmund (ab 01.11.2020)

RAin Ursula Knecht - Münster

RAin Maria Küpers-Quill - Bocholt

RAin Marion Meichsner - Bochum

RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. - Bielefeld

RA Hans Ulrich Otto - Bochum

RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen

RA Franz Pieper - Minden

RA Claas-Henrich Quentmeier - Detmold

RAin Ursula Rehrmann - Gelsenkirchen

RA Jan Schaeffer - Essen

RAin Elisabeth Schwering - Münster

RA Günther Teuner – Arnsberg

RAin Kornelia Urban – Dortmund (bis 31.10.2020)

RA Dr. Ulrich Wessels - Münster

#### 3. Abteilungen des Vorstandes

Die Abteilungen des Vorstandes setzten sich wie folgt zusammen:

#### a. Abteilung I

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Münster, Paderborn und Siegen)

#### bis 08.01.2020

RA Rainer Jürges – Essen (Vorsitzender)

RAin Marion Meichsner – Bochum (stellv. Vorsitzende)

RAin Christina Piaskowy - Recklinghausen

(Schriftführerin)

RA Dr. Georg Butterwegge - Dortmund (stellv.

Schriftführer)

#### ab 08.01.2020 bis 08.06.2020

RAin Marion Meichsner – Bochum (Vorsitzende)

RA Rainer Jürges – Essen (stellv. Vorsitzender)

RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund (Schriftführer)

RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen (stellv.

Schriftführerin)

#### ab 08.06.2020 bis 23.06.2020

RAin Marion Meichsner – Bochum (Vorsitzende)

RAin Christina Piaskowy - Recklinghausen (stellv.

Vorsitzende)

RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund (Schriftführer)

#### ab 24.06.2020 bis 31.10.2020 und ab 04.11.2020

RAin Marion Meichsner – Bochum (Vorsitzende)

RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen (stellv.

Vorsitzende)



#### Jahresbericht 2020

Tahresbericht 2020

RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund (Schriftführer) RA Dr. Ulrich Wessels – Münster (stellv. Schriftführer)

#### b. Abteilung II

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Hagen)

#### bis 31.10.2020 und ab 04.11.2020

RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld (Vorsitzender)

RAin Sonja Dercar – Essen (stellv. Vorsitzende)

RA Günther Teuner – Arnsberg (Schriftführer)

RAin Maria Küpers-Quill – Bocholt (stellv.

Schriftführerin)

#### c. Abteilung III

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Essen, Detmold und Arnsberg)

#### bis 31.10.2020 und ab 04.11.2020

RA Dr. Erhard Berghoff – Hamm (Vorsitzender)

RA Franz Pieper – Minden – (stellv. Vorsitzender)

RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm (Schriftführer)

RA Dr. sc. hum. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn (stellv. Schriftführer)

#### d. Abteilung IV a

(Gebührensachen aus den Landgerichtsbezirken Arnsberg, Essen, Dortmund, Detmold und Hagen)

#### bis 31.10.2020 und ab 04.11.2020

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender)

RA Dr. Stefan Kracht – Unna (stellv. Vorsitzender)

RAin Susanne Göttker gen. Schnetmann – Essen (Schriftführerin)

RAin Ursula Knecht – Münster (stellv. Schriftführerin)

#### e. Abteilung IV b

(Gebührensachen aus den Landgerichtsbezirken Münster, Paderborn, Bielefeld, Bochum und Siegen)

#### bis 31.10.2020

RA Dr. Wolfgang Gansweid – Bielefeld (Vorsitzender) RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen (stellv.

Vorsitzende)

RAin Jutta Heise – Bielefeld (Schriftführerin)

RA Claas-Henrich Quentmeier – Detmold (stellv. Schriftführer)

#### ab 04.11.2020

RA Dr. Wolfgang Gansweid – Bielefeld (Vorsitzender) RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen (stellv.

Vorsitzende)

RAin Jutta Heise – Bielefeld (Schriftführerin)

RAin Angela Kirschner – Dortmund (stellv.

Schriftführerin)

#### f. Abteilung V

(Zulassungsangelegenheiten, Fachanwälte, Besetzung ausgeschriebener Notarstellen, Vertreter- und Abwicklervergütung sowie aller nach dem "Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft" und dem "Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung" übertragenen Aufgaben und Befugnisse)

#### bis 31.10.2020

RA Hans Ulrich Otto – Bochum (Vorsitzender)

RAin Kornelia Urban – Dortmund (stellv. Vorsitzende)

RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (stellv. Vorsitzende)

RA Dirk Hinne – Dortmund (Schriftführer)

RA Jörg Habenstein – Herdecke (stellv. Schriftführer)

#### ab 04.11.2020

RA Hans Ulrich Otto – Bochum (Vorsitzender)

RA Dirk Hinne – Dortmund (stellv. Vorsitzender)

RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (stellv. Vorsitzende)

RAin Elisabeth Schwering – Münster (Schriftführerin)

RA Jörg Habenstein – Herdecke (stellv. Schriftführer)

#### g. Abteilung VI

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Bielefeld und Bochum)

#### bis 31.10.2020

RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster (Vorsitzender)

RA Karl Friedrich Hofmeister - Olpe (stellv.

Vorsitzender)

RAin Elisabeth Schwering – Münster (Schriftführerin)

RA Jan Schaeffer – Essen (stellv. Schriftführer)

#### ab 04.11.2020

RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster (Vorsitzender)

RA Karl Friedrich Hofmeister - Olpe (stellv.

Vorsitzender)

RA Jan Schaeffer – Essen (Schriftführer)

RA Claas-Henrich Quentmeier – Detmold (stelly.

Schriftführer)

#### h. Abteilung VII

(Entscheidungen im Zusammenhang mit dem "Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG))

#### bis 08.01.2020

RA Franz Pieper – Minden (Vorsitzender)

RAin Jutta Heise – Bielefeld (stellv. Vorsitzende)

RA Dr. Stefan Kracht – Unna (Schriftführer)

RAin Ursula Knecht – Münster (stellv. Schriftführerin)

#### ab 08.01.2020 bis 31.10.2020 und ab 04.11.2020

RA Franz Pieper – Minden (Vorsitzender)



RAin Jutta Heise – Bielefeld (stellv. Vorsitzende) RA Dr. Stefan Kracht – Unna (Schriftführer) RAin Ursula Knecht – Münster (stellv. Schriftführerin) RA Dr. Marcus Bauckmann. LL.M. – Paderborn RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen

#### 4. Fachanwaltsausschüsse

Die Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer setzten sich wie folgt zusammen:

#### a. Fachanwaltsausschuss Verwaltungsrecht

RA Dr. Manfred Schröder – Minden (Vorsitzender) RAin Dr. Dorothee Höcker – Dortmund (stellv. Vorsitzende)

RA Dr. Till Elgeti – Hamm (Schriftführer)

#### b. Fachanwaltsausschuss Steuerrecht

RA Manfred Ehlers – Dortmund (Vorsitzender) RA Dr. Roland Bäcker – Hagen (stellv. Vorsitzender) RAin Katharina Rogge – Essen (Schriftführerin) Stellvertreter RA Dr. Patrick Tonner – Lünen

### c. Fachanwaltsausschuss Arbeitsrecht

bis 31.10.2020

RA Bernd-Dieter Ennemann – Soest (Vorsitzender) RA Heinrich Plückebaum – Paderborn (stellv. Vorsitzender)

RA Dr. Wienhold Schulte – Münster (Schriftführer) Stellvertreterin

RAin Martina Fröse-Ehrler – Herdecke

#### ab 01.11.2020

RA Bernd-Dieter Ennemann – Soest (Vorsitzender) RA Heinrich Plückebaum – Paderborn (stellv. Vorsitzender)

RA Dr. Wienhold Schulte – Münster (Schriftführer)

#### d. Fachanwaltsausschuss Sozialrecht

#### bis 30.09.2020

RA Manfred Stolz – Gelsenkirchen (Vorsitzender) RA Dr. Günter Decker – Essen (stellv. Vorsitzender) RAin Susanne Ziegler – Dortmund (Schriftführerin) Stellvertreter RA Nikolaos Penteridis – Bad Lippspringe (Schriftführer)

#### ab 01.10.2020

RA Manfred Stolz – Gelsenkirchen (Vorsitzender) RAin Susanne Ziegler – Dortmund (stellv. Vorsitzende) RA Nikolaos Penteridis – Bad Lippspringe (Schriftführer)

#### e. Fachanwaltsausschuss Familienrecht

RA Dr. Norbert Kleffmann – Hagen (Vorsitzender) RAin Kornelia Urban – Dortmund (stellv. Vorsitzende) RAin Jutta Kassing – Bochum (Schriftführerin) Stellvertreterin RAin Dr. Christiane Richter – Bielefeld

#### f. Fachanwaltsausschuss Strafrecht

RAin Elke Werner – Dortmund (Vorsitzende) RA Dr. Norbert Drees – Marl (stellv. Vorsitzender) RA Harald Wostry – Essen (Schriftführer) Stellvertreter RA Peter Wehn – Hamm

#### g. Fachanwaltsausschuss Insolvenzrecht

RA Rolf Otto Neukirchen – Essen (Vorsitzender) RA Hartmut Wiesinger – Lage (stellv. Vorsitzender) RAin Barbara Teerling – Münster (Schriftführerin) Stellvertreter RA Axel Geese – Bielefeld

#### h. Fachanwaltsausschuss Versicherungsrecht

RAin Beate Hellmich-Remmert – Soest (Vorsitzende) RA Marc O. Melzer – Bad Lippspringe (stellv. Vorsitzender)

RA Andreas Kloth – Dortmund (Schriftführer)

#### i. Fachanwaltsausschuss Medizinrecht

RA Prof. Dr. Martin Rehborn – Dortmund (Vorsitzender)

RA Prof. Dr. med. Peter Gaidzik – Hamm (stellv. Vorsitzender)

RA Prof. Dr. Franz-Josef Dahm – Essen (Schriftführer) Stellvertreter

RA Prof. Dr. Peter Wigge - Münster

#### j. Fachanwaltsausschuss Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Werner Reinhardt – Hagen (Vorsitzender) RA André Aust – Recklinghausen (stellv. Vorsitzender) RA Tim Treude – Schwerte (Schriftführer)

#### k. Fachanwaltsausschuss Verkehrsrecht

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender) RA Gregor H. Burmann – Lippstadt (stellv. Vorsitzender) RA Jan Wilke – Hamm (Schriftführer) Stellvertreter RA Jörg Habenstein – Herdecke

#### l. Fachanwaltsausschuss Bau- und Architektenrecht

RA Dr. Stephan Schulte – Rheine (Vorsitzender) RA Dr. Peter Sohn – Hamm (stellv. Vorsitzender)) RA Andreas Renz – Münster (Schriftführer)



#### m. Fachanwaltsausschuss Erbrecht

#### bis 31.05.2020

RAin Monika Hähn – Lübbecke (Vorsitzende) RA Dr. Ansgar Beckervordersandfort LL.M. - Münster

(stelly. Vorsitzender)

RAin Dr. Julia Güthoff – Münster (Schriftführerin)

#### ab 01.06.2020

RAin Monika Hähn – Lübbecke (Vorsitzende) RAin Dr. Julia Güthoff – Münster (stellv. Vorsitzende) RA Dr. Pierre Plottek – Bochum (Schriftführer)

#### n. Fachanwaltsausschuss Transportund Speditionsrecht

Den Fachanwaltsausschuss Transport- und Speditionsrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Rechtsanwaltskammer Thüringen gebildet.

#### o. Fachanwaltsausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Mirko Möller LL.M. – Dortmund (Vorsitzender) RA Dr. Jürgen Apel – Dortmund (stellv. Vorsitzender)

RA Dr. Peter Stelzig – Münster (Schriftführer)

Stellvertreter

RA Thomas Meinke - Dortmund

#### p. Fachanwaltsausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Dr. Thomas Durchlaub MBA - Bochum (Vorsitzender)

RA Dr. Carsten Jaeger – Dortmund (stellv. Vorsitzender) RA Prof. Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt - Hamm (Schriftführer)

#### q. Fachanwaltsausschuss Urheber- und Medienrecht

Den Fachanwaltsausschuss Urheber- und Medienrecht Rechtsanwaltskammer die Hamm § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet. Folgendes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm

gehörte diesem Fachanwaltsausschuss an:

RAin Sabine Zentek - Herdecke

### r. Fachanwaltsausschuss

#### Informationstechnologierecht

Den Fachanwaltsausschuss Informationstechnologierecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.

Folgendes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörte diesem Fachanwaltsausschuss an:

RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. - Bielefeld

#### s. Fachanwaltsausschuss Bankund Kapitalmarktrecht

RA Dr. Martin Lange – Hamm (Vorsitzender) RAin Simone Emming LL.M.oec. - Hamm (stelly.

Vorsitzende)

RAin Zuhal Wegmann - Dortmund (Schriftführerin)

Stellvertreter

RA Andre Kremer LL.M. (T) – Münster

#### t. Fachanwaltsausschuss Agrarrecht

RAin Mechtild Düsing – Münster (Vorsitzende) RA Peter Bohnenkamp – Borken (stelly. Vorsitzender) RA Dr. Henning Wolter – Hamm (Schriftführer)

#### u. Fachanwaltsausschuss Internationales Wirtschaftsrecht

RA Dr. Franz Tepper – Gütersloh (Vorsitzender) RA Dr. Wolfgang Nockelmann - Dortmund (stellv. Vorsitzender)

RA Dr. Dietmar Janzen – Münster (Schriftführer)

#### v. Fachanwaltsausschuss Vergaberecht

RA Dr. Stefan Mager – Essen (Vorsitzender) RA Norbert Burke – Münster (stellv. Vorsitzender) RA Dr. Stefan Gesterkamp – Münster (Schriftführer)

#### w. Fachanwaltsausschuss Migrationsrecht

Den Fachanwaltsausschuss Migrationsrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gebildet. Folgende Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörten diesem Fachanwaltsausschuss an: RAin Catrin Hirte-Piel – Bielefeld (Vorsitzende) RAin Nizaqete Bislimi-Hošo – Essen (stellv. Vorsitzende)

#### x. Fachanwaltsausschuss Sportrecht

Den Fachanwaltsausschuss Sportrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.

Folgende Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörten diesem Fachanwaltsausschuss an:

RA Prof. Dr. Markus Buchberger - Dortmund (ordentliches Mitglied)

RA Christoph Wieschemann – Bochum (stellv. Mitglied)

#### 5. Berufsbildungsausschuss

Dem Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer gehörten 18 ordentliche und 17 stellvertretende Mitglieder an.



#### 6. Ausbildungsleiter

Ausbildungsleiter der Rechtsanwaltskammer Hamm war RA Dirk Hinne, Dortmund.

#### 7. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzte sich wie folgt zusammen:

RA Stefan Peitscher – Münster (Hauptgeschäftsführer) RA Christoph Podszun M.A. – Dortmund (Geschäftsführer) RA Benedikt Trockel – Warendorf (Geschäftsführer) RAin Hind Gzaderi – Dortmund (Geschäftsführerin) RA Dr. Dag Weyland – Hamm (Geschäftsführer)

### II. Mitgliedschaft in den Ausschüssen der BRAK

Folgende Kammermitglieder gehörten den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer in der am 01.01.2020 begonnenen und bis zum 31.12.2023 andauernden Berufsperiode an:

RAin Christina Piaskowy - Recklinghausen Ausschuss "Anwaltsnotariat" RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. - Paderborn Ausschuss "Außergerichtliche Streitbeilegung" RA Benedikt Trockel - Ennigerloh Ausschuss "Berufsbildung" RA Prof. Dr. Jens M. Schmittmann – Essen Ausschuss "Bewertung von Anwaltspraxen" RA Jan Schaeffer – Essen Ausschuss "Bundesrechtsanwaltsordnung" RA Christoph Sandkühler – Hamm Ausschuss "Elektronischer Rechtsverkehr" RA Dr. Stephan Zilles - Essen Ausschuss "Gesellschaftsrecht" RA Dr. Mirko Möller LL.M. - Dortmund Ausschuss "Gewerblicher Rechtsschutz" RA Dr. Andreas Lotze - Essen Ausschuss "Kartellrecht" RA Dirk Hinne - Dortmund Ausschuss "Rechtsanwaltsvergütung" RAin Dr. Elke Bollwerk – Hamm Ausschuss "Schuldrecht" RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund Ausschuss "Schuldrecht" RAin Ruth Nobel - Bochum Ausschuss "Sozialrecht" RA Arnold Christian Stange - Bielefeld Ausschuss "Steuerrecht" RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus - Dortmund

Ausschuss "Strafrecht"
RA Prof. Dr. Tido Park – Dortmund
Ausschuss "Strafrecht"
RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster
Ausschuss "Verwaltungsrecht"
RA Helmut Kerkhoff, LL.M.Eur. – Hamm
Ausschuss "ZPO/GVG"

# III. Vertreter in der Satzungsversammlung

Der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (Amtszeit 01.07.2019 bis 30.06.2023) gehörten aus dem Vorstand folgende Mitglieder mit nachstehender weiterer Ausschusstätigkeit an:

#### Kraft Amtes

RAuN Hans Ulrich Otto – Bochum (als Präsident der RAK Hamm) RAuN Dr. Ulrich Wessels – Münster (als Präsident der BRAK)

#### gewählt

RAin Marion Meichsner – Bochum (Ausschuss 2 und 5 (stellv. Vors.))

Weitere aus dem hiesigen Kammerbezirk gewählte Mitglieder der 7. Satzungsversammlung waren:

RAin Dr. Katja Mihm – Bochum (Ausschuss 7) RA Christoph Meyer-Schwickerath – Münster (Ausschuss 1)

RAin Annette Rüb — Münster (Ausschuss 1, 4 und 5) RAin (SyndikusRAin) Dr. Lydia Bittner LL.M.oec.int. – Essen (Ausschuss 2 und 7)

RA Dr. Mirko Möller – Dortmund (Ausschuss 1 und 7) RAin Viola Hiesserich – Steinfurt (Ausschuss 2, 5 und 6)

#### Die Ausschüsse waren befasst mit den Themen:

Ausschuss 1: Fachanwaltschaften

Ausschuss 2: Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

Ausschuss 3: Geld, Vermögensinteressen, Honorar Ausschuss 4: Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Ausschuss 5: Aus- und Fortbildung

Ausschuss 6: Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Ausschuss 7: Legal Tech

## IV. Besetzung der Anwaltsgerichtsbarkeit

#### 1. Anwaltsgericht Hamm

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm war im Berichtszeitraum folgendermaßen besetzt:

#### I. Kammer

RAin Eva Jürcke – Siegen (Vorsitzende) RAin Regina Bazilowski – Warstein (Beisitzerin) RAin Monika Hähn – Lübbecke (Beisitzerin) RA Dr. Stephan Schmeken – Bielefeld (Beisitzer) RA Markus Conrad – Essen (Beisitzer)

#### II. Kammer

RAin Henriette Lyndian – Dortmund (Geschäftsleitende Vorsitzende und Vorsitzende der II. Kammer)
RAin Christina Brammen DEA – Bochum (Beisitzerin)
RA Markus Neumann – Oerlinghausen (Beisitzer)
RAin Kirsten Sagel-Will LL.M. – Bad Driburg
(Beisitzerin)
RA Volker Burgard – Hamm (Beisitzer)

#### 2. Anwaltsgerichtshof des Landes NRW

Aus dem Kammerbezirk gehörten folgende Kammermitglieder dem Anwaltsgerichtshof des Landes NRW an:

#### I Senat

RA Dr. Hermann Gördes – Bielefeld (Beisitzer) RA Dr. Georg Hünnekens – Münster (Beisitzer)

#### II. Senat

RA Rüdiger Brüggemann – Warstein (Beisitzer) RA Dr. Markus Frisch – Hamm (Beisitzer) RA Dr. Michael Sattler LL.M. – Bochum (Beisitzer)

#### 3. Bundesgerichtshof

Aus dem Kammerbezirk gehörte RA Prof. Dr. Jens Schmittmann, Essen, dem Anwaltssenat beim BGH an.

## V. Beisitzer in der Richterdienstgerichtsbarkeit

 Dienstgericht für Richter beim Landgericht Düsseldorf
 RA Georg Grotefels – Dortmund (Beisitzer)

# 2. Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht Hamm

I. Senat

RA Andreas Wiemann - Minden (Beisitzer)

II. Senat

RA Dr. Daniel Weber – Münster (Vertreter des Beisitzers)

### VI. Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm

Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm war Rechtsanwalt und Notar a. D. Joachim Teubel, Hamm.

Die Aufgabe des Vertrauensanwalts besteht darin, Kammermitgliedern, die in wirtschaftliche Not geraten sind oder persönliche Probleme mit Auswirkungen auf ihre berufliche Tätigkeit haben, kollegiale Unterstützung zukommen zu lassen. Gemeinsam sollen Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, ohne dass die für das Kammermitglied einhergehende Offenbarung die Einleitung eines Aufsichts- oder Widerrufsverfahrens der Rechtsanwaltskammer zur Folge hat.

Der Vertrauensanwalt übt sein Amt unabhängig aus und ist, auch gegenüber den Organen und Angestellten der Rechtanwaltskammer, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er wird ehrenamtlich und für das ratsuchende Kammermitglied kostenlos tätig.

Im Berichtsjahr ist der Vertrauensanwalt in 6 Angelegenheiten beratend tätig geworden.

### VII. Tätigkeitsbericht

Die Corona-Pandemie war im Berichtszeitraum das beherrschende Thema mit Auswirkungen auf viele Tätigkeitsbereiche der Rechtsanwaltskammer.

Berufspolitisch galt es, zusammen mit den Vertretern der Gerichtsbarkeit Einfluss zu nehmen auf die Fortsetzbarkeit gerichtlicher Mandate, zu Beginn durch großzügige gerichtliche Fristsetzungen und -verlängerungen und später, nachdem ein weitestgehender Stillstand der Gerichtsbarkeit festzustellen war, durch das unterstützende Bemühen zu deren Wiederaufnahme. Eingebracht hat sich die Rechtsanwaltskammer auch mit dem Ziel der zeitnahen Erledigung von Vorschussanforderungen im Bereich PKH, VKH und Pflichtverteidigungen, der Anerkennung der Systemrelevanz der Anwaltschaft und deren Mitarbeiter/-innen und mit Stellungnahmen zu vielen, aufgrund der Situation teils sehr kurzfristigen Regelungs- und Unterstützungsmaßnahmen auf Landes- und Bundesebene.

Nach der pandemiebedingten Absage sämtlicher Fortbildungsseminare der Kammer in Präsenzform ist es im weiteren Jahresverlauf gelungen, diese als Online-Veranstaltungen neu aufzustellen und anzubieten. Ebenso konnte die zunächst abgesagte Abschlussprüfung der zukünftigen Fachangestellten im Sommer coronakonform neu angesetzt und, wie die Winterprüfung, durchgeführt werden. Die Funktionsfähigkeit der Kammergeschäftsstelle blieb durch umfangreiche Infektionsschutzmaßnahmen, durch mobiles Arbeiten, die Anschaffung und Gestaltung neuer Technik und die Bereitschaft aller Beteiligten zur Mitwirkung bei der Bewältigung dieser besonderen Situation jederzeit gewahrt.

Beansprucht wurde die Kammer seit dem Herbst des Jahres durch das Bundesjustizministerium für Justiz und Verbraucherschutz durch ein Feuerwerk an Reformvorschlägen zu Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, zu den anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, dem Personengesellschaftsrecht und den Angeboten im Rechtsdienstleistungsmarkt. Die Reformvorhaben greifen grundlegend in die anwaltliche Berufsausübung ein. Die hierzu gewährten Stellungnahmefristen entbehrten aufgrund ihrer Kurzfristigkeit allerdings jeglicher Angemessenheit.

Dennoch hat die Kammer es geschafft, auch zu diesen Vorhaben jeweils fristgerecht substantiiert auszuführen.

#### 1. Kammerversammlung

Die ordentliche Kammerversammlung fand am 11.11.2020 in Hamm statt. Teilgenommen haben hieran 40 Kolleginnen und Kollegen.

#### 2. Präsidium

Das Präsidium trat im Berichtszeitraum zu 12 Sitzungen zusammen, in denen 280 Tagesordnungspunkte beraten und entschieden wurden. Die Präsidiumsmitglieder befassten sich dabei mit grundsätzlichen berufspolitischen Fragestellungen, Mitgliederanfragen berufsrechtlicher Art, Organisations- und Terminfragen, Sterbegeldanträgen und Personalangelegenheiten.

16 der 280 Tagesordnungspunkte hatten die Überprüfung möglicher Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und/oder die unbefugte Verwendung der Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt/Rechtsanwältin" zum Gegenstand.

#### 3. Vorstand

Im Berichtszeitraum fanden 11 Sitzungen (davon 2 im Umlaufverfahren) des Gesamtvorstandes statt, davon 9 in Hamm

Besondere Themen der Vorstandssitzungen, in denen über insgesamt 323 Tagesordnungspunkte beraten und berichtet wurde, waren:

- Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern
- Kostenrechtsänderungsgesetz 2021
- Gesetzentwurf zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
- Gesetzentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
- Gesetzentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften
- Gesetzentwurf zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie
- Legal-Tech-Dienstleistungen
- Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
- Themen der Hauptversammlung / Präsidentenkonferenzen der Bundesrechtsanwaltskammer, insbesondere Elektronischer Rechtsverkehr beA, Kostenrechtsänderungsgesetz 2021, Reform des anwaltlichen Berufs- und Gesellschaftsrechts, Liberalisierung des Erfolgshonorars und der Prozessfinanzierung, Berufsrecht der Insolvenzverwalter, Systemrelevanz der Anwaltschaft.
- Auswirkungen der COVID-19-Pandemielage
- Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand
- Anderung und Ergänzung der Gebührenordnungen
- Wahlen zum Kammervorstand
- Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien
- Datenschutz und Datenschutzaufsicht
- Drohende Fachklassenschließungen
- Geldwäscheprävention
- Juristenausbildung
- Digitaler KammerReport
- Verwaltung des Kammervermögens
- Besetzung der Fachanwaltsausschüsse
- Besetzung der Anwaltsgerichtsbarkeit
- Besetzung der Prüfungsausschüsse
- Gesuche zur Ernennung zum Notar
- Personalangelegenheiten

Eine Sitzung der Satzungsversammlung fand im Jahr 2020 nicht statt.

### Jahresbericht 2020

Tahresbericht 2020

Im Jahr 2020 war die Rechtsanwaltskammer durch den Präsidenten, Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und der Geschäftsführung bei einer Vielzahl von Veranstaltungen, zunächst in Präsenz und, nachdem die Pandemielage dies nicht mehr zugelassen hat, online vertreten. Beispielhaft seien benannt:

- 158., 159. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin und Kiel
- 73., 74. Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin
- 11. Berufsrechtsreferentenkonferenz in München
- 11. Informationsveranstaltung zum beA in Berlin
- Sitzungen der Arbeitsgruppe "Sicherung des Rechtsstaats" der BRAK
- Erfahrungsaustausch mit dem JM NRW über die anlässlich der COVID-19-Pandemie getroffenen gerichtlichen Maßnahmen in Düsseldorf
- Unternehmensjuristenkongress in Berlin
- Konferenz "Berlin Legal Tech" in Berlin
- Gemeinsame Präsidiumssitzung der RAKn NRW in Hamm
- Treffen des Landesverbandes NRW im DAV mit den Kammerpräsidenten in Düsseldorf

#### 4. Aufsichtsabteilungen

Die Aufsichtsabteilungen des Vorstands haben im Berichtsjahr insgesamt 46 mal getagt. Dabei wurden 2.415 Tagesordnungspunkte verhandelt. Pro Sitzung hat jede der vier Aufsichtsabteilungen durchschnittlich 52,5 Tagesordnungspunkte beraten.

630 Aufsichtsverfahren sind im Berichtsjahr neu eingeleitet worden.

Durch die Geschäftsführung wurden vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung durch die zuständige Aufsichtsabteilung insgesamt weitere 446 Beschwerdeeingaben bearbeitet.

In 328 Fällen konnte der Beschwerdeschrift ein berufsrechtlicher Vorwurf nicht entnommen werden. In 118 Fällen wurde ein Beschwerde- oder Beschwerdevermittlungsverfahren eingeleitet.

95 Beschwerdeeingaben hatten ausschließlich den Vorwurf einer anwaltlichen Schlechtleistung zum Gegenstand, ohne dass Ansatzpunkte für eine Schlichtung bestanden oder eine solche begehrt wurde.

97 der 446 Beschwerdeeingaben wurden den Aufsichtsabteilungen auf Verlangen der Beschwerdeführer zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Insgesamt 979 Beschwerdeeingaben (VJ: 975) über Kammermitglieder sind somit im Berichtsjahr bearbeitet worden.

In 873 anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahren haben die Aufsichtsabteilungen darüber hinaus nach vorheriger Beratung gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Stellung zur Verletzung anwaltlicher Berufspflichten genommen.

#### 5. Abteilung V

Die Abteilung V hat in 13 Sitzungen und in Umlaufverfahren insbesondere nachstehende Tagesordnungspunkte beraten und entschieden:

- 275 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt;
- 7 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);
- 16 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);
- 316 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt;
- 9 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt;
- 56 Erstreckungsanträge bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) wegen Änderungen im Arbeitsverhältnis, davon 1 Antrag aus 2018, 34 Anträge aus 2019 und 21 der 56 in 2020 eingegangenen Anträge.
- 85 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwalt aus einem anderen Kammerbezirk;
- 29 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwalt und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) aus einem anderen Kammerbezirk;
- In 437 Fällen wurde der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beschlossen, davon in 368 Fällen wegen Verzichts;
- 29 Abwickler wurden bestellt und 25 Anträge auf Verlängerung der Abwicklerbestellung entschieden;
- 292 Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit einer bestehenden Rechtsanwaltszulassung wurden beraten (u. a. Nebentätigkeit gem. § 14 BRAO, Antrag nach § 47 BRAO);
- 152 Anträge auf Ernennung zum Notar wurden hinsichtlich der persönlichen Eignung der Bewerber vorberaten;
- 29 Vertreterbestellungen und 1 Antrag auf Verlängerung der Vertreterbestellung wurden beschieden;
- 322 Anträge auf Erlaubniserteilung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung und auf Absehen von deren Widerruf bei fehlendem Nachweis der Fortbildung gem. § 4 Abs. 2 FAO und/oder § 15 FAO wurden entschieden.

#### 6. Gebührensachen

Die Gebührenabteilungen des Vorstands haben im Berichtsjahr insgesamt 17 mal getagt. Dabei wurden 85 Tagesordnungspunkte verhandelt und davon in 30 Fällen Gutachten erstattet. Pro Sitzung hat jede der zwei Gebührenabteilungen durchschnittlich 5,0 Tagesordnungspunkte beraten.

Die Gebührenabteilungsvorsitzenden beantworteten zudem 15 Gebührenanfragen.

Darüber hinaus wurden unter Einbeziehung der



ahresbericht 2020

Geschäftsführung 60 Schlichtungsverfahren in gebührenrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer und ihren Auftraggebern durchgeführt und weitere 3 Gebührenanfragen erledigt.

In weiteren 81 Fällen wurde die Rechtsanwaltskammer um die rechtliche Prüfung anwaltlicher Gebührenforderungen gebeten, die nicht erfolgen konnte, da sie den Gerichten vorbehalten ist.

In 16 dieser Fälle wurde auf Wunsch des Eingebenden anschließend ein Schlichtungsverfahren durchgeführt. In den weiteren 65 Fällen wurde eine Vermittlung durch die Rechtsanwaltskammer nicht gewünscht.

#### 7. Schlichtungen

Die Rechtsanwaltskammer führt darüber hinaus Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aufgrund einer behaupteten Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwälten und deren Mandanten durch.

4 Schlichtungsverfahren wurden im Jahr 2020 neu eingeleitet. 6 Verfahren waren aus 2019 noch anhängig.

8 Verfahren konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden.

In keinem dieser Verfahren wurde ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet.

In 2 Fällen wurden die Verfahren durch die Antragsteller nicht fortgeführt und deshalb seitens der Rechtsanwaltskammer beendet.

In 6 Fällen wurde die Angelegenheit nach Eintritt in das Schlichtungsverfahren seitens des Schlichters aus unterschiedlichen Gründen, u. a. wegen fehlender Aussicht auf Erfolg, eingestellt.

2 Verfahren waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

#### 8. Fachanwaltsangelegenheiten

Im Berichtsjahr sind insgesamt 174 neue Anträge auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen. Die zuständige Abteilung V hat nach Vorliegen der Beratungsergebnisse aus den Fachanwaltsausschüssen insgesamt 187 Anträge beraten und 186 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung erteilt, davon

Fachanwälte für Verwaltungsrecht	6
Fachanwälte für Steuerrecht	6
Fachanwälte für Arbeitsrecht	36
Fachanwälte für Sozialrecht	5
Fachanwälte für Familienrecht	18

Fachanwälte für Strafrecht	13
Fachanwälte für Insolvenzrecht	5
Fachanwälte für Versicherungsrecht	5
Fachanwälte für Medizinrecht	5
Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	19
Fachanwälte für Verkehrsrecht	15
Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht	4
Fachanwälte für Erbrecht	13
Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht	0
Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht	8
Fachanwälte für Gewerblichen Rechtsschutz	2
Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht	0
Fachanwälte für Informationstechnologierecht	3
Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht	7
Fachanwälte für Agrarrecht	5
Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht	1
Fachanwälte für Vergaberecht	3
Fachanwälte für Migrationsrecht	6
Fachanwälte für Sportrecht	1

#### 9. Abteilung VII

Die Abteilung VII ist zuständig für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG –). Der Rechtsanwaltskammer obliegt als zuständige Aufsichtsbehörde u. a. die anlasslose Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG durch die Kammermitglieder.

Im Berichtsjahr wurden in 9 Sitzungen 148 Tagesordnungspunkte verhandelt; pro Sitzung wurden durchschnittlich 16 Tagesordnungspunkte beraten.

Zur anlasslosen Kontrolle nach dem GwG hat die Rechtsanwaltskammer Hamm als zuständige Aufsichtsbehörde in einem schriftlichen Verfahren Überprüfungen durchgeführt. Es wurden zufallsbasiert 712 Mitglieder (= 5 % der Mitglieder) ausgewählt. An die ausgewählten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden umfassende Fragebögen versandt, die durch ein ausführliches Begleitschreiben ergänzt wurden. Die Versendung der Fragebögen erfolgte verteilt auf das gesamte Jahr, in jedem Monat erfolgte die anteilige Überprüfung von 1/12 der ausgewählten 712 Mitglieder.

Von den bis zum Stichtag zurückgesandten Fragebögen wurden 618 ausgewertet. Nach derzeitigen Erkenntnissen sind rund 25 % der angeschriebenen Kammermitglieder Verpflichtete nach dem GwG. Der Anstieg von rund 10 % im Vergleich zum Berichtsjahr 2019 lässt sich

### Jahresbericht 2020

mit der Gesetzesänderung zum 01.01.2020 erklären. Im

GwG sind unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG drei neue Tätigkeiten aufgenommen worden, welche die Verpflichteteneigenschaft begründen.

Die 158 Kammermitglieder, bei denen die Verpflichteteneigenschaft bisher festgestellt wurde, sind zur Vorlage einer Risikoanalyse aufgefordert. Es wurden darüber hinaus 124 Hinweisschreiben zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG versandt.

Die Abteilung hatte 62 Prüfungen vor Ort oder im Gebäude der Rechtsanwaltskammer angeordnet, wobei 53 Prüfungen durchgeführt wurden. Im Zusammenhang mit den Ankündigungen der Prüfungen wurden in 4 Fällen seitens der betroffenen Kammermitglieder Klageverfahren bei den zuständigen Verwaltungsgerichten begonnen.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG Gebrauch gemacht und am 11.04.2018 eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen. Im Jahr 2020 erfolgte die Registrierung von 25 angezeigten Bestellungen eines Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter nach vorheriger Prüfung der erforderlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm ist gem. § 73 b Abs. 1 BRAO im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG, die durch ihre Mitglieder begangen werden. 8 Kammermitglieder wurden als Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit im Jahr 2020 angehört. Bußgeldbescheide wurden im Berichtsjahr nicht erlassen.

Die Rechtsanwaltskammer hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gem. § 51 Abs. 8 S. 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Pflicht gem. § 51 Abs. 8 S. 2 GwG auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt. Die am 22.07.2020 durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene 4. Auflage der Auslegungsund Anwendungshinweise wurde durch Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm am 12.08.2020 genehmigt.

Neben den aktuellen Auslegungs- und Anwendungshinweisen hält die Rechtsanwaltskammer Hamm zudem auf ihrer Internetseite ein Muster für eine Geldwäscherisikoanalyse gem. § 5 GwG und Praxishinweise zur Geldwäscheprävention vor.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat ein System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen und tatsächlichen Verstößen gegen Geldwäschevorschriften eingerichtet. Hinweise auf Verstöße gegen Geldwäschevorschriften können per Telefon, E-Mail oder Brief bekanntgegeben werden; Hinweise können auch anonym erfolgen. Informationen zum Hinweisgebersystem werden auf der Internetseite veröffentlicht.

#### 10. Allgemeine berufsrechtliche Angelegenheiten

Der Vorstand hat im Jahr 2020 unter Einbeziehung der Geschäftsführung 1.159 Eingaben und Anfragen zu allgemeinen berufsrechtlichen Fragestellungen, z. T. nach vorheriger Beratung im Präsidium, beantwortet.

Darüber hinaus wurden 28 Anträge von Mandanten auf Mitteilung der Berufshaftpflichtversicherung des jeweils beauftragten Rechtsanwalts beschieden.

#### 11. Fortbildungsveranstaltungen

Im Berichtsjahr hat die Rechtsanwaltskammer Hamm wiederum allen Kammermitgliedern Fortbildungsveranstaltungen angeboten. 2.342 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben an den 52 Veranstaltungen in Präsenzform und 8.235 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an den 178 Online-Veranstaltungen teilgenommen. In der Zeit vom 17.03.2020 bis 23.06.2020 fanden aufgrund der Corona-Pandemie weder Präsenz- noch Online-Veranstaltungen statt.

Angeboten wurden darüber hinaus 1 Online-Seminar, welches gemeinsam mit dem Oberlandesgericht Hamm organisiert und durchgeführt wurde. Hieran teilgenommen haben insgesamt 21 Richterinnen und Richter sowie 19 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Im Berichtszeitraum hat eine gemeinsame Seminarveranstaltung mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe im Kammergebäude stattgefunden. Hieran haben 96 Personen teilgenommen.

#### 12. Juristenausbildung

Im Jahre 2020 unterrichteten insgesamt 81 anwaltliche Dozentinnen und Dozenten in den Landgerichtsbezirken Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster und Paderborn die Referendarinnen und Referendare des OLG-Bezirkes u. a. in den von der Rechtsanwaltskammer zu Beginn der Anwaltsstation organisierten Einführungslehrgängen. Zur Unterstützung vor Ort wurde in jedem Landgerichtsbezirk ein Regionalbeauftragter, der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt wurde, tätig.



Die Dozentinnen und Dozenten vermittelten in den Rechtsgebieten Anwaltsrecht, Gebührenrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Arbeitsrecht die anwaltsspezifische Denk- und Arbeitsweise. Seit 2014 sind Rechtsanwälte auch als anwaltliche Fortgeschrittenen-AG-Leiter im Zivilrecht tätig. Diese unterrichteten die Referendarinnen und Referendare insbesondere zu Rechtsproblemen, die Gegenstand der Klausuren zur Rechtsgestaltung als Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung sind. Diese Unterrichtseinheiten wurden in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer angeboten. Einführungslehrgänge wurden im Kammerbezirk im Berichtsjahr mit insgesamt 228 Unterrichtstagen durchgeführt.

Die bei der Rechtsanwaltskammer geführte Liste der ausbildungsberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfasste zum 31. Dezember 2020 insgesamt 4.370 Kolleginnen und Kollegen. Im Berichtszeitraum wurden 126 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in diese Liste aufgenommen.

3 Anträgen auf Aufnahme in die Liste konnte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nicht entsprechen. 7 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden aufgrund zulassungsrechtlicher Maßnahmen aus der Liste gelöscht, ferner 150 Kolleginnen und Kollegen u. a. wegen Zulassungsverzichts oder aufgrund eigenen Antrages.

#### 13. Ausbildungswesen

Die Rechtsanwaltskammer hat im Berichtsjahr 710 neue Ausbildungsverträge nach vorhergehender Prüfung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Davon wurden 68 Verträge aufgrund Ausbilderwechsels neu registriert.

807 Verträge wurden aufgrund bestandener Abschlussprüfung oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gelöscht.

Insgesamt wurden zum 31. Dezember 2020 bei der Rechtsanwaltskammer 1.581 Ausbildungsverträge geführt. Hierbei berücksichtigt sind auch Veränderungen im Bestand des Jahres 2019 (insgesamt – 12 Verträge), die der Kammer erst im Berichtsjahr zur Kenntnis gelangt sind.

Die Rechtsanwaltskammer hat die Abschlussprüfung Sommer 2020 erneut sowohl auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2015 geltenden ReNoPat-Ausbildungsverordnung ("altes Recht") als auch nach "neuem Recht" organisiert. Die Abschlussprüfung Winter 2019 wurde nur nach "neuem Recht" angeboten.

Abgenommen wurden die Prüfungen von 24 Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer, denen 172 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder angehörten. 526 Auszubildende haben im Sommer und Winter 2020 an den Abschlussprüfungen nach "neuem Recht" und eine weitere Auszubildende an der Abschlussprüfung Sommer 2020 nach "altem Recht" teilgenommen.

10 Ausbildungsberater waren für die Rechtsanwaltskammer im Berichtsjahr bei Problemen in Ausbildungsverhältnissen tätig.

Die 2 Schlichtungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer führten 4 Verfahren nach § 111 ArbGG durch.

In einem Fortbildungslehrgang der Rechtsanwaltskammer zur Erlangung des Abschlusses zum/r "Geprüften Rechtsfachwirt/in" legten 27 Teilnehmer im Frühjahr 2020 ihre Abschlussprüfungen ab, 22 davon erfolgreich. Zusätzlich nahmen an diesem Prüfungslauf 3 Wiederholungsprüflinge teil; die Wiederholungsprüfungen wurden von allen 3 Teilnehmern bestanden.

Ein neuer Fortbildungslehrgang zum/r "Geprüften Rechtsfachwirt/in" wurde coronabedingt nicht angeboten.

#### 14. Tagungen / Sitzungen / Veranstaltungen

Im Jahre 2020 haben im Kammergebäude 243 Veranstaltungen stattgefunden, darunter Sitzungen des Kammervorstands und des Präsidiums, der Vorstandsabteilungen, der Fachanwaltsausschüsse, der Aufgabenerstellungsund Prüfungsausschüsse sowie die Fortbildungsveranstaltungen.

#### 15. Anwaltsuchdienst

Der Anwaltsuchdienst der RAK Hamm ist telefonisch über die Geschäftsstelle und über das Internet (www.rak-hamm.de) erreichbar. In dem Suchdienst sind 7.491 Kammermitglieder verzeichnet. Der Eintrag in den Suchdienst erfolgt nach einer entsprechenden Mitteilung des Kammermitglieds und ist für dieses kostenlos, ebenso wie Auskünfte daraus für anfragende Bürgerinnen und Bürger. Im dem Berichtsjahr gingen durchschnittlich 10 telefonische Anfragen und 22 Onlineanfragen Rechtsuchender täglich ein.

#### 16. KammerReport

Im Berichtsjahr sind vier Ausgaben des KammerReports der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer erschienen, in denen die Kammermitglieder über amtliche Mitteilungen, anwaltliches Berufs- und Gebührenrecht, Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, Veranstaltungen und Nachrichten aus dem Kammerbezirk, Auszeichnungen und Ehrungen und über die Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung informiert wurden.



laden.

Mit einer fünften Ausgabe wurden die Kammermitglieder zu der ordentlichen Kammerversammlung einge-

Die Ausgaben erschienen ab dem Jahr 2020 nur noch in digitaler Form.

#### 17. Newsletter "KammerInfo"

Die Kammermitglieder, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten zusätzlich den Newsletter "Kammer-Info" per E-Mail. Dieser wird zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer erstellt und unterrichtet die Kollegenschaft über wichtige Neuigkeiten im Anwaltsrecht sowie über anwaltsspezifische Veranstaltungen. Der Newsletter wird ca. alle zwei Wochen versandt.

#### 18. Homepage

Auf der Homepage "www.rak-hamm.de" finden rechtsuchendes Publikum und Kammermitglieder Informationen zu den Aufgaben und Angeboten der Rechtsanwaltskammer. Eingestellt ist eine Darstellung der gesetzlichen Zuständigkeit und der Besetzung des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäftsführung. Bürgerinnen und Bürgern beantwortet die Homepage typischerweise zur Kammerarbeit gestellte Fragen (FAQs). Künftige Kolleginnen und Kollegen erhalten einen Überblick über das Zulassungsverfahren zur Rechtsanwaltschaft. Antragsformulare für eine Neuzulassung, eine Aufnahme aus einem anderen Kammerbezirk und für eine Zulassung zur Rechtsanwalts-GmbH können heruntergeladen werden. Kammermitglieder können sich über die aktuellsten Entscheidungen zum anwaltlichen Berufsund Gebührenrecht ebenso informieren wie über Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG). Dazu beinhaltet die Homepage laufend aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise. Für die Beantragung einer Fachanwaltschaft sind Merkblätter und Musterfalllisten eingestellt. Die Fortbildungsseminare der Rechtsanwaltskammer können online gebucht werden. Zur Aus- und Fortbildung "Geprüfte/-r Rechtsfachwirt/-in" stehen umfangreiche Informationen zum Download bereit. Die Rechtsanwaltskammer führt ferner eine Liste von Kolleginnen und Kollegen, die sich für ein Beratungsgespräch nach § 135 FamFG bereit erklärt haben und eine Liste von Kolleginnen und Kollegen, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen zur Verfügung stehen. Diese Liste ist mit dem Intranet der Justizbehörden verlinkt. Verlinkt ist die Homepage auch mit der Onlinebörse der Rechtsanwaltskammer, in die kostenlos Angebote und Gesuche für Praktikums-, Ausbildungs- und Referendarplätze sowie für Fachangestellten- und Rechtsanwaltsstellen eingestellt werden können. Ebenso können kostenlos Angebote und Gesuche um eine berufliche Zusammenarbeit und für Kanzleiverkäufe unterbreitet werden.

Ca. 1.156.459 User haben in 2020 die Homepage der Rechtsanwaltskammer besucht.

#### VIII. Statistik

#### 1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Der im Jahr 2016 begonnene Rückgang der Mitgliederzahl (2016: -0,26 %, 2017: -0,59 %, 2018: -0,14 %, 2019: -0,31 %) hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt (- 0,41%). Demnach wies die Rechtsanwaltskammer zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 13.559 Mitglieder (Vorjahr: 13.615) auf.

Die Mitgliederzahl setzt sich wie folgt zusammen:

11.976 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwalt, davon 3.776 Rechtsanwältinnen und 8.200 Rechtsanwälte;

383 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), davon 228 Rechtsanwältinnen und 155 Rechtanwälte;

1.131 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt, davon 477 Rechtsanwältinnen und 654 Rechtsanwälte; 4 Steuerberater (Mitglied gem. § 60 BRAO); 59 Rechtsanwaltsgesellschaften; 6 Rechtsbeistände.

Gestiegen ist, wie bereits in den Vorjahren, der Anteil der Rechtsanwältinnen an der Mitgliederzahl. Sie stellten zum 31. Dezember 2020 einen Anteil von 33,22 % (Vorjahr: 32,67 %).

Zur Entwicklung der Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer ist Folgendes festzustellen:

Die Zahl der neuen Mitglieder per 31. Dezember 2020 belief sich auf 461. Dem stehen 517 Löschungen von Mitgliedern im Berichtsjahr gegenüber (Saldo: -56 Mitglieder).

#### 2. Aufsichtssachen

#### a. Aufsichtsabteilungen der Rechtsanwaltskammer

Zur Prüfung möglicher berufsrechtlicher Verstöße wurden im Berichtszeitraum 630 Aufsichtsverfahren neu eingeleitet.

Die im Geschäftsjahr 2020 von den Abteilungen erle	edig-
ten 572 Aufsichtsverfahren hatten folgendes Ergebn	is:
Kein Anlass zu berufsrechtlichen Maßnahmen	428
Erledigt durch Belehrungsbescheid	5
Erledigt durch Rüge	77
Erledigt durch Abgabe an die Generalstaatsanwalt-	
schaft zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	44
Erledigt durch Ausscheiden aus der Rechts-	
anwaltschaft	18



23

18

#### b. Generalstaatsanwaltschaft

Im Berichtsjahr wurden 842 anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren von der Generalstaatsanwaltschaft neu eingeleitet.

Von den im Berichtsjahr anhängigen Verfahren wurden durch Einstellung durch Einstellung und Abgabe an RAK zur dortigen Verfolgung 24 durch Verbindung mit anderen Verfahren 19 erledigt.

In 47 weiteren Verfahren erfolgte eine Anschuldigung vor dem Anwaltsgericht.

#### c. Anwaltsgerichtsbarkeit

Die Anwaltsgerichtsverfahren stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Neu eingeleitete Anwaltsgerichtsverfahren 75 (47 Anschuldigungen, 28 Verfahren gem. § 153 a StPO) laufende Verfahren aus den Vorjahren am 31.12.2020 anhängige Anwaltsgerichtsverfahren Die im Berichtsjahr ergangenen Entscheidungen lauten: Einstellung des Verfahrens Verurteilung zu einer anwaltsgerichtlichen

Erledigung durch Tod oder Verzicht auf Zulassung 4 Tätigkeitsverbot 0 Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens 0 Freispruch 0 Rücknahme der Anschuldigungsschrift durch GStA

#### 3. Fachanwälte

Maßnahme

Am 31. Dezember 2020 waren an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks 6.432 Fachanwaltsbezeichnungen wie folgt verliehen:

	männlich	weiblich	gesamt	Anteil % männlich	Anteil % weiblich
Fachanwälte für Verwaltungsrecht	143	39	182	78,57	21,43
Fachanwälte für Steuerrecht	403	75	478	84,31	15,69
Fachanwälte für Arbeitsrecht	992	284	1.276	77,74	22,26
Fachanwälte für Sozialrecht	172	112	284	60,56	39,44
Fachanwälte für Familienrecht	509	641	1.150	44,26	55,74
Fachanwälte für Strafrecht	338	91	429	78,79	21,21
Fachanwälte für Insolvenzrecht	123	32	155	79,35	20,65
Fachanwälte für Versicherungsrecht	141	30	171	82,46	17,54
Fachanwälte für Medizinrecht	134	88	222	60,36	39,64
Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	290	101	391	74,17	25,83
Fachanwälte für Verkehrsrecht	498	96	594	83,84	16,16
Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht	247	29	276	89,49	10,51
Fachanwälte für Erbrecht	197	65	262	75,19	24,81
Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht	12	4	16	75,00	25,00
Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz	59	23	82	71,95	28,05
Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht	173	22	195	88,72	11,28
Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht	15	3	18	83,33	16,67
Fachanwälte für Informationstechnologierecht	48	5	53	90,57	9,43
Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht	92	24	116	79,31	20,69
Fachanwälte für Agrarrecht	18	6	24	75,00	25,00
Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht	14	2	16	87,50	12,50
Fachanwälte für Vergaberecht	13	4	17	76,47	23,53
Fachanwälte für Migrationsrecht	8	14	22	36,36	63,64
Fachanwälte für Sportrecht	3	0	3	100,00	0,00
Gesamt	4.642	1.790	6.432	72,17	27,83

#### 4. Berufsausbildungsverträge

Zum 31. Dezember 2020 wurden bei der Rechtsanwaltskammer 1.581 laufende Verträge zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten/Rechtsanwaltsund Notarfachangestellten geführt.

Im Berichtsjahr 2020 wurden bis zum 31. Dezember 2020 insgesamt 642 neue Ausbildungsverträge eingetragen.

7 weitere Verträge betrafen "Gastprüflinge", also Auszubildende, die zwar die Abschlussprüfung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm ablegen, deren Ausbildungskanzlei aber zu einem anderen Kammerbezirk gehört.

	2016	2017	2018	2019	2020
Laufende Ausbildungs- verträge	1.914	1.861	1.741	1.690	1.581
neu eingetragene Ausbildungs- verträge	863	782	751	795	642

Die zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt geführten 1.581 laufenden Ausbildungsverträge setzen sich wie folgt zusammen:

Ausbildungsbeginn 2014	1
Ausbildungsbeginn 2015	0
Ausbildungsbeginn 2016	2

Ausbildungsbeginn 2017	41
Ausbildungsbeginn 2018	478
Ausbildungsbeginn 2019	544
Ausbildungsbeginn 2020	515

Zudem wurden für das Jahr 2020 insgesamt 18 Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen registriert. Diese Maßnahme dient als Vorbereitung für eine Ausbildung und kann bei einer mindestens zehnmonatigen Dauer auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

## IX. Schlussbetrachtung

Nach der Anpassung ist vor der Anpassung. Diese Erkenntnis erschließt sich, nachdem nunmehr das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (endlich) zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist und die Anwaltschaft nach 9 Jahren eine Anpassung der anwaltlichen Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung erhalten hat. Da diese allerdings hinter der Wirtschaftsentwicklung seit der letzten Anpassung zurück bleibt und notwendige Strukturänderungen nur punktuell umsetzt, werden die

Vertreter der Anwaltschaft dieses Thema weiter verfolgen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Otto Präsident

# Elektronischer Rechtsverkehr

# Elektronischer Rechtsverkehr

## beA: Aktive Nutzungspflicht im Land Bremen für Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichte seit 01.01.2021

Bremen hat zum 01.01.2021 für die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit – mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen – den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr für professionelle Verfahrensbeteiligte eingeführt. Das Land hat damit von der in Art. 24 II des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs vorzuziehen. Das Inkrafttreten der §§ 46g ArbGG, 52d FGO und 65d SGG, die eine Ersatzeinreichung für den Fall vorsehen, dass die elektronische Übermittlung technisch vorübergehend nicht

möglich ist, wurde ebenfalls auf den 01.01.2021 vorgezogen. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Bremen ist damit das zweite Bundesland, das den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr für bestimmte Gerichtsbarkeiten vorzieht. Schleswig-Holstein hatte dies bereits zum 01.01.2020 für seine Arbeitsgerichtsbarkeit getan. Derzeit besteht für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gemäß § 31a Abs. 6 BRAO die sogenannte passive Nutzungspflicht, d. h. Anwälte müssen die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis nehmen. Allgemein wird die aktive Nutzungspflicht zum 01.01.2022 eingeführt.



## Aufnahme des elektronischen Versands durch die westfälischen Arbeitsgerichte und durch das Landgericht Bielefeld in Zivilsachen

Die Arbeitsgerichte im Bezirk des Landesgerichts Hamm werden im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs sukzessive den elektronischen Versand an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufnehmen. Hiervon sind auch förmliche Zustellungen erfasst. Beginnen werden die Gerichte, die die Prozessakten bereits vollständig elektronisch führen. Hierbei handelt es sich um die Arbeitsgerichte Detmold, Hamm, Paderborn und Rheine. Im Anschluss werden schrittweise weitere Arbeitsgerichte umgestellt. Voraussichtlich bis Ende des Jahres 2022 werden sämtliche westfälischen Arbeitsgerichte vollständig elektronisch arbeiten sowie den Posteingang und Postausgang ausschließlich elektronisch abwickeln.

Seit dem 15.02.2021 wird auch die gesamte Post der Zivilabteilung des Landgerichts Bielefeld an die Anwaltschaft grundsätzlich über das beA versandt. Ausnahmen können sich teilweise noch aus technischen Einschränkungen der eingesetzten IT-Fachverfahren sowie der beA/EGVP-Technologie ergeben. Bereits jetzt sind aber ca. 90 % der zu versendenden Schriftstücke für einen elektronischen Versand geeignet. Aufgrund der Konzeption des beA als personenbezogenes Postfach kann ein Versand nicht direkt an eine Anwaltskanzleiadresse erfolgen. Deshalb wird als Empfängerin bzw. Empfänger die Person per beA adressiert, die sich erstmals in einem Verfahren zur Akte gemeldet hat. Wenn diese Person nicht eindeutig zu ermitteln ist, greifen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten auf die im Briefkopf aufgeführten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zurück.

# Berichte und Hinweise

## Berichte und Hinweise

## Corona: Anspruch auf Schutzimpfungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die neue Coronavirus-Impfverordnung vom 08.02.2021 sowie den Referentenentwurf der dazugehörigen Begründung vorgelegt. Im Vergleich zur Vorgängerregelung wurde in § 4 Abs. 1 Nr. 4 CoronaImpfV der Begriff "Justiz" um den Zusatz "und Rechtspflege" ergänzt. Die Begründung stellt hierzu klar: "Unter den Begriff der Rechtspflege fallen insbesondere auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare." Die Anwaltschaft hat somit, nachrangig zu den in § 2 und § 3 der CoronaImpfV genannten Gruppen, einen Anspruch auf Schutzimpfung mit erhöhter Priorität.

Seit dem 18.02.2021 erhalten Personen, die regelmäßig in vollstationären Pflegeeinrichtungen tätig sind, ein Impfangebot gegen das Coronavirus. Zu dieser Gruppe zählen nach einer Festlegung des Ministeriums für Arbeit, Gesund und Soziales NRW auch Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Nicht erwähnt werden in diesem Zusammenhang jedoch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Rahmen ihrer Berufsausübung z. B. als Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger regelmäßig in vollstationären Pflegeeinrichtungen tätig sind. In einem gemeinsamen Schreiben an den Minister

der Justiz NRW Peter Biesenbach haben die nordrheinwestfälischen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln ihr Unverständnis über diese Ungleichbehandlung zum Ausdruck gebracht. Sie haben gefordert, dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die im Rahmen ihrer Berufsausübung regelmäßig in vollstationären Pflegeeinrichtungen tätig sind, ab sofort ein Impfangebot gemacht wird. Das vollständige Schreiben an den Minister der Justiz finden Sie hier.

## Übereinkunft über die Zusammenarbeit der Rechtsanwaltskammern mit der Justiz im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie

Der Umgang mit der SARS-CoV-2-Pandemie stellt sowohl die Rechtsanwaltschaft als auch die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vor besondere Herausforderungen. Es steht außer Frage, dass die Funktionsfähigkeit der Justiz trotz der aktuellen Verschärfung der Risikosituation bei der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) weiterhin gewahrt bleiben muss. Um dies zu gewährleisten, haben sich die Rechtsanwaltskammern Köln, Düsseldorf und Hamm und das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen auf folgende Eckpunkte verständigt:



Berichte und Hinweise

#### 1. Systemrelevanz der Rechtsanwaltschaft

Der Rechtsanwaltschaft kommt besonders in Pandemiezeiten eine hohe Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats zu. Das Ministerium der Justiz wird sich daher auch zukünftig mit Nachdruck dafür einsetzen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als systemrelevant eingestuft werden.

#### 2. Zugang zu den Gerichten/Erreichbarkeit

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nehmen als Organe der Rechtspflege eine besondere Aufgabe bei der Sicherstellung des Zugangs zum Recht wahr und unterscheiden sich damit vom übrigen die Gerichtsgebäude aufsuchenden Publikum. Daher müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch in Pandemiezeiten grundsätzlich Zugang zu Gerichten und Justizbehörden erhalten. In Ansehung ihrer Rolle und Funktion sollte der bürokratische Aufwand dabei auf das Erforderliche reduziert werden.

Um Absprachen zu treffen und etwaige Termine koordinieren zu können, müssen Geschäftsstellen jedenfalls telefonisch erreichbar sein; Akteneinsichtsgesuche müssen zeitnah erledigt werden.

#### 3. Verbesserung der Kommunikation

Als Zusammenschluss aller in einem Oberlandesgerichtsbezirk zugelassenen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften sind die Rechtsanwaltskammern prädestiniert, um relevante Informationen der Justiz in der Rechtsanwaltschaft zu kommunizieren. Es besteht Einigkeit, dass Informationen der einzelnen Gerichte zum Umgang mit der Pandemie (z. B. Zugangsmodalitäten etc.) idealerweise unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel an die Rechtsanwaltskammern übermittelt werden, damit diese ihrerseits die Informationen zeitnah an die Rechtsanwaltschaft weiterleiten können.¹

#### 4. Digitalisierung und technische Ausstattung

Die Justiz unternimmt alle notwendigen Anstrengungen, um während der aktuellen Pandemie die Arbeitsfähigkeit der Gerichte aufrecht zu erhalten und dabei u. a. Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung sicherzustellen, § 128a ZPO. Die dafür benötigte Technik existiert z. T. bereits und wird auch schon genutzt. Daneben notwendige Beschaffungen sind veranlasst worden.

# 5. Bearbeitung von PKH- und Kostenfestsetzungsanträgen

Prozesskostenhilfe- und Verfahrenskostenhilfeanträge dienen der Herstellung der Rechtsschutzgleichheit und müssen daher auch in Zeiten der Pandemie den Zugang zum Recht sicherstellen. In Ansehung dessen besteht Einvernehmen, dass diese Anträge auch in der gegenwärtigen Situation zeitnah bearbeitet werden müssen. Gleiches gilt für die Bearbeitung von prozessualen Erstattungs- bzw. Kostenfestsetzungsanträgen und die Auskehrung von Vorschüssen an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

# Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat seine Informationen zu Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für Anwältinnen und Anwälte, die von der Corona-Pandemie betroffen sind, an den neuen Rechtsstand des im Dezember 2020 geänderten Infektionsschutzgesetzes angepasst. Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstausfällen gem. § 56 IfSG besteht im Zusammenhang mit einer durch die zuständige Behörde angeordneten Quarantäne bzw. einem Tätigkeitsverbot. Dies gilt nicht für eine freiwillige Quarantäne. Neben dem Verdienstausfall können Selbstständige ggf. auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden. Zudem besteht der Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1a IfSG für Verdienstausfälle von Eltern wegen Schließung von Kitas und Schulen. Der Ausschuss erläutert die Anspruchsvoraussetzungen und gibt einen tabellarischen Überblick über die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Stellen mit weiterführenden Links u. a. zu Online-Anträgen. Die Informationen zum Stand Januar 2021 finden Sie unter diesem Link:

https://brak.de/w/files/01\_ueber\_die\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/as-sozialrecht/aktualisierung\_informationen-zu-entschaedigungsmoeglichkeiten-ifsg-covid19\_stand\_2021-01-final.pdf

## Schlichtungsverfahren: Jahresbericht

Sowohl die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin als auch die regionalen Rechtsanwaltskammern führen Schlichtungsfragen bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aufgrund einer behaupteten Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwälten und deren Mandanten durch. Der Mandant muss sich hier entscheiden, welche Stelle er anrufen will.

Bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sind im Jahr 2019 insgesamt 1.012 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. Die Schlichtungsstelle hat insgesamt 1.072 Schlichtungsanträge im Berichtszeitraum 2020 abschließend bearbeitet. Dazu kommen 20 Vorschläge, die die Schlichtungsstelle im Dezember 2020 unterbreitet hat, aber bis zum Ende des Berichtszeitraums (31.12.2020) noch keine Reaktion der Parteien (Annahme oder Ablehnung) vorlag.



<sup>1</sup> Das Amtsgericht Ahlen hat uns mit Schreiben vom 23.02.2021 Informationen zu den dort getroffenen Regelungen zukommen lassen. Diese finden Sie hier.

Die Schlichtungsstelle hat im Jahr 2020 insgesamt 486 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Die Annahmequote lag im Jahr 2020 bei ca. 62 % und ist im Vergleich zum Vorjahr um 4 % gestiegen. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens musste im Jahr 2020 in 456 Fällen abgelehnt werden. Der häufigste Ablehnungsgrund waren fehlende Erfolgsaussichten. Von diesem Ablehnungsgrund hat die Schlichtungsstelle in 123 Fällen Gebrauch gemacht, weil z. B. die Fronten zwischen den Parteien derart verhärtet waren, dass eine Einigung nicht möglich erschien, oder der Sachverhalt trotz mehrfacher laienverständlicher Nachfragen und Anfordern von Unterlagen nicht ermittelt werden konnte.

Weitere Ablehnungsgründe waren vor allem die gerichtliche Anhängigkeit der Streitigkeit und die fehlende Zuständigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. 16 Verfahren mussten abgelehnt werden, weil die Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschritten worden ist. Der Tätigkeitsbericht 2020 steht zum Download bereit unter dem Link:

www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/sites/default/files/taetigkeitsbericht\_2020.pdf

Die Rechtsanwaltskammer Hamm führt Schlichtungsverfahren sowohl in gebührenrechtlichen Streitigkeiten als auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aufgrund einer behaupteten Schlechterfüllung des Anwaltsvertrags.

In gebührenrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer und ihren Auftraggebern wurden 60 Schlichtungsverfahren geführt.

4 Schlichtungsverfahren aufgrund von vermögensrechtlichen Streitigkeiten wegen behaupteter Schlechterfüllung des Anwaltsvertrags aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis wurden im Jahr 2020 neu eingeleitet. 6 Verfahren waren noch aus dem Jahr 2019 anhängig. 8 Verfahren konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden.

### Hinweise für im Migrationsrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Vertretung von Mandanten in Ankerzentren und während der Direktanhörung

Der Ausschuss Migrationsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat Hinweise für im Migrationsrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Vertretung von Mandanten in Ankerzentren und während der Direktanhörung veröffentlicht. Sie finden diese auf der BRAK-Internetseite unter folgenden Links:

https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-migrationsrecht/

### Fachanwaltsausschüsse

### Fachanwaltsausschüsse

# Fachanwaltsausschuss Erbrecht – Mitglied gesucht!

Im Fachanwaltsausschuss Erbrecht ist das Amt eines Mitglieds ab dem 01.07.2021 vakant. Kolleginnen und Kollegen, die die Fachanwaltsbezeichnung für das Erbrecht führen und bereit sind, im Ausschuss mitzuwirken, werden gebeten, sich bis zum 20.04.2021 bei der Kammergeschäftsstelle schriftlich zu melden.

# Fachanwaltsausschuss Agrarrecht – Mitglied gesucht!

Auch im Fachanwaltsausschuss Agrarrecht ist das Amt eines Mitglieds ab dem 01.07.2021 neu zu besetzen. Kolleginnen und Kollegen, die die Fachanwaltsbezeichnung für das Agrarrecht führen und bereit sind, im Ausschuss mitzuwirken, werden gebeten, sich bis zum 20.04.2021 bei der Kammergeschäftsstelle schriftlich zu melden.

### Rechtsprechung Rechtsprechung

- 1 Leitsatz des Bearbeiters
- 2 Leitsatz der Redaktion
- 3 Leitzsatz des Autors der NJW-Spezial
- 4 Leitsatz des Verfassers
- 5 Leitsatz des Gerichts
- 6 Leitsatz der Schriftleitung der AGS

#### Berufsrecht

### Beschlagnahme elektronischer Daten in einer Anwaltskanzlei

EMRK Art. 6, 8, 13, 35 I, III Buchst. a, 41

- 1. Eine Beschlagnahme in der Kanzlei eines Anwalts ist ein Eingriff in das nach Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung seiner Wohnung und Korrespondenz. Der Begriff "Korrespondenz" in Art. 8 EMRK schließt auch Festplatten von Computern und elektronische Korrespondenz ein.
- 2. Ein Eingriff in diesem Sinne liegt nicht erst vor, wenn die Daten entschlüsselt, transkribiert oder amtlich zugeordnet wurden. Schon die Einbehaltung einer Kopie beschlagnahmter Daten ist ein Eingriff in das durch das Anwaltsgeheimnis geschützte Verhältnis des Anwalts zu seinen Mandanten. Anders als die Regierung meint, ist Art. 8 EMRK daher im vorliegenden Fall anwendbar.
- 3. Ob die Beschwerdeführer vorhersehen konnten, dass ihr Antrag auf Rückgabe oder Löschung der Daten abgelehnt werden würde, der Eingriff also im Sinne von Art. 8 II EMRK "gesetzlich vorgesehen" war, kann angesichts der Entscheidung über die Notwendigkeit des Eingriffs dahingestellt bleiben.
- 4. Bei dem Eingriff ging es um die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Verhütung von Straftaten und den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, berechtigte Ziele im Sinne von Art. 8 II EMRK.
- 5. Anwälte spielen eine tragende Rolle in der Rechtspflege. Maßnahmen, die ihr Verhältnis zu ihren Mandanten berühren, müssen daher genauestens geregelt sein
- 6. Beschlagnahmen in einer Anwaltskanzlei müssen unter allen Umständen von vorhersehbaren, klar und bestimmt gefassten Verfahrensgarantien begleitet sein. Insbesondere gegen Missbrauch und Willkür müssen sie angemessenen und ausreichenden Schutz gewähren. Ihre Einhaltung muss besonders streng kontrolliert werden.
- 7. Der Schutz des Berufsgeheimnisses des Anwalts ist im Übrigen die logische Folge des Rechts eines Mandan-

ten, sich nicht selbst zu beschuldigen. Er gehört damit zu den Rechten der Verteidigung im Sinne von Art. 6 EMRK.

- 8. Im vorliegenden Fall
  - war der Durchsuchungsbefehl so weit gefasst, dass er den Strafverfolgungsbehörden erlaubte, generell alle elektronischen Daten in den Büros der Beschwerdeführer zu prüfen und alle Daten auf ihrem Computer und einem USB-Stick zu beschlagnahmen;
  - gab es keine besonderen Schutzmaßnahmen gegen eine Verletzung des Anwaltsgeheimnisses, insbesondere kein Filterverfahren für unter das Anwaltsgeheimnis fallende Unterlagen und elektronische Daten und auch kein ausdrückliches Verbot, solche Unterlagen und Daten zu beschlagnahmen;
  - wurde der Antrag auf Rückgabe oder Löschung der Daten nicht mit der erforderlichen Strenge geprüft, seine Ablehnung lediglich damit begründet, die Durchsuchung sei rechtmäßig gewesen.
- 9. Die Beschlagnahme der elektronischen Daten der Beschwerdeführer und die Weigerung, sie zurückzugeben oder zu löschen, waren daher nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft im Sinne von Art. 8 II EMRK, Insofern ist Art. 8 EMRK verletzt.<sup>1</sup>

EGMR (II. Sektion), Urteil vom 3.12.2019 – 14704/12 (Kirdök ua/Türkei)

Fundstelle: NJW 2020, S. 3507

### Verletzung der Berufsfreiheit eines Anwalts durch vorläufiges Berufsverbot

GG Art. 12 I; StGB §§ 70, 133 I, 274 I Nr. 1; StPO § 132a

- 1. Die gesetzliche Grundlage für ein vorläufiges Berufsverbot in § 132 a StPO, die dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter dient genügt den Anforderungen des Grundrechts auf freie Berufswahl (Art. 12 I GG).
- 2. Voraussetzung für ein vorläufiges Berufsverbot gem. § 132 a StPO ist, dass die Anordnung erforderlich ist, um bereits vor rechtskräftigem Abschluss des Hauptverfahrens konkrete Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter abzuwehren, die aus der Berufsausübung resultieren können. Die Gefahrenlage sowie Notwendigkeit und Angemessenheit des vorläufigen Berufsverbots hat das Fachgericht darzulegen und zu erörtern. Auch im Rahmen der nur summarischen Prüfung ohne erschöpfende Aufklärung des Sachverhalts bedarf es einer Darlegung der den dringenden Verdacht einer Straftat im Sinne des § 70 StGB begründeten Tatsachen (im Anschluss an BVerfGE 44, 105



[118ff.] = NJW 1977, 892; BVerfGE 48, 292 [298] = NJW 1978, 1479; BVerfGK 7, 110 = BeckRS 2005, 32816).

3. Zur Frage, ob die Nichtherausgabe einer Prozessbürgschaftsurkunde und die fehlende Rücksendung von (drei) Gerichtsakten durch einen Rechtsanwalt als mögliche Anlasstaten der Urkundenunterdrückung (§ 274 I Nr. 1 StGB) und des Verwahrungsbruchs (§ 133 StGB) ein vorläufiges Berufsverbot nach § 132 a StGB rechtfertigen können.<sup>2</sup>

BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 2.7.2020 -1 BvR 1627/19 Fundstelle: NJW 2020, S. 3709

#### Kündigung des Mandatsvertrags durch den Mandanten

§§ 626 Abs. 2 S. 1, 627 Abs. 1, 628 Abs. 1 und Abs. 2 BGB

Kündigt der Mandant den Mandatsvertrag wegen eines vertragswidrigen Verhaltens des Anwalts, steht ihm nur dann ein Schadensersatz zu, wenn das vertragswidrige Verhalten des Anwalts einen wichtigen Kündigungsgrund bildet und die insoweit zu beachtende Kündigungsfrist von zwei Wochen gewahrt ist.<sup>3</sup>

BGH, Urteil vom 16.7.2020 – IX ZR 298/19 = BeckRS 2020, 17493 Fundstelle: NJW-Spezial 2020, S. 703

#### Einsicht der Generalstaatsanwaltschaft in anwaltliche Personalakten

BRAO §§ 112a, 112c I, 113 I, 116 I, 120, 121, 130, 131 I; StPO §§ 160, 161

- 1. Die Generalstaatsanwaltschaft kann bereits im anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahren Einsicht in die Personalakte des betroffenen Mitglieds bei der Rechtsanwaltskammer verlangen. Die Vorschriften des GVG und der StPO sind im anwaltsgerichtlichen Verfahren aufgrund einer Verweisung entsprechend anwendbar.
- 2. Für die im Wege der Beschlagnahme nach § 98 StPO mögliche Erzwingung der Herausgabe ist der Ermittlungsrichter zuständig und der Rechtsweg vor dem AnwGH nicht eröffnet.<sup>2</sup>

BGH, Urteil vom 4.8.2020 – AnwZ (Brfg) 4/20 Fundstelle: NJW 2020, S. 318

#### Anspruch auf Herausgabe der Handakten

§§ 667 BGB, 50 BRAO

Der BGH stellt klar, dass der Anspruch eines Mandanten auf Herausgabe der Handakten nach den Vorschriften des BGB verjährt. § 50 BRAO, der eine Aussage zur Länge der Aufbewahrungstrist trifft, hat keinen Einfluss auf die Verjährung.<sup>3</sup>

BGH, Urteil vom 15.10.2020 – IX ZR 243/19 = BeckRS 2020, 28823 Fundstelle: NJW-Spezial 2020, S. 734

#### Widerruf des Anwaltsvertrags als Fernabsatzgeschäft

BGB §§ 312c, 675

- 1. Ein Rechtsanwalt, der einen Anwaltsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen hat, muss darlegen und beweisen, dass seine Vertragsschlüsse nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebsoder Dienstleistungssystems erfolgen.
- 2. Ist ein auf ein begrenztes Rechtsgebiet spezialisierter Rechtsanwalt deutschlandweit tätig, vertritt er Mandanten aus allen Bundesländern und erhält er bis zu 200 Neuanfragen für Mandate pro Monat aus ganz Deutschland, kann dies bei einer über die Homepage erfolgenden deutschlandweiten Werbung im Zusammenhang mit dem Inhalt seines Internetauftritts für ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem sprechen.<sup>4</sup>

BGH, Urteil vom 19.11.2020 – IX ZR 133/19 Fundstelle: NJW 2020, S. 304

#### Arbeitslohn bei Übernahme der Beiträge zu einer Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber

§§ 42 d Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 EStG, 12 Abs. 2, 14 Abs. 2 Nr. 9, 31 a Abs. 1 S. 1, 51 BRAO

- 1. Übernimmt eine Rechtsanwaltssozietät den Versicherungsbeitrag einer angestellten Rechtsanwältin, die im Außenverhältnis nicht für eine anwaltliche Pflichtverletzung haftet, liegt der Arbeitslohn regelmäßig nur in Höhe des übernommenen Prämienanteils vor, der auf die in § 51 Abs. 4 BRAO vorgeschriebene Mindestbemessungsgrundlage entfällt und den die Rechtsanwältin zur Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 51 Abs. 1 S. 1 BRAO benötigt.
- 2. Die Übernahme der Umlage für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs einer



#### Rechtsprechung

Rechtsprechung

angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber führt zu Arbeitslohn.

BFH, Urteil vom 01.10.2020 – VI R 11/18 – Vorinstanz: FG Münster, Urteil vom 01.02.2018 – 1 K 2943/16 L

Fundstelle: noch nicht veröffentlicht

#### Anmerkung:

In dem der Entscheidung zugrunde liegendem Sachverhalt hatte die Arbeitgeberin, eine Rechtsanwaltssozietät in der Rechtsform einer GbR, die Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung (BHV), zur Rechtsanwaltskammer und zum Deutschen Anwaltverein (DAV) sowie die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) einer bei ihr angestellten Rechtsanwältin übernommen. Die Rechtsanwältin wurde im Außenverhältnis als angestellte Rechtsanwältin geführt, eine Außensozietät bestand damit nicht.

Die BHV der Rechtsanwältin überstieg die zur Aufrechterhaltung der Zulassung erforderliche Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro und war der Versicherungssumme der Gesellschafter angepasst.

Hinsichtlich des Prämienanteils zur BHV bis zur Mindestversicherungssumme liegt nach der Entscheidung des BFH zu versteuernder Arbeitslohn vor, da die Aufrechterhaltung der BHV in dieser Höhe Zulassungsvoraussetzung für die Rechtsanwältin und damit unabdingbar für die Ausübung ihres Berufs als (angestellte) Rechtsanwältin ist. Die Zahlung dieses Prämienanteils liegt somit in besonderer Weise in deren eigenem Interesse. Ebenso verhält es sich bei dem Beitrag der Rechtsanwältin zur Rechtsanwaltskammer und bei der Umlage für das beA. Der Kammerbeitrag ist ihrer dortigen Pflichtmitgliedschaft geschuldet, die Umlage folgt unmittelbar aus der Anwaltszulassung.

Ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse der Arbeitgeberin an der Mitgliedschaft der Arbeitnehmerin im DAV wird aufgrund deren personenbezogener Mitgliedschaft verneint. Folglich stellt auch diese Beitragsübernahme steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Anders hat der BFH dagegen den Prämienanteil der Rechtsanwältin zur BHV beurteilt, der auf den die Mindestversicherungssumme übersteigenden Teil der Versicherungssumme entfällt. Die Einbeziehung der angestellten und zivilrechtlich nicht haftenden Rechtsanwältin in den Versicherungsschutz der Sozietät ist allein dem Umstand geschuldet, dass für die Sozien im haftungsrechtlichen Sinn durch Anwendung der Durchschnittsleistung im Versicherungsfall keine Unterdeckung entsteht. Der Einbeziehung der Rechtsanwältin in die Höherversicherung liegt damit ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse der Sozietät zugrunde. Dieser Prämienanteil stellt somit keinen Arbeitslohn dar.

Wäre die angestellte Rechtsanwältin ohne eine solche Kennzeichnung und damit als Scheinsozia auf dem Briefkopf der Sozietät geführt worden, hätte dieser Prämienanteil zur Höherversicherung dagegen wiederum Arbeitslohn dargestellt. Denn diese hätte wegen ihrer möglichen Haftung als Scheinsozia auch ein eigenes Interesse an einem Versicherungsschutz in Höhe der Höherversicherungssumme.

Rechtsanwalt Benedikt Trockel

### Ausbleiben des Anwalts in der Hauptverhandlung vor dem AnwGH

§§ 325 Abs. 1 S. 1, 329 Abs. 1 S. 1 StPO

Ein Anwalt ist in einer Hauptverhandlung beim AnwGH nur dann im Sinne des § 325 I 1 StPO vertreten, wenn dessen Verteidiger auch bereit und in der Lage ist, von einer ihm eingeräumten Vertretungsmacht Gebrauch zu machen.<sup>3</sup>

AnwGH München, Urteil vom 29.9.2020 – BayAGH II – 3 – 5/20 = BeckRS 2020, 30241 Fundstelle: NJW-Spezial 2020, S. 767

#### Gebührenrecht

Keine Aufrechnung von Anwaltskosten mit Erstattungsansprüchen des Jobcenters

SGB X § 63; BerHG § 9; GG Art. 3 I, 19 IV, 20 I, III

- Die Aufrechnung von Kostenerstattungsansprüchen für Vorverfahren mit Erstattungsforderungen eines Jobcenters aufgrund der Überzahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II verstößt gegen ein normatives Aufrechnungsverbot.<sup>4</sup>
- 2. Das Aufrechnungsverbot ergibt sich aus Sinn und Zweck des § 63 SGB X.<sup>2</sup>
- 3. Der Kostenerstattungsanspruch nach § 63 SGB X gibt Bevollmächtigten die Sicherheit, ihre Gebühren und Auslagen auch bei der Vertretung von unbemittelten Widerspruchsführern zu erhalten.<sup>2</sup>
- 4. Die Unzulässigkeit der Aufrechnung dient der Sicherung der Rechtswahrnehmungsgleichheit bemittelter und unbemittelter Widerspruchsführer.<sup>2</sup>

BSG, Urteil vom 20.2.2020 – B 14 AS 3/19 R Fundstelle: NJW 2020, S. 3677

#### Ermittlungsbefugnis des Gerichts im PKH-Verfahren

§§ 42 Abs. 2, 114, 115, 118 Abs. 2 Satz 2 ZPO; §§ 76 Abs. 1, 86, 142 FGO; § 35 SGB I; § 67d Abs. 15GB X



- 1. Vermeintliche Verfahrensverstöße oder sonstige Rechtsfehler eines Richters stellen grundsätzlich keinen Grund für die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit dar. Etwas anderes gilt nur, wenn zusätzlich Gründe dargelegt werden, die dafür sprechen, dass der Fehler auf einer unsachlichen Einstellung des Richters gegenüber dem ihn ablehnenden Beteiligten oder auf Willkür beruht.
- 2. Wenn ein PKH-Antragsteller unzureichende Angaben über seine Renteneinnahmen macht, ist das für die Bewilligung der PKH zuständige Gericht befugt, den Rentenversicherungsträger um Auskunft zur Höhe der bezogenen Rente zu ersuchen. Ob das Sozialgeheimnis der Auskunftserteilung entgegensteht, hat weder das ersuchende Gericht noch der ersuchte Rentenversicherungsträger zu entscheiden, sondern die oberste Aufsichtsbehörde des Rentenversicherungsträgers (§ 86 Abs. 2 FGO).<sup>5</sup>

BFH, Beschl. v. 28.5.2020 – X S 38/19 (PKH) Fundstelle: RVGreport 2020, S. 475

#### Aussetzung des Vergütungsfestsetzungsverfahrens bei Streit über Gegenstandswert

§ 11 Abs. 4 RVG; § 145 ZPO; § 63 GKG

Macht der Antragsgegner im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG geltend, die zur Festsetzung angemeldeten Gebühren seien nach einem zu hoch angesetzten Gegenstandswert berechnet, liegt darin in der Regel ein konkludenter Antrag auf förmliche Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren nach § 33 Abs. 1 RVG, sodass das Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 Abs. 4 RVG auszusetzen und eine richterliche Entscheidung über die Wertfestsetzung herbeizuführen ist.6

LAG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 5.11.2020 – 26 Ta (Kost) 6101/20 Fundstelle: AGS 2021, S. 34

#### Vergütungsfestsetzungsantrag des Auftraggebers in Prozessstandschaft; Terminsgebühr für Besprechungen

§ 11 Abs. 1 und 5 RVG; Nr. 3104 VV RVG; §§ 103, 104 ZPO; § 86 VVG

1. Der rechtsschutzversicherte Auftraggeber kann auch dann die Festsetzung der Vergütung gem. § 11 RVG beantragen, wenn seine Rechtsschutzversicherung die von dem Rechtsanwalt verlangte Vergütung in vollem Umfang bezahlt hat und die Rechtschutzversicherung der Auffassung ist, die ebenfalls gezahlte Terminsgebühr sei nicht angefallen.

# 2. Zwar ist in einem solchen Fall der Anspruch des Mandanten auf Rückzahlung überzahlter Vergütungsansprüche auf die Rechtsschutzversicherung übergegangen. Diese kann jedoch den Auftraggeber und Versicherungsnehmer im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft ermächtigten, das Vergütungsfestsetzungsverfahren im eigenen Namen zu betreiben.

- 3. Eine nach Erteilung des Prozessauftrags für eine außergerichtliche Besprechung angefallene Terminsgebühr gehört zu den Kosten des nachfolgenden Rechtsstreits und kann damit Gegenstand des Vergütungsfestsetzungsverfahrens sein.
- 4. Eine Terminsgebühr für Besprechungen fällt dann nicht an, wenn der Gesprächspartner von vornherein eine gütliche Einigung ablehnt. Dem steht nicht entgegen, dass der Gesprächspartner sich die Argumentation des Rechtsanwalts über mehrere Minuten angehört hat.<sup>4</sup>

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 22.4.2020 – 13 W 55/19 Fundstelle: RVGreport 2020, S. 456

### Festsetzung des Werts für anwaltliche Tätigkeit im Unterhaltsstufenverfahren

FamGKG § 55 I, II; RVG § 33 I, III

Ist im Stufenverfahren auf Trennungsunterhalt Rechtshängigkeit eingetreten und legt der Verfahrensbevollmächtigte anschließend das Mandat nieder, bemisst sich der Wert für seine anwaltliche Tätigkeit nicht nach dem Auffangswert des § 42 III FamGKG, sondern, wenn diese bekannt sind, nach den Vorstellungen des Antragstellers über die Höhe seines Anspruchs.<sup>2</sup>

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 15.5.2020 – 5 WF 75/20 Fundstelle: NJW 2020, S. 3668

#### Terminsgebühr für geplatzten Termin; Begriff des Erscheinens

RVG VV Vorbem. 4 Abs. 3

Eine Terminsgebühr für einen sog. "geplatzten Termin" entsteht nur, wenn der Rechtsanwalt körperlich im Gerichtsgebäude mit dem Ziel der Teilnahme an dem Termin erscheint; das bloße Antreten der Anreise reicht nicht aus.6

OLG Naumburg, Beschl. v. 12.8.2020 – 1 Ws (s) 154/20 Fundstelle: AGS 2020, S. 569



#### Rechtsprechung Rechtsprechung

#### Terminsgebühr durch Telefonate mit dem Richter

RVG VV Vorbem. 3 Abs. 3 5. 3 Nr. 2; Nr. 3104

Die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV entsteht auch, wenn die Prozessgegner – vermittelt durch das zuständige Gericht telefonische Gespräche führen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind. Auch hierbei handelt es sich um außergerichtliche Besprechungen i. S. d. Vorbem. 3 Abs. 3 VV.6

OLG Hamm, Beschl. v. 4.9.2020 – 25 W 148/20 Fundstelle: AGS 2020, S. 561

# Keine Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV bei Vertretung von zwei Antragstellern aus unterschiedlichen Schutzrechten

**RVG VV Nr. 1008** 

Für den Ansatz der Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV ist jedenfalls dann kein Raum, wenn der Bevollmächtigte zwar für die von ihm vertretenen Antragsteller in derselben Angelegenheit tätig geworden ist, jedoch keine Identität des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit vorliegt (hier: Vertretung in Unterlassungsantrag aus zwei unterschiedlichen Schutzrechten – Unionsmarke und Unternehmenskennzeichenrecht).6

OLG Frankfurt, Beschl. v. 9.9.2020 – 6 W 82/17 Fundstelle: AGS 2020, S. 563

### Kein obligatorisches Kammergutachten im Schadensersatzprozess

RVG § 14 Abs. 2; BGB §§ 826, 31, 249, 288

Mit dem in § 14 Abs. 2 S. 1 RVG verwendeten Begriff des Rechtsstreits ist lediglich der Gebührenprozess zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber gemeint, nicht aber der Rechtsstreit zwischen dem Auftraggeber des Rechtsanwalts und einem Dritten, der zur Erstattung von Rechtsanwaltskosten verpflichtet ist.<sup>6</sup>

OLG Frankfurt, Urt. v. 24.9.2020 – 26 U 69/19 Fundstelle: AGS 2020, S. 561

#### Kündigung des Mandats und Vergütung

§ 8 Abs. 1 RVG; § 628 Abs. 1 S. 1 BGB

- 1. Ein Anwalt kann unter dem Gesichtspunkt "Interessenwegfall" seinen Vergütungsanspruch verlieren, wenn er in einem schwierigen Mandatsverhältnis seinem Mandanten bei Nichtzahlung eines Vorschusses vor der Kündigung keine Kündigungsandrohung unter Verdeutlichung der Folgen zukommen lässt.
- 2. Schreiben des Mandanten ohne Einschaltung seines Anwaltes an das Gericht können nur in Ausnahmefällen als schwerwiegende Pflichtverletzungen angesehen werden.

LG Bremen, Urt. v. 29.5.2020 – 4 S 102/19 Fundstell: GS 2021, S. 23

### Keine erstattungsfähige Einigungsgebühr bei Ausgleich der Klageforderung gegen Klagerücknahme

Nr. 1000 VV RVG

Kündigt der beklagte Haftpflichtversicherer an, dass er die Klageforderung ausgleichen werde und vereinbaren die Parteien sodann, dass der Kläger die Klage zurücknehme und der beklagte Haftpflichtversicherer die Kosten des Verfahrens trage, ohne einen eigenen Kostenantrag zu stellen, so entsteht hierdurch zwar eine Einigungsgebühr; diese ist jedoch nicht erstattungsfähig.<sup>6</sup>

AG Hannover, Urt. v. 9.9.2020 – 507 C 5202/20 Fundstelle: AGS 2021, S. 46



### Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

### Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

### Schüler Online – Anmeldung zur Berufsschule durch Auszubildende und Ausbildungsbetriebe

Im Hinblick auf das im August 2021 beginnende neue Ausbildungsjahr dürfen wir erneut auf das bereits mehrfach in unseren KammerReporten vorgestellte Anmeldeverfahren "Schüler online" hinweisen.

In nahezu allen Städten und Kreisen des Kammerbezirks ist die Anmeldung der Auszubildenden zur Berufsschule über dieses Verfahren möglich.

Über "www.schueleranmeldung.de/betriebe" können Ausbildungskanzleien dem jeweiligen Berufskolleg die abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse anzeigen. Hierzu ist eine einmalige Registrierung des Ausbildungsbetriebes notwendig. Über diesen einmalig anzulegenden Zugang zum Portal "Schüler online" können Sie zukünftig alle weiteren Ausbildungsverhältnisse anzeigen.

Ihre Auszubildenden können sich zudem über das Portal www.schueleranmeldung.de selbst zur Berufsschule anmelden. In der Regel erhalten Schüler ihre Zugangsdaten bereits über die zuletzt besuchte allgemeinbildende Schule. Sofern diese Zugangsdaten noch nicht vorliegen, ist eine Registrierung notwendig. Anleitungen und Hilfestellungen finden die Auszubildenden auf der Seite www.schueleranmeldung.de.

#### Online-Börse

Sie suchen eine/n neue/n Auszubildende/n, eine/n neue/n Kollegen/in oder bieten Schülerpraktikums- bzw. Referendarplätze an?

Auf der Online-Börse der Rechtsanwaltskammer können Angebote und/oder Gesuche nach Registrierung in den Rubriken

- Praktikumsplätze
- Ausbildungsplätze
- Fachangestellte
- Referendarplätze
- Rechtsanwälte
- Berufliche Zusammenarbeit
- Kanzleiverkäufe

kostenfrei eingestellt werden.

Das Einsehen der dort eingestellten Angebote/Gesuche ist ohne vorherige Registrierung möglich.

Sie erreichen die Online-Börse über die Homepage der Kammer unter <u>www.ausbildung-rechtsanwaltskammerhamm.de</u> oder über den Direktzugang unter <u>www.onlineboerse-rechtsanwaltskammer-hamm.de</u>.

#### Begabtenförderung berufliche Bildung

### Finanzielle Unterstützung für die "Karriere mit Lehre"

Das Förderprogramm der Bundesregierung "Begabtenförderung berufliche Bildung" richtet sich an junge Menschen aus Betrieben, Praxen und Verwaltungen, die einen sehr guten Ausbildungsabschluss erzielt haben.

Mit einem Weiterbildungsstipendium können Sie sich nach eigener Wahl gezielt berufsfachlich und fachübergreifend weiterqualifizieren, um in Ihrem Beruf noch besser voranzukommen.

In das Förderprogramm aufgenommene Stipendiatinnen und Stipendiaten können in drei Förderjahren bis zu 8.100 Euro Fördermittel erhalten.

Nähere Informationen haben wir bereits im KammerReport Hamm 5/2020 veröffentlicht. Darüber hinaus finden Sie diese auf unserer Homepage (www.ausbildungrechtsanwaltskammer-hamm.de) sowie auf der Internetseite der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) unter "www.sbb-stipendien.de".

Die Bewerbungsunterlagen können per E-Mail bei Frau Reiners oder Weis (reiners@rak-hamm.de / weis@rak-hamm.de) angefordert werden.

Bewerbungsschluss für das Jahr 2021 ist der 30.04.2021.

#### Abschlussprüfung Winter 2020

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm gratuliert allen erfolgreichen Prüfungsteilnehmern zur bestandenen Prüfung und wünscht alles Gute für die weitere berufliche Zukunft.

Besonders hervorheben möchten wir das "sehr gute" Ergebnis von

#### Frau Julia Kim Krätzer

Frau Rechtsanwältin Eva-Maria Brechtken-Reddemann, Datteln

#### Frau Monika Rudak

Schillberg & Overkamp GbR, Dortmund



Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

### Aufgabenerstellungsausschuss für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

Für die nächste Amtsperiode vom 01.08.2021 bis 31.07.2024 suchen wir Mitglieder auf Arbeitnehmerseite als neue Ausschussmitglieder.

Der Aufgabenerstellungsausschuss entwirft die zentral durch die RAK Hamm gestellten Prüfungsarbeiten für die Abschlussprüfungen in den vorbenannten Ausbildungsberufen im Kammerbezirk.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Kurzbewerbung bis zum 30.04.2021 an die Rechtsanwaltskammer Hamm, gerne per E-Mail an <u>puengel@rak-hamm.de</u>.

### Erste Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" vom 07.12.2020

Am 01.08.2020 trat die Erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" in Kraft, durch die mittlere und kleinere Betriebe bei und wegen der Einstellung und/oder Übernahme von Auszubildenden finanziell unterstützt werden sollen. Eine Förderung ist möglich, wenn Ausbildungsplätze erhalten oder erhöht werden, die Kurzarbeit vermieden und die Ausbildung fortgeführt wird oder Auszubildende übernommen werden, deren ursprünglicher Ausbildungsbetrieb coronabedingt insolvent gegangen ist. Für weitere Details und Informationen verweisen wir auf unsere Homepage unter Information-über-Bundesprogramm-Ausbildungsplätzesichern.pdf (ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de).

Am 11.12.2020 ist nunmehr die Erste Änderung der Ersten Förderrichtlinie in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen lauten wie folgt:

#### Ausbildungsprämie/Ausbildungsprämie Plus

Die Ausbildungsprämien beziehen auch Ausbildungsverhältnisse mit ein, die ab dem 24. Juni 2020 begonnen wurden (bisher: Beginn ab dem 01. August 2020).

Eine Ausbildungsprämie wird nur dann gewährt, wenn der Betrieb in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen ist. Dies ist dann der Fall, wenn

 in den Monaten von Januar bis Dezember 2020 wenigstens in einem Monat Kurzarbeit durchgeführt wurde oder

- dessen Umsatz um durchschnittlich mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten oder
- 30 % in fünf zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenüber dem jeweiligen Zeitraum im Jahr 2019 eingebrochen ist.

(bisher: ein Betrieb galt als betroffen, wenn

- im ersten Halbjahr 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt wurde oder
- dessen Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist).

#### Übernahmeprämie

Die sog. Übernahmeprämie (Übernahme eines Auszubildenden, deren vorheriger Betrieb coronabedingt insolvent gegangen ist) wird auch für Unternehmen mit mehr als 249 Mitarbeiter gewährt (bisher: nur Betriebe mit bis zu 249 Mitarbeitern).

Die Übernahmeprämie wird für jeden Ausbildungsvertrag gewährt, der ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie bis zum 30. Juni 2021 zur unmittelbaren Fortführung der Berufsausbildung abgeschlossen wird (bisher: Vertragsabschluss bis zum 31. Dezember 2020).

Eine coronabedingte Insolvenz bei Ausbildungsbetrieben wird angenommen, wenn über den Ausbildungsbetrieb zwischen dem 01. April 2020 und dem 30. Juni 2021 ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist (bisher: Insolvenzeröffnung bis zum 31. Dezember 2020).

### Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann erstmals für den Monat, in dem die Förderrichtlinie in Kraft tritt, und letztmals für Juni 2021 gewährt werden (bislang: Gewährung bis Dezember 2020).

Die Durchführung von Kurzarbeit kann für die Ausbildungsprämien und Ausbildungsprämien Plus auch im zweiten Halbjahr 2020 berücksichtigt werden (bisher: nur erstes Halbjahr 2020).

#### <u>Allgemein</u>

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach

- dem 11. Dezember 2020 oder
- (wenn die Probezeit erst nach diesem Tag abläuft) dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses.
- (bisher: Der Antrag musste spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses gestellt werden.)



# Wenn Anträge abgelehnt oder nur zum Teil bewilligt wurden, ist für dasselbe Ausbildungsverhältnis eine erneute Antragstellung innerhalb von drei Monaten ab dem 11. Dezember 2020 zulässig.

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann erstmals für den Monat, in dem die Förderrichtlinie in Kraft tritt, und letztmals für Juni 2021 gewährt werden (bisher: Gewährung bis Dezember 2020).

Das Programm endet am 31. März 2022. Die Förderrichtlinie tritt am 31. März 2023 außer Kraft. Für weitere Informationen verweisen wir auf <a href="https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2020/ministerbrief-mehrunterstuetzung-fuer-ausbildungsbetriebe.pdf;jsessionid=EE3C5D05811DE43308A41D0469EB005E.delivery2-replication?">https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2020/ministerbrief-mehrunterstuetzung-fuer-ausbildungsbetriebe.pdf;jsessionid=EE3C5D05811DE43308A41D0469EB005E.delivery2-replication?</a>

# Neuer Fortbildungslehrgang zum/r "Geprüften Rechtsfachwirt/in"

Die Rechtsanwaltskammer Hamm beabsichtigt für Herbst 2021 die Durchführung eines Lehrgangs zum/r "Geprüften Rechtsfachwirt/in". Beginn ist voraussichtlich Ende Oktober/Anfang November 2021. Aufgrund der immer noch andauernden Coronakrise und der ungewissen Pandemieentwicklung ist derzeit noch unklar, ob der Kurs wie geplant stattfinden kann. Eine endgültige Entscheidung hierüber wird unter Berücksichtigung der vor Kursbeginn vorherrschenden Umstände getroffen.

#### Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Wir bitten bereits jetzt um eine kurze Anzeige all derjenigen, die an einer Teilnahme am Rechtsfachwirtekurs interessiert sind (gerne per E-Mail an reiners@rakhamm.de / weis@rak-hamm.de). Die Bewerbung ist dann ab Juli möglich.

Nähere Informationen zur Anmeldung finden Sie in unserem nächsten KammerReport sowie rechtzeitig auf unserer Homepage.

### Dozent/in für den Fortbildungslehrgang zum/r "Geprüften Rechtsfachwirt/in" der Rechtsanwaltskammer Hamm gesucht

Für den Fortbildungslehrgang zum/r "Geprüften Rechtsfachwirt/in" sucht die Rechtsanwaltskammer Hamm eine/n Dozent/in für die Kurseinheit Steuerrecht und Rechnungswesen. Die Teilnehmer sollen in die Lehre des Steuerrechts eingeführt und auf die Betreuung des gesamten Kostenwesens der Kanzlei und die Leitung des Rechnungswesens vorbereitet werden. Der Kurs findet Dienstagabend und Samstagvormittag statt. Die Kurseinheit umfasst insgesamt etwa 55 Unterrichtsstunden.

Ob wie üblich im Herbst 2021 ein Kurs angeboten werden kann, ist aufgrund der Pandemieentwicklung noch ungewiss. Allerdings soll spätestens im Herbst 2022 wieder ein Kurs angeboten werden.

Bei Interesse und entsprechenden Qualifikationen (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, anderweitige Dozententätigkeit auf diesem Gebiet etc.) senden Sie bitte Ihre Kurzbewerbung bis zum 31.05.2021 an die Rechtsanwaltskammer Hamm, gerne per E-Mail an puengel@rak-hamm.de.

### Veranstaltungen

### Veranstaltungen

# Fortbildungsprogramm der RAK Hamm 2021

In dieser Ausgabe des KammerReports finden Sie eine aktualisierte Fassung unseres Seminar-Programms für das Jahr 2021. Stand heute können wir Ihnen rund 230 Seminare anbieten. Einige Seminare sind bereits ausgebucht und nicht mehr im Programm aufgeführt, in einigen Bereichen konnten wir das Programm weiter ausweiten. Besuchen Sie auch im Internet die Anmeldemöglichkeit auf der Internetseite www.rak-hamm.de.

Bitte berücksichtigen Sie, dass wir beginnend ab dem Jahr 2021 zwei wichtige Änderungen einführen mussten. Zum

einen mussten wir – wenn auch moderat – die Teilnahmegebühren für die Seminare erhöhen. Seit dem 01.01.2021 kostet die Teilnahme an den 5-stündigen Fortbildungsseminaren der Rechtsanwaltskammer – gleich ob Präsenzoder Onlineseminar – pro Person und pro Termin 90,00 Euro. Die Erhöhung ist notwendig, um den erheblichen Mehraufwand einigermaßen abfedern zu können.

Zum anderen mussten wir aus verwaltungstechnischen Gründen die Stornofrist auf einen Monat anheben. Ein einmal gebuchtes Seminar kann daher nur noch kostenfrei storniert werden, wenn uns die Stornierung einen Monat vor dem Tag der Fortbildungsveranstaltung zugeht. Wir bitten auch dies bei Ihren Jahresplanungen zu berücksichtigen

#### Veranstaltungen

Veranstaltungen

Wegen der weiterhin bestehenden Einschränkungen bei der Durchführung von Präsenzseminaren haben wir uns dazu entschlossen, nach wie vor noch nicht zu der Durchführung von Präsenzseminaren zurückzukehren. Bis auf Weiteres werden daher alle unsere Seminare als Online-Seminare durchgeführt. Wie die Erfahrungen in den letzten Monaten gezeigt haben, ist das von uns verwendete System stabil und einfach zu bedienen. Und wir beabsichtigen auch nach der Krise, zumindest einen Teil unserer Seminare als Online-Seminare weiterhin für Sie anzubieten, also zukünftig einen Mix aus Präsenz- und Online-Seminaren durchzuführen. Wann wir allerdings zu diesen beabsichtigten Präsenzseminaren wieder zurückkehren können, ist gegenwärtig noch völlig offen und nicht absehbar. Informationen erhalten Sie – für diesen Fall - zeitnah z. B. über den Newsletter der Rechtsanwaltskammer oder auf unserer Homepage.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserem Seminar-Programm.

### Veranstaltungen des DAI

#### Live-Stream und Präsenz (Auswahl)

Die nachfolgend aufgeführten Fortbildungen finden als Hybrid-Veranstaltung statt. Sie haben die Wahl: Nehmen Sie online gem. § 15 Abs. 2 FAO im DAI eLearning Center oder, wenn es die Pandemielage zulässt, vor Ort im Neuen DAI-Ausbildungscenter, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, teil. Auch online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Das Fortbildungsprogramm wird stetig weiter ausgebaut. Alle Veranstaltungen finden Sie immer aktuell auf www.anwaltsinstitut.de

#### Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Update Kündigungsschutz 15.04.2021
- Gebührenoptimierung im Arbeitsrecht 18.05.2021

#### Fachinstitut für Erbrecht

 Neue Entwicklungen im Erbrecht und Folgen für die anwaltliche Beratung 05.05.2021

#### Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Aktuelles Mietrecht 2021: Modernisierung, Kündigung, Betriebskosen und weitere Fragestellungen 28.05.2021
- Der Mietprozess von A bis Z 19.06.2021

#### Fachinstitut für Sozialrecht

■ Update SGB III und Update SGB XII 07.06.2021

#### Fachinstitute für Steuerrecht/Familienrecht

Scheidung und Steuern 11.06.2021

#### Fachinstitute für Verkehrsrecht/Strafrecht

■ Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht 13.04.2021

# Online-Vortrag LIVE (Auswahl) in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Referentin/den Referenten und die Präsentationsfolien zum angegebenen Termin live im Video. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen direkt an die Referentin/den Referenten zu richten und mit den anderen Teilnehmenden zu interagieren. Alle Elemente werden in einer übersichtlichen Oberfläche gemeinsam angezeigt.

#### Fachinstitut Arbeitsrecht

Arbeitsrecht aktuelle – in 2,5 Stunden 20.04.2021

#### Fachinstitut Bank- und Kapitalmarktrecht

 Aktuelles Verbraucherkreditrecht 30.04.2021

#### Fachinstitut Kanzleimanagement

■ beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen! 11.06.2021



### Fachinstitute Kanzleimanagement, Strafrecht und Verwaltungsrecht

 Geldwäscheprävention in der Praxis von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltskammern 06.05.2021

#### Fachinstitute Sozialrecht und Arbeitsrecht

■ Update Kurzarbeit 2021 – was ändert sich 2021 und wie mit dem Stichtag 30.06.2021 umgehen? 27.04.2021

# Online-Vortrag-Selbststudium (Auswahl) in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei der Nutzung eines Online-Vortrags zum Selbststudium können Sie das Video, in dem die Referentin/der Referent und die Präsentationsfolien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder das gesamte Video erneut abspielen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten.

#### Fachinstitut Kanzleimanagement

 Die neue Homeoffice-(Angebots-)Pflicht nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) aus Arbeitnehmer- und aus Arbeitgebersicht

#### Fachinstitut Miet- und Wohnungseigentumsrecht

■ Fragen und Probleme zur Mängelanzeige des Mieters nach § 536c BGB

#### Fachinstitut Sozialrecht

 Neue Regeln bei der Arbeitsuchend- und Arbeitslosmeldung durch die Coronakrise und Update Arbeitslosengeld

#### Fachinstitut Versicherungsrecht

■ Aktuelle Entwicklung in der Haftpflichtversicherung

#### Fachinstitute Sportrecht und Urheberund Medienrecht

■ Vermarktungsrechte bei Sportveranstaltungen: Vertragsgestaltung und Rechtsdurchsetzung

# Online-Kurs Selbststudium (Auswahl) in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten.

#### Fachinstitut Bank- und Kapitalmarkt

Abgrenzung von Verbraucher und Unternehmer gemäß §§ 13, 14 BGB für die Kreditpraxis

#### Fachinstitut Bau- und Architektenrecht

■ Gesamtschuld der Planungs- und Baubeteiligten

### Literatur

Literatur

"Corporate Governance", De Gruyter Praxishandbuch, 2. Auflage, LXX, 630 S., gebunden, 99,95 €, ISBN: 978-3-11-066779-0

Eine zeitgemäße Corporate Governance verlangt einen umfassend eingepassten Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Compliance, Risikomanagement und Unternehmensorganisation sind die zentralen Bereiche, in denen die Ableitungen der Corporate Governance umgesetzt werden. Dieses Buch bietet der Leserin/dem Leser mittels eines weisen.

ten Risikobegriffs ein Werk, das Praxiswissen aus allen Teilbereichen integriert darstellt, die bestehenden Wechselbezüge aufzeigt und sinnvoll aufeinander abstimmt. Geschrieben von Praktikern für Praktiker. Ziel ist es, dem Leser überall dort Hilfestellung zu bieten, wo Fragen des Risikomanagements, der Organisation und der Compliance in Unternehmen entstehen können. Die 2. Auflage wurde umfassend aktualisiert und enthält die neuen Themen Tax Compliance Management, Cyber-Sicherheit, Datenschutzgrundverordnung und Geschäftsgeheimnisschutzgesetz.

#### Literatur

Literatur

"Elektronischer Rechtsverkehr", Degen/Emmert, 2. neu bearbeitete Auflage 2021, C. H. Beck Verlag XXXV, 271 S., kartoniert, 79,00 €, ISBN: 978-3-406-73693-3

Bis 1.1.2022 wird sukzessive eine formgebundene elektronische Kommunikation zwischen Gerichten, Anwaltskanzleien und Behörden verpflichtend eingeführt. Für Rechtsanwälte bedeutsam ist dabei das bereits funktionsfähige besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), dessen Nutzung für Rechtsanwälte schon jetzt verpflichtend ist.

Dieses Werk zeigt auf, welche konkreten Änderungen und Investitionen, v. a. auch technischer Art, in den Kanzleien in den nächsten Jahren noch anstehen oder sinnvoll sind und greift dabei auch die ersten Erfahrungen aus der Praxis mit dem elektronischen Rechtsverkehr auf.

Behandelt werden die Themen: Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA), Beweisrecht, IT-Sicherheit, Ersetzendes Scannen, Digitale Langzeitarchivierung, Sicherer Versand mit DE-Mail, Best Practice.

Die Neuauflage berücksichtigt aber auch alle weiteren Entwicklungen beim elektronischen Rechtsverkehr, wie die technischen Fortschritte bei der e-Justiz, dem e-Government und den Archivierungsdiensten für Anwälte und Gerichte.

"Verwaltungsrecht VwVfG – VwGO, Fehling / Kastner / Störmer, 5. Auflage 2021, Nomos Verlag, 3.462 S., gebunden, 148,00 €, ISBN: 978-3-8487-4810-5

Die Gesamtdarstellung von VwVfG, VwGO, VwZG und VwVG in einem Band macht das Ineinandergreifen der Regelungen deutlich und vermeidet Doppelungen. Die "Vernetzung" hilft bei der Argumentation im Beratungs- und Gerichtsalltag.

Die aktuelle 5. Auflage berücksichtigt Rechtsschutz gegen Corona-Maßnahmen, Einführung des elektronischen Verwaltungsaktes, Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform, eIDAS-Durchführungsgesetz, Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, EU-Kontopfändungsverordnung-Durchführungsgesetz, Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung.

"AnwaltFormulare Arbeitsrecht", Stefan Lunk, 4. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Deutscher Anwaltverlag, 2.140 S., gebunden, 169,00 €, ISBN: 978-3-8240-1636-5

Die Vertragsgestaltung gewinnt gegenüber der Forensik auch im Arbeitsrecht immer mehr an Bedeutung. Die AnwaltFormulare bieten deshalb nicht nur die erforderlichen Formulare aus den Bereichen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts sowie des Prozessrechts, sondern verknüpfen die zahlreichen Muster mit Hinweisen zur materiellen Rechtslage.

Im Individualarbeitsrecht werden verschiedene Vertragstypen von Altersteilzeit bis Vorstandsvertrag behandelt und durch ein umfangreiches Klausel-ABC ergänzt. Es enthält in alphabetischer Reihenfolge auf etwa 500 Seiten ca. 140 einzelne Arbeitsvertragsklauseln von A wie Abrufarbeit bis Z wie Zurückbehaltungsrecht.

Im kollektiven Arbeitsrecht behandeln die Autoren u. a. Betriebsvereinbarungen ebenso wie Informationsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB.

Der prozessrechtliche Teil enthält Klagen und Anträge im Urteils- und Beschlussverfahren sowie Muster zum einstweiligen Rechtsschutz.

Zu den neuen bzw. erweiterten Themen der 4. Auflage zählen u. a.: Datenschutz, Crowdworking, Scrum, Gesundheits-/Arbeitsschutz, GeheimnisschutzG, Brückenteilzeit, Urkundsklage für Organstreitigkeiten, Urlaubsanspruch, Arbeitszeiterfassung, Entgelttransparenzgesetz.

Mit der 4. Auflage stehen erstmals alle Muster und Formulierungsbeispiele für Schriftsätze und Verträge zum bequemen Download zur Verfügung und lassen sich individuell dem jeweiligen Bedarf anpassen.

"Handbuch Verwaltungsrecht", Terwiesche/Prechtel, 4. Auflage 2021, Verlag Wolters Kluwer, 2.500 S. gebunden, 189,00 €, ISBN: 978-3-452-29613-9

Das Handbuch ist eine umfassende Darstellung aller wesentlichen Bereiche des Verwaltungsrechts aus der täglichen Praxis von Anwälten, Richtern und Mitarbeitern öffentlicher Verwaltungen.

Mit zahlreichen Schemata, Checklisten, Formulierungsvorschlägen und wertvollen Praxistipps. Dabei werden die "klassischen" Kernbereiche des besonderen Verwaltungsrechts, das Vergaberecht, sowie, neu in der 4. Auflage, das Datenschutzrecht, behandelt.

Mit Tipps für den Fall der Bestandskraft von Verwaltungsakten, des Drittschutzes, des Planfeststellungsverfahrens, des Vorverfahrens sowie für verwaltungsrechtliche Klagen und Eilverfahren. Überdies wird das Verfahren vor dem EuGH sowie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht dargestellt.



Das Handbuch wendet sich an die im Verwaltungsrecht tätigen Rechtsanwälte und Richter sowie Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung.

"Kölner Handbuch Gesellschaftsrecht", Eckhardt/Hermanns, 4. Auflage 2021, Verlag Wolters Kluwer, ca. 1.600 S., gebunden, 169,00 €, ISBN 978-3-452-29199-8

Das Handbuch stellt das Gesellschaftsrecht mit Blick auf Vertragsgestaltung und Beurkundung dar. Zahlreiche Formulierungsbeispiele und Checklisten helfen dem Leser bei der direkten Umsetzung in seine Arbeitspraxis. Folgende Kapitel werden behandelt: Personengesellschaftsrecht, Recht der GmbH, Recht der AG, Recht der KG aA, Recht der Genossenschaft, Umwandlungen, Vertragskonzern, Internationales Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Insolvenzrecht.

Neu in der 4. Auflage: Besonderheiten aufgrund Covid-19-Pandemie (virtuelle Hauptversammlung, Insolvenzrecht), Erweiterung um ein Kapitel zur Genossenschaft, Erweiterung um ein Kapitel zur Unternehmensfinanzierung, Aufgrund der Schnelllebigkeit des Gesellschaftsrechts gibt es in allen Kapiteln umfassende Änderungen und Aktualisierungen der Rechtsprechung.

### Statistik

### Statistik

### Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte 2020 – Daten zur wirtschaftlichen Lage der Rechtsanwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm 2018

Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) ist eine Erhebung des Instituts für Freie Berufe und dient vor allem der Gewinnung von Datenmaterial zur Struk-

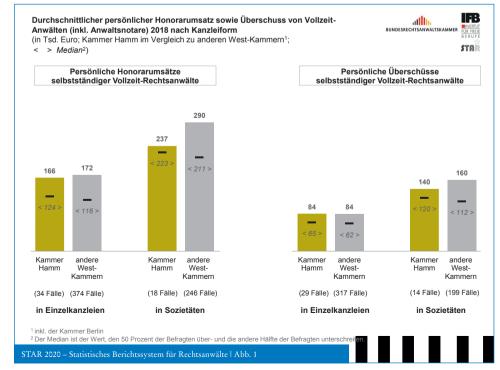
tur und Arbeitsumgebung der deutschen Rechtsanwälte, um deren berufliche und wirtschaftliche Lage zu ermitteln. Der Erhebung liegt eine Zufallsstichprobe zugrunde, die für die teilnehmenden Rechtsanwaltskammern auf Grundlage ihrer Mitgliederzahl gezogen wurde.

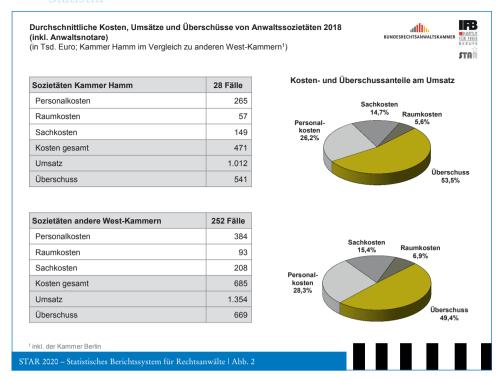
Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der STAR Befragung 2020 für die Kammer Hamm zusammengefasst. Die Angaben der befragten Berufsträger der Kammer werden dabei denen der anderen West-Kammern gegenübergestellt, was eine bessere Einordnung der Ergebnisse ermöglicht. Für den Kammerbezirk Hamm wurden im Rahmen von STAR 2020 1.369 Rechtsanwälte ausgewählt und

angeschrieben. Insgesamt beteiligten sich 259 Berufsträger an der Erhebung, was einer Rücklaufquote von 18,9 Prozent entspricht (vergl. Abb. 1).

#### Umsatz und Gewinn

Wenn die zentralen wirtschaftlichen Faktoren Umsatz und Gewinn betrachtet werden, zeigt sich, dass die Befragten der Kammer Hamm hier durchschnittlich meist geringere Werte angeben als dies bei den anderen West-Kammern der Fall ist (vergl. Abb. 1).





#### Persönliches Stundeneinkommen

Bei der Betrachtung des persön-Stundeneinkommens selbstständiger Vollzeit-Anwälte ergibt sich ein ähnliches Bild: Rechtsanwälte in Einzelkanzleien im Kammerbezirk Hamm kamen auf ein durchschnittliches Stundeneinkommen von Euro, während die Einzelanwälte der anderen West-Kammern bei durchschnittlich 35 Euro pro Stunde lagen. In Sozietäten aus dem Kammerbezirk Hamm wurden im Jahr 2018 pro Arbeitsstunde 59 Euro erwirtschaftet. In der Vergleichsgruppe wurde im Mittel ein Stundensatz von 65 Euro erzielt (vgl. Abb. 3).

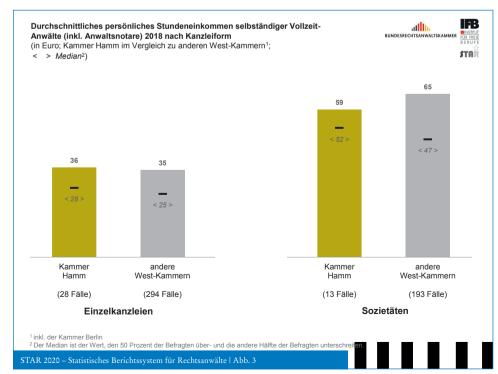
Der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte lag 2018 im Kammerbezirk Hamm in Einzelkanzleien bei 166.000 Euro, in Sozietäten bei 237.000 Euro. Damit lag der durchschnittliche Umsatz von Einzelanwälten in Hamm um ca. 6.000 Euro unter dem entsprechenden Durchschnittsumsatz in den anderen West-Kammern, die an STAR 2020 teilgenommen haben. Dort lag der Durchschnittsumsatz bei 172.000 Euro. In Sozietäten im Kammerbezirk Hamm lag der durchschnittliche persönliche Umsatz um ca. 53.000 Euro

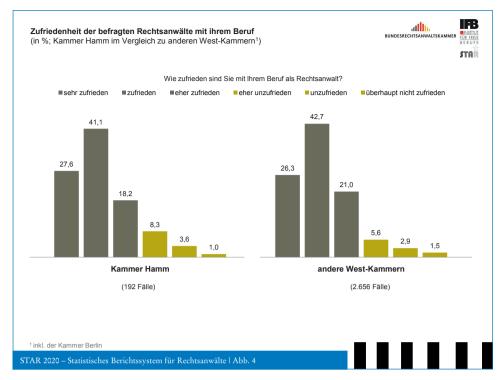
unter dem Durchschnittswert von 290.000,00 Euro der Vergleichskammern (vgl. Abb. 2).

Der durchschnittliche persönliche Jahresüberschuss selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte im Kammerbezirk Hamm lag mit 84.000 Euro in Einzelkanzleien im Jahr 2018 genauso hoch wie in den anderen West-Kammern. In Sozietäten lag der Wert im Kammerbezirk Hamm mit etwa 140.000 Euro unter dem Niveau der Vergleichsgruppe, in welcher die personenbezogenen Gewinne 2018 mit 160.000 Euro beziffert wurden (vgl. Abb. 2).

#### Kosten

Wie in allen Unternehmen fallen auch in Rechtsanwaltskanzleien diverse Kosten an. Mit insgesamt 42,8 Prozent lag 2018 der Kostenanteil am Umsatz in Einzelkanzleien im Kammerbezirk Hamm unter dem Kostenanteil in Einzelkanzleien aus anderen West-Kammern, welcher dort bei 49,8 Prozent gelegen hat. Ebenfalls kostengünstiger als die Sozietäten der Vergleichsgruppe wirtschafteten die Sozietäten im Kammerbezirk Hamm, die mit einem Kostenanteil am Umsatz von 46,5 Prozent unter-





halb des Kostenanteils von 50,6 Prozent der Sozietäten aus den anderen westdeutschen Kammern gelegen haben.

#### Jahresgehälter

Das durchschnittliche Jahresbruttogehalt für Rechtsanwälte, die in Vollzeitarbeit in einer Anwaltskanzlei angestellt sind, lag unter Einbezug eines etwaigen 13./14. Gehalts und sonstiger freiwilliger betrieblicher Leistungen bzw. geldwerter Vorteile im Kammerbezirk Hamm bei 62.000 Euro. Im Vergleich dazu lag das erreichte

durchschnittliche Einkommen angestellter Rechtsanwälte in den anderen West-Kammern mit 79.000 Euro deutlich höher.

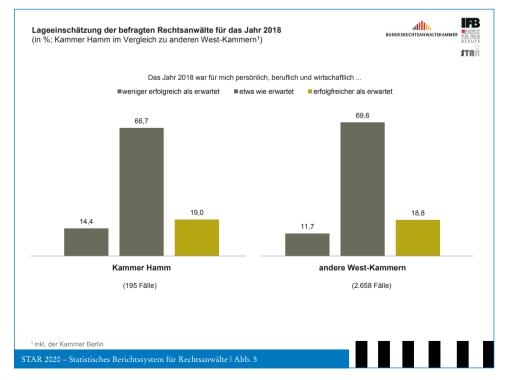
### Berufszufriedenheit und Einschätzung der Lage

Die teilnehmenden Rechtsanwälte wurden zudem um eine Einschätzung ihrer persönlichen beruflichen und wirtschaftlichen Lage gebeten. Hierzu zeigt sich für die Mitglieder der Kammer Hamm, dass 68,7 Prozent mit ihrer Berufswahl zufrieden oder sehr zufrieden sind. Weitere 18,2 Prozent bezeichnen sich als eher zufrieden. Insgesamt sehen somit knapp 87 Prozent der Anwälte ihre juristische Tätigkeit positiv. Rund 8 Prozent geben an, eher unzufrieden mit

ihrem Beruf zu sein. Gänzlich unzufrieden sind 4,6 Prozent der Antwortenden aus dem Kammerbezirk Hamm. Das Fazit der Berufsträger aus den anderen West-Kammern fällt zum Kammerbezirk Hamm ähnlich, allerdings etwas positiver aus: Dort sind insgesamt 90 Prozent mit ihrer Berufswahl eher bis sehr zufrieden (vergl. Abb. 4)

Zur Einschätzung ihrer wirtschaftlichen Lage teilten knapp 67 Prozent der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm mit, dass sich ihre persönliche berufliche und wirtschaftliche Lage 2018 gestaltete, wie sie angenommen hatten. Bei 19 Prozent übertraf das Jahr 2018 ihre Erwartungen, während es bei den verbleibenden 14 Prozent

dahinter zurückblieb. Im Vergleich dazu beurteilten die Anwälte aus den anderen West-Kammern ihre Situation in 2018 insgesamt gesehen geringfügig positiver: Rund 70 Prozent waren der Ansicht, das Jahr 2018 habe sich wie erwartet entwickelt; weitere 19 Prozent gaben an, dass dieses Wirtschaftsjahr für sie erfolgreicher verlaufen ist, als sie ursprünglich angenommen hatten (vergl. Abb. 5).



#### Statistik

# Konjunkturumfrage Winter 2020 in den Freien Berufen

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führte im Auftrag des Bundesverbands der Freien Berufe e.V. (BFB) vom 21.09. bis 01.11.2020 eine repräsentative Umfrage unter rund 1.200 Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und Kapazitätsauslastung durch. Im Sonderteil wurde überdies eine Zwischenbilanz des bisherigen Corona-Jahres 2020 gezogen. Die Daten wurden also im Wesentlichen noch vor den seit November 2020 geltenden verschärften Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie gezogen.

Die Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Winter 2020 zeigen, dass die bisherige Bilanz des Corona-Jahres 2020 für vier von zehn Freiberuflern kritisch ist. Bei ihnen hat sich die Lage im Vergleich zu 2019 verschlechtert. Für 25,3 % von ihnen ist der bisher entstandene wirtschaftliche Schaden bereits existenzbedrohend. Weitere 13,8 % befürchten dieses Szenario 2021. Dies basiert auf einem merklichen Auftragsrückgang seit März von mehr als der Hälfte, der jeden dritten Freiberufler trifft. Nachdem bereits Stellen abgebaut werden mussten, sind derzeit weitere rund 140.000 Stellen bedroht. Die Krise geht mithin an die Substanz. Jeder dritte Betroffene hat betriebliche Rücklagen eingesetzt, 7,5 % der Betroffenen sogar die Altersvorsorge.

Die BFB-Pressemitteilung ist abrufbar unter dem Link: <a href="https://www.freie-berufe.de/pressemitteilungen/">https://www.freie-berufe.de/pressemitteilungen/</a> prof-dr-ewer-keine-entwarnung-risiken-gerade-fuer-2021-bleiben/

### Namen und Nachrichten

### Namen und Nachrichten

### Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit

Zwischenzeitlich endete die Amtszeit des als Anwaltsrichter bei dem Anwaltsgericht Hamm tätigen Kollegen Volker Burgard aus Hamm vorzeitig, da er auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet hat. Als neues Mitglied des Anwaltsgerichts ist für die Amtszeit vom 08.03.2021 bis zum 28.02.2026 Herr Kollege Timo Scharrmann aus Hagen bestellt worden.

Herrn Kollegen Burgard sprechen wir für sein herausragendes ehrenamtliches Engagement Dank und Anerkennung aus.

Gleichzeitig beglückwünschen wir Herr Kollegen Scharrmann zu der Ernennung und wünschen ihm für seine Tätigkeit viel Erfolg.



### Notarkammer

### Notarkammer aktuell

### Notarkammer aktuell

### Prüfungstermine für die Abschlussprüfung zur/zum Notarfachwirt/in

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es zu zeitlichen Verschiebungen in den Vorbereitungskursen der Akademie für Notarfachwirte gekommen. Die Akademie ist mit dem Wunsch an uns herangetreten, die im Mai geplanten schriftlichen Prüfungen um zwei Wochen nach hinten zu verschieben. Diesem Wunsch ist die Westfälische Notarkammer nachgekommen. Die Klausuren finden nunmehr

Dienstag, dem 25. Mai 2021

■ 1. Klausur: 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr

■ 2. Klausur: 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

Mittwoch, dem 26. Mai 2021

■ 1. Klausur: 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr

**2**. Klausur: 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

im Hotel Mercure, Neue Bahnhofstraße 3, 59065 Hamm, statt.

Die Termine der mündlichen sowie möglichen Ergänzungsprüfungen (§ 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung) bleiben unverändert bestehen (Samstag, 28. August 2021 und Donnerstag, der 2. September 2021).

Anmeldungen zur Prüfung müssen bis zum 26. April 2021 (Ausschlussfrist) bei der Notarkammer eingehen. Ein Anmeldeformular kann bei der Geschäftsstelle der Notarkammer angefordert werden.

### Geldwäscheprävention – Meldeweg für Hinweisgeber

Aus gegebenem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass die Westfälische Notarkammer die elektronische Postadresse geldwaeschepraevention@westfaelische-notarkammer.de eingerichtet hat. Die Adresse soll den Notarinnen und Notaren als Vorkehrung im Sinne von § 6 Abs. 5 GwG nützen, um ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität die Möglichkeit zu geben, über Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften zu berichten. Die Notarkammer

wird bei ihr eingehende Mitteilungen an die betroffene Notarin oder an den betroffenen Notar vertraulich unter Wahrung der Anonymität der Einsenderin / des Einsenders weiterleiten. Bitte achten Sie bei der Weitergabe der E-Mail-Anschrift auf die richtige Schreibeweise ("ae" anstatt "ä").

#### Neue Zeitschrift "BNotK aktuell"

Die Bundesnotarkammer hat einen Relaunch ihrer Zeitschrift "Bundesnotarkammer intern" durchgeführt. Die neue "BNotK Aktuell" erscheint einmal im Quartal und geht weiterhin allen Notarinnen und Notaren gemeinsam mit dem DNotI-Report zu. Der Relaunch hat nicht nur ein neues Layout, sondern auch einige inhaltliche Neuerungen hervorgebracht. So wurden feste Rubriken eingeführt, um die Auffindbarkeit einzelner Themen zu erleichtern. Jeder Ausgabe wird ab sofort ein Editorial vorangestellt. Zudem werden vermehrt Interviews mit interessanten Persönlichkeiten aus dem Rechtsleben geführt. Die "BNotK Aktuell" gibt es auch in digitaler Form. Ein virtuelles Inhaltsverzeichnis und Verlinkungen einzelner Artikel ermöglichen dabei ein komfortables Lesen von unterwegs am Smartphone oder Tablet. Die digitale Ausgabe der Zeitschrift kann auf der Internetseite der Bundesnotarkammer abonniert werden (https://www.bnotk. de/aufgaben-und-taetigkeiten/bnotk-aktuell).

#### 30. Notartag in Hamburg

Die Bundesnotarkammer richtet vom 27. bis 28. Mai 2021 in Hamburg den 30. Deutschen Notartag unter dem Leitthema "Das Notariat der Zukunft - digital und rechtssicher" als hybride Veranstaltung aus. In verschiedenen Foren werden die Chancen und Risiken der Digitalisierung beleuchtet und Anwendungsmöglichkeiten neuer Technologien in der Justiz im Allgemeinen und im Notariat im Speziellen betrachtet. Die Tagung wird in den traditionsreichen Räumlichkeiten der Hamburger Handelskammer stattfinden. Der Notartag beginnt am Donnerstag, den 27. Mai 2021 mit dem Begrüßungsabend in der Altonaer Fischauktionshalle. Am Freitag, den 28. Mai 2021 sieht das Rahmenprogramm verschiedene Führungen und Ausflüge in Hamburg vor. Der Begrüßungsabend und die Fachtagung können vor Ort sowie über einen Live-Stream verfolgt werden. Anmeldungen sind ausschließlich online unter www.notartag.de möglich.



### Berufsrecht aktuell

### Berufsrecht aktuell

### Keine Ablehnung der Beurkundung wegen fehlender Eintragung im Transparenzregister

Die Bundesnotarkammer hat darüber informiert, dass ihr vermehrt von Fällen berichtet wird, in denen die Beurkundung abgelehnt wird, weil eine beteiligte Gesellschaft bzw. deren wirtschaftlich Berechtigter nicht im Transparenzregister eingetragen ist. Vor diesem Hintergrund ist auf Folgendes hinzuweisen:

#### Mitteilungspflicht an das Transparenzregister

Eine fehlende Eintragung im Transparenzregister bedeutet nicht zwingend, dass eine Gesellschaft gegen ihre Mitteilungspflicht an das Transparenzregister (§ 20 Abs. 1 S. 1 GwG) verstoßen hat. Nach zumindest derzeitiger Rechtslage gilt die Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 2 S. 1 GwG als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus einem anderen Register, insbesondere dem Handelsregister ergeben (sog. Mitteilungsfiktion). Eine separate Meldung an das Transparenzregister ist dann nicht erforderlich (nach dem Regierungsentwurf eines Transparenzregister-Finanzinformationsgesetzes soll die Mitteilungsfiktion zukünftig allerdings entfallen, worüber wir zu gegebener Zeit informieren werden).

### Grundsätzlich kein Beurkundungsverbot wegen fehlender Eintragung im Transparenzregister

Unabhängig davon, ob eine fehlende Eintragung im Transparenzregister einen Verstoß der Gesellschaft gegen ihre Mitteilungspflicht bedeutet, begründet dies grundsätzlich kein Beurkundungsverbot. Anders ist dies nur bei ausländischen Vereinigungen, die sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben (§ 20 Abs. 1 S. 2 und 3 GwG). In diesen Fällen bestimmt das Gesetz, dass die Beurkundung abzulehnen ist, solange die ausländische Vereinigung ihrer Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist (§ 10 Abs. 9 S. 4 GwG). In den sonstigen Fällen gilt der Urkundsgewährungsanspruch.

#### <u>Unstimmigkeitsmeldung</u>

Im Übrigen ist ein Verstoß einer Gesellschaft gegen ihre Mitteilungspflicht an das Transparenzregister für Notarinnen und Notare nur im Rahmen ihrer Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung an das Transparenzregister (§ 23a GwG) relevant. Hat eine Gesellschaft – unter Berücksichtigung der Mitteilungsfiktion – ihre Mitteilungspflicht verletzt, begründet dies eine Unstimmigkeit (§ 23a Abs. 1 S. 4 Var. 1 GwG). Dies führt für

Notarinnen und Notar allerdings nur dann zu einer Meldepflicht, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen einer Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegeben sind (§ 43 Abs. 2 i.V.m. § 23a Abs. 1 S. 2 GwG).

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass es für Notarinnen und Notare jedenfalls im Regelfall unerheblich ist, ob eine Gesellschaft ihre Mitteilungspflicht an das Transparenzregister verletzt hat. Es mag sich jedoch ein Hinweis an die Beteiligten empfehlen, wobei hierzu nach Ansicht der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer keine Verpflichtung besteht.

# Anzeige einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung

Gemäß § 27 Abs. 1 BNotO sind alle Notarinnen und Notare verpflichtet, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung von Geschäftsräumen unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts als Aufsichtsbehörde und der Notarkammer anzuzeigen. Anzuzeigen sind Name, Beruf, weitere berufliche Tätigkeiten und Tätigkeitsort der Beteiligten. Ergeben sich Änderung in der Zusammensetzung der Berufsausübungsgemeinschaft, sind auch diese Veränderungen der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer anzuzeigen. Vorsichtshalber sei darauf hingewiesen, dass die Anzeigepflicht nicht nur die berufliche Zusammenarbeit von Notarinnen und Notaren untereinander betrifft, sondern dass auch die berufliche Zusammenarbeit von Notarinnen und Notaren mit Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (sozietätsfähige Berufe im Sinne von § 9 Abs. 2 BNotO) mitzuteilen sind.

Die Pflicht zur Erstattung der Sozietätsanzeige sei an dieser Stelle insbesondere neu ernannten Notarinnen und Notaren vor folgendem Hintergrund vor Augen geführt:

Die Notarkammer trägt die berufliche Verbindung zwischen Notarinnen und Notaren im "Sozietätsverzeichnis" des amtlichen Notarverzeichnisses ein. Die Zuordnung einer Notarin oder eines Notars zu einer beruflichen Verbindung, die auch überörtlich unter dem Namen der Sozietät erfolgt, kann von der Notarkammer erst vorgenommen werden, wenn die Sozietätsanzeige gem. § 27 BNotO vorliegt. Diese Zuordnung zu einer Sozietät wiederrum ist erforderlich, um in der elektronischen Basisanwendung XNP der BNotK bzw. der NotarNet GmbH bereits angelegte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Notarin bzw. einem Notar zuordnen zu können.



#### Führung rein elektronischer Nebenakten

Mit ihrem Rundschreiben Nr. 8/2020 vom 18. Dezember 2020 weist die BNotK darauf hin, dass durch die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV) inzwischen das Führen der rein elektronischen Nebenakte zulässig ist. Bisher war auf der Grundlage der Regelungen in der DONot die rein elektronische Führung von Nebenakten nicht erlaubt. Trotz der rechtlichen Zulässigkeit ist die rein elektronische Aktenführung derzeit jedoch noch nicht umsetzbar sein, da die entsprechenden Softwareprodukte noch auf die Anforderungen des § 43 Abs. 1 NotAktVV angepasst werden müssen. Nach § 35 Abs. 4 BNotO darf die Speicherung originär elektronischer Akten und Verzeichnisse nur in der Geschäftsstelle des Notars oder im elektronischen Notaraktenspeicher vorgenommen werden. Die Speicherung von Dateien als Hilfsmittel zur Führung einer papiergebundenen Nebenakte unterfällt allerdings, so die BNotK, nicht den Einschränkungen des § 35 Abs. 4 BNotO. Damit enthält das Rundschreiben mittelbar auch Hinweise auf die Zulässigkeit sog. Cloud-Lösungen als Speicherort entsprechender Dateien bei Führung papiergebundener Nebenakten. Einzuhalten sind immer die sonstigen berufsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### Notariatsverwaltungen – Zulässigkeit der Vornahme neuer Notariatsgeschäfte

Grundsätzlich darf der Notariatsverwalter nur die vom ausgeschiedenen Notar begonnenen Amtsgeschäfte abwickeln (§ 56 Abs. 2 S. 1 BNotO). Die einzige Ausnahme bildet § 56 Abs. 2 S. 3 BNotO. Nach dessen Wortlaut ist der Notariatsverwalter (nur) in den ersten 3 Monaten berechtigt, auch neue Notariatsgeschäfte vorzunehmen. Mit Schreiben vom 22.01.2021 hat der Präsident des OLG gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte insbesondere zur Frage der Beurkundung von Finanzierungsgrundschulden nach Ablauf der Drei-Monats-Frist Stellung genommen. Das Schreiben des Präsidenten des OLG ist mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 04/2021 vom 1. März 2021 versandt worden.

### Pflicht zur Führung von Insiderlisten und weitere Pflichten nach der Marktmissbrauchsverordnung

Art. 18 der Marktmissbrauchsverordnung1 (engl. Market Abuse Regulation oder kurz "MAR") verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen die im Auftrag oder für Rechnung eines Emittenten handelnden Personen zur Führung von Insiderlisten. Nach Ansicht der Bundesnotarkammer kann eine solche Pflicht für Notarinnen und Notare nur dann bestehen, wenn sie außerhalb ihres öffentlichen Amtes und damit nicht hoheitlich handeln. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen ("BaFin") sieht Notarinnen und Notare hingegen bei Tätigkeiten für Emittenten stets als Verpflichtete an. Zur Vermeidung eines möglichen Bußgeldes empfiehlt es sich daher, bei Tätigkeiten für vom Anwendungsbereich der MAR erfasste Gesellschaften (insbesondere börsennotierte Unternehmen) und Zugang zu Insiderinformationen eine Insiderliste zu führen. Eine Vorlage für eine solche Insiderliste kann im internen Bereich der Internetseite der Bundesnotarkammer heruntergeladen werden. Zu Einzelheiten der Pflicht zur Führung von Insiderlisten verhält sich das Rundschreiben der BNotK Nr. 01/2021 vom 28. Januar 2021, das mit dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 04/2021 vom 1. März 2021 versandt worden ist.

# Pflichtangaben in notariellen Internetauftritten

Erneut ist auf die Anforderungen an eine den gesetzlichen Bestimmungen genügende Internetpräsenz der Notarinnen und Notare hinzuweisen:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5c TMG ist die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen der Notarinnen und Notare und ein Hinweis darauf, wie diese zugänglich sind, notwendig. Früher diente zur Auffindbarkeit der berufsrechtlichen Regelungen der Link www.bnotk.de/notar/berufsrecht/gesetze.php. Nach der Überarbeitung der Internetauftritte der Bundesnotarkammer ist dieser Link nicht mehr aktuell. Die relevanten berufsrechtlichen Regelungen finden sich nunmehr unter dem Link www.notar.de/der-notar/berufsrecht.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG sind Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde im Internetauftritt des Notars zu machen. Aufsichtsbehörden in diesem Sinne sind nur staatliche Stellen gem. § 92 BNotO, also die zuständige Präsidentin/der zuständige Präsident des Landgerichts gem. § 92 Ziffer 1 BNotO. Die Notarkammer ist keine Aufsichtsbehörde und ist an dieser Stelle daher auch nicht zu erwähnen. Indes muss der Notar gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5a TMG über die Berufskammer informieren, der er angehört. Dies ist die Westfälische Notarkammer.

Die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV) schreibt u. a. Angaben zu Namen, Anschrift und räumlichen Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 11) vor. Solche Angaben sind auch bezogen auf das Notaramt im Impressum des Internetauftritts zu veröffentlichen.



### Verfahrensrecht

### Verfahrensrecht

### BGH zum berechtigten Sicherungsinteresse nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 BeurkG

Mit seinem Urteil vom 16. November 2020 – NotSt (Brfg) 2/19 – hat sich der BGH mit der Frage befasst, wann ein berechtigtes Sicherungsinteresse der am Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen an der Entgegennahme von Geld zur Verwahrung durch den Notar besteht. Der BGH hat geurteilt, dass dem Notar bei der Prüfung der Frage, ob ein berechtigtes Sicherungsinter-

esse für eine Hinterlegung von Geld auf einem Notaranderkonto besteht, ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zustehe. Dementsprechend komme ein Einschreiten der Dienstaufsicht nur in eindeutigen Fällen in Betracht, etwa wenn der Notar seinen Beurteilungsspielraum ersichtlich nicht ausgeübt oder überschritten hat oder sich allein von dem nicht berechtigten Wunsch der Beteiligten hat leiten lassen. Der Aufsichtsbehörde sei es verwehrt, ihr eigenes Beurteilungsermessen an die Stelle desjenigen des Notars zu setzen.

### Liegenschaftsrecht

### Liegenschaftsrecht

# BGH zum Zustimmungsvorbehalt nach § 12 WEG

Mit seinem Urteil vom 25. September 2020 – V ZR 300/18 – hat der BGH entschieden, dass die Nichtvor-

lage des Mietvertrags kein wichtiger Grund zur Verweigerung der nach einer Vereinbarung erforderlichen Zustimmung des Verwalters zur Vermietung einer Eigentumswohnung ist. Ebenso wenig ist der Wohnungseigentümer, der verkaufen will, verpflichte, dem Verwalter den Kaufvertrag vorzulegen.

### Handels- und Gesellschaftsrecht

### Handels- und Gesellschaftsrecht

### Offenlegungspflicht nach § 325 HGB

§ 325 HGB ordnet an, dass die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Kapitalgesellschaften für die Gesellschaft bestimmte Unterlagen offenzulegen haben. Die Unterlagen sind elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers in einer Form einzureichen, die ihre Bekanntmachung ermöglicht. Das Bundesamt der Justiz (BfJ) hat festgestellt, dass der Pflicht zur Offenlegung zum Teil aus Unkenntnis nicht nachgekommen wird.

Einzelheiten hierzu sind der Handreichung des BfJ zu entnehmen, die mit dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 03/2021 vom 25. Januar 2021 versandt worden ist. Das BfJ hat daher ein Merkblatt entwickelt, dass ebenfalls mit dem Newsletter Nr. 03/2021 versandt worden ist. Das BfJ bittet alle Notariate darum, bei der Beurkundung von Gründungen offenlegungspflichtiger Gesellschaften (oder sonst bei passender Gelegenheit) den Beteiligten dieses Merkblatt zur Verfügung zu stellen.



### Kostenrecht

### Kostenrecht

# Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – Reform der XML-Gebühren

Am 1. Januar 2021 ist das Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (KostRÄG 2021) in Kraft treten. Das Gesetz sieht auch eine Reform der Gebühren für die Erzeugung von strukturierten Daten (XML-Gebühren) vor. Damit reagiert der Gesetzgeber darauf, dass als Anwendungsbereich der XML-Gebühren zunehmend der elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchangelegenheiten in den Vordergrund rückt und dort die Gebühren in der Praxis angeblich als zu hoch empfunden würden. Zudem soll die XML-Gebühr im Falle einer Grundpfandrechtslöschung angesichts der mitunter erheblichen Diskrepanz zwischen Beglaubigungs- und XML-Gebühr entfallen.

Die Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1. XML-Gebühr beim Vollzug im Regelfall (Nr. 22114 und Nr. 22115 KV GNotKG-E)
  - Senkung des Gebührensatzes von 0,3 auf 0,2
  - Senkung des Gebührensatzes von 0,3 auf 0,1, wenn neben der XML-Gebühr eine andere Vollzugsgebühr entsteht
  - Senkung des Höchstbetrags der Gebühr von 250,00 Euro auf 125,00 Euro
- 2. XML-Gebühr beim Vollzug in besonderen Fällen (Nr. 22125 KV GNotKG-E)
  - Senkung des Gebührensatzes von 0,6 auf 0,5
  - Entfallen der XML-Gebühr neben der Gebühr Nr. 25101 KV GNotKG (Gebühr für die Beglaubigung der Eigentümerzustimmung zu einer Grundpfandrechtslöschung)
  - Höchstbetrag der Gebühr beträgt weiterhin 250,00 Euro

### Auszeichnungen und Ehrungen

### Auszeichnungen und Ehrungen

#### Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Dr. Thomas Ahrens, Dortmund
- Notar Gisbert Bultmann, Recklinghausen
- Notar Wolfgang Dahlbüdding, Essen
- Notar Gerd Dahlhues, Gronau
- Notar Prof. Dr. Thomas Grote, Essen
- Notar Hermann Hirschfelder, Bottrop
- Notarin Hedwig Holthoff-Peiffer, Olpe
- Notar Rolf Horvat, Minden

- Notar Michael Klein, Dortmund
- Notar Peter Kreiner, Dortmund
- Notar Wolfgang Meier, Bünde
- Notar Martin Rasch, Dortmund
- Notar Joachim Seidenzahl, Bochum
- Notar Heinrich Stellmach, Bocholt
- Notar Hans-Friedrich Strathoff, Rheda-Wiedenbrück



### Literatur Literatur

Demharter, Grundbuchordnung, Verlag C. H. Beck, 32. Auflage 2021, 1.344 Seiten, ISBN 978-3-406-75426-5, 85,00 €

Der Demharter zählt zu den Standardkommentaren zur Grundbuchordnung und ist aus der notariellen Praxis nicht wegzudenken. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung ist er ein praxisorientierter systematischer Wegweiser durch das Grundbuchrecht. Bemerkenswert ist das Sonderkapitel "Wohnungseigentum im Grundbuch". Dazu passt es, dass die Neuauflage im Anhang vertiefte Ausführungen zu § 3 GBO, also zum Wohnungseigentum enthält. Insbesondere geht es dabei um schuldrechtliche Sondernutzungsrechte, Veräußerungsbeschränkungen, Verwalterzustimmungen und Verfügungsbeschränkungen sowie um den grundbuchamtlichen Vollzug bei der Eintragung von Dienstbarkeiten. Von den zahlreichen Neuerungen dürfte die notarielle Praxis insbesondere die Grundbucheinsicht durch Erben und Testamentsvollstrecker, der Umgang mit rechtsgeschäftlichen Vollmachten des Notars und seiner Angestellten sowie die Vertretung von Nacherben durch transmortal Bevollmächtigte interessieren.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Püls/Gerlach, NotAktVV und elektronisches Urkundenarchiv, Deutscher Notarverlag, EBook, 2020, 170 Seiten, ISBN 978-3-95646-6227-6, 59,00 €

Mit diesem Buch betreten der Verlag und die Autoren ganz neue Pfade. Dem Thema angemessen, ist es nur als pdf in elektronischer Fassung erschienen. Die Vorteile dieser Art der Veröffentlichung liegen auf der Hand. Die Autoren können durch Verlinkungen sehr viel einfacher durch die komplexe Materie führen, als dies in einer gedruckten Fassung des Werkes möglich wäre. Die Autoren selbst beschreiben ihr Werk als eine Einführung nebst interaktiver Materialsammlung und Übersichten zur Rechtsverordnung über die notariellen Akten und Verzeichnisse. Diese Eigeneinschätzung ist etwas tiefgestapelt. Tatsächlich handelt es sich um eine systematische Darstellung der Rechtsverordnung und des elektronischen Urkundenarchivs der Bundesnotarkammer, das am 1. Januar 2022 seinen Betrieb aufnehmen wird. Die Nutzung des Urkundenarchivs wird für alle Notariate zwingend sein, so dass die rechtzeitige Auseinandersetzung mit dem neuen System und der zugrundeliegenden Rechtsmaterie sehr sinnvoll ist. Die Autoren Püls und Gerlach sind seit Jahren, ja sogar seit Jahrzehnten mit der Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs im Notariat befasst. Dies betrifft insbesondere Püls, der schon seit seiner Zeit als Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen und sodann als deren Präsident sowie als Mitglied und als Vorsitzender des Ausschusses elektronischer Rechtsverkehr der Bundesnotarkammer das Projekt Urkundenarchiv und die Entstehung der NotAktVV eng begleitet hat. Der Erwerb dieses elektronischen Buches beizeiten ist wirklich zu empfehlen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Thelen, Geldwäscherecht in der notariellen Praxis, Verlag C. H. Beck, 2021, 185 Seiten, ISBN 978-3-406-76394-6, 59,00 €

Auf dieses Buch haben die Notariate dringend gewartet. Hat doch das Geldwäscherecht in der notariellen Praxis mittlerweile eine erhebliche Bedeutung. Gerade der Immobilienbereich ist in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden gerückt und auch bei Geschäftsprüfungen nimmt das Geldwäscherecht einen immer breiteren Raum ein. Die Befolgung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten, die den Notarinnen und Notaren auferlegt sind, ist mitunter schwierig und von zahlreichen Formalien geprägt. In diesem Dschungel bietet das Buch von Thelen verlässliche Hilfe. Der Autor ist bei der Bundesnotarkammer für das Geldwäscherecht federführend zuständig. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesnotarkammer sind von ihm genauso konzipiert worden wie die zahlreichen Hilfestellungen, die die Bundesnotarkammer zur Verfügung stellt. Ein hoher Praxisbezug ist dadurch garantiert. Auf der Basis zahlreicher Beispiele behandelt Thelen alle relevanten Fragestellungen zum Geldwäscherecht aus notarieller Sicht. Dabei stützt er sich auf die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesnotarkammer als Basis. Die Anschaffung des Buches werden weder die Amtsträger noch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereuen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler



# Heinemann, Kölner Formularbuch Grundstücksrecht, Verlag Wolters Kluwer, 3. Auflage 2020, 1.484 Seiten, ISBN 978-3-452-29194-3, 159,00 €

Dass der Herausgeber und die Autoren, durchweg aus der notariellen Praxis, in schneller Abfolge nur schon die 3. Auflage dieses Formularbuchs zur Verfügung stellen, zeigt, dass seine Qualität die notarielle Praxis überzeugt hat. Im Zentrum der Darstellung steht der Immobilienerwerb in seinen vielfältigen Erscheinungsformen. Vom - vermeintlich - einfachen Kauf (einschließlich dem von Teilflächen oder dem Mietkauf) über die Schenkung, dem Bauträgervertrag bis hin zu den Sonderformen des Immobilienerwerbs wie Zwangsversteigerung, Insolvenz und sonstige "Exoten" wird der Nutzer stets nah am Fall an die Hand genommen. Neben bewährten Lösungsmöglichkeiten und Hinweisen zeigen die Verfasser immer auch alternative Gestaltungsmöglichkeiten auf und versuchen, auch unkonventionellen Lösungen Geltung zu verschaffen. Die engste Anbindung an die notarielle Praxis sorgt dafür, dass neben bewährten und optimierten Formularen jede Menge Tipps gegeben werden, die helfen, Risiken zu vermeiden. Die angebotenen Formulare können direkt in die eigene Textverarbeitung heruntergeladen werden. Das Kölner Formularbuch hat seinen Platz neben den bewährten Handbüchern gefunden. Seine Anschaffung lohnt sich.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

# Eckhardt/Hermanns, Kölner Handbuch Gesellschaftsrecht, Verlag Wolters Kluwer, 4. Auflage 2021, 1.600 Seiten, ISBN 978-3-452-29199-8, 108,00 €

Das Kölner Handbuch Gesellschaftsrecht stellt das Gesellschaftsrecht für die notarielle Praxis dar. Das, was Notarinnen und Notare und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter interessiert, nämlich die Vertragsgestaltung und die Beurkundung der gefundenen Ergebnisse, steht im Mittelpunkt des Handbuchs. Dabei wird der Leser nicht nur "theoretisch" durch das Gesellschaftsrecht gelotst, sondern viele Formulierungsbeispiele und Checklisten helfen bei der Umsetzung der Theorie in die notarielle Arbeitspraxis. Dargestellt werden das Personengesellschaftsrecht, das Recht der GmbH, das Recht der AG, das Recht der KG aA und das Recht der Genossenschaft. In weiteren Kapiteln befassen sich die Autoren mit Umwandlungen, mit dem Vertragskonzern, mit dem Internationalen Gesellschaftsrecht, mit dem Steuerrecht und dem Insolvenzrecht. Die Neuauflage des mittlerweile etablierten Handbuchs zum Gesellschaftsrechts befasst sich auch mit den Besonderheiten aufgrund der COVID-19-Pandemie sowie mit der Unternehmensfinanzierung, der ein ganzes neues Kapitel gewidmet ist. Nicht betont zu werden braucht, dass das Handbuch unter Beachtung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung aktualisiert worden ist. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass das Werk auch online als Monatsabonnement bezogen werden kann. Bei der Bewältigung des anspruchsvollen Gesellschaftsrechts ist das Handbuch ein sehr nützlicher Helfer.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

# Bickhardt, Der Patientenwille, Verlag, C. H. Beck, 5. Auflage 2021, 64 Seiten, ISBN 978-3-406-76651-0, 6,90 €

Mittlerweile in 5. Auflage liegt der Ratgeber, der ein Teil der Reihe "Vorsorgebroschüren" des Beck-Verlags ist, vor. Der Ratgeber wendet sich an den Vorsorgebevollmächtigte und Betreuer, die den mutmaßlichen Willen des Patienten festzustellen haben, wenn keine Patientenverfügung vorliegt. Ihnen wird deutlich gemacht, dass in der Situation, dass keine Patientenverfügung vorliegt, der Bevollmächtigte oder Betreuer den mutmaßlichen Willen des Patienten festzustellen hat. Über diese Erkenntnis werden sodann in dem Ratgeber die gültige Rechtslage zur Patientenverfügung, die Grundsätze ärztlichen Handelns am Lebensende, die konkrete Ermittlung des mutmaßlichen Willens und des subjektiven Patientenwohls sowie der Streit über die Bedeutung des mutmaßlichen Willens sehr übersichtlich dargestellt.

Konkrete Empfehlungen und Hinweise sowie zahlreiche anschauliche Beispiele erleichtern den Zugang zu dem schwierigen Rechtsgebiet. Zudem geht die Broschüre auf die Entscheidungsfindung in Grenzsituationen (z. B. bei Demenzkranken) ein. Der Ratgeber wird durch exemplarische Beispielsfälle abgerundet, anhand deren man die Ermittlung des mutmaßlichen Willens nachvollziehen kann. Er öffnet auch für die notarielle Praxis den Horizont, indem er aufzeigt, welche Vorteile eine Patientenverfügung bietet und regt auch zur Gestaltung solcher Verfügungen an. Zumal der Verlag die Broschüre fast kostenlos zur Verfügung stellt, ist ihr Anschaffung sehr zu empfehlen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Münchener Kommentar zum BGB, Band 13, Internationales Privatrecht II, Internationales Wirtschaftsrecht, Einführungsgesetz zum BGB, 8. Auflage 2021, 2.899 Seiten, ISBN 978-3-406-72613-2

Der 13. Band komplettiert zusammen mit dem ebenfalls bereits erschienen Sonderband 8a zum WEG neue Fassung die 8. Auflage des aus der Rechtspraxis nicht wegzudenkenden Münchener Kommentars zum BGB. Die Verbindung von Aktualität und Vollständigkeit, die der Kommentar bietet, erstaunt jedes Mal aufs Neue. Es



#### Literatur

Literatur

gibt vermutlich auch im Internationalen Privatrecht und im Internationalen Wirtschaftsrecht keine Fragestellung, die sich mit Hilfe des Münchener Kommentars nicht beantworten lässt. Notarinnen und Notare sind in der Regel darauf angewiesen, eine Rechtsfrage genau zu analysieren und zu beantworten. In der Situation ist der Münchener Kommentar zum BGB fast unverzichtbar. Als Alternative zur kostspieligen Anschaffung des gedruckten Werkes kommt seine Nutzung in einem der Online-Module des Beck-Verlages in Betracht.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Meikel, Grundbuchordnung, Verlag Wolters Kluwer, 12. Auflage 2021, 2.980 Seiten, ISBN 978-3-452-29188-2, 279,00 €

Der Verlag qualifiziert das Erläuterungswerk als "traditionsreichen" Kommentar. Damit hat er Recht. Der Meikel begleitet mittlerweile Generationen von Notarinnen und Notaren durch das komplexe Grundbuchrecht und ist auch aus der gerichtlichen Praxis nicht wegzudenken. Interessant ist der Kommentar auch für "Anfänger" im Grundbuchrecht, denn er beginnt mit einer umfangreichen und instruktiven Einführung des gesamten Grundbuchrechts, die Lehrbuchcharakter hat. Behandelt werden in dieser Einführung die Bedeutung des Grundbuchs, die Eintragungsfähigkeit, das Verfahren des Grundbuchamtes und dessen Amtspflichten, die Vertretung im Grundstücksverkehr, öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen und Vorkaufsrechte sowie auch die internationalen Bezüge im Grundbuchverkehr. Die Autoren sind sämtlich anerkannte Praktiker und/ oder Lehrer des Grundbuchrechts sowie Notare, die den speziellen Blick des Notariats auf das Grundbuch einbringen. Die 12. Auflage berücksichtigt verstärkt die Prüfpflichten des Notars nach § 15 Abs. 3 GBO und bietet eine Synopse zur WEG-Reform. Nicht betont werden braucht, dass Rechtsprechung und Literatur auf aktuellem Stand eingearbeitet sind. Der Kommentar steht in der Herausgeberschaft von Prof. Böttcher, Berlin, der auch den Mitgliedern der Westfälischen Notarkammer bestens bekannt ist. Seine ordnende Hand trägt das ihre dazu bei, dass dieser Kommentar sich so großer Beliebtheit in der notariellen Praxis erfreut.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler



### Stellenmarkt

### Berufliche Zusammenarbeit/ Bürogemeinschaft

Recklinghausen

Zivilrechtlich ausgerichtete, alt eingesessene Rechtsanwalts- und Notarkanzlei sucht eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt – möglichst mit Berufserfahrung oder eigener Kanzlei – zur Mitarbeit mit Perspektive auf Aufnahme in die Partnerschaft.

Eine Beschäftigung zunächst in Teilzeit kommt auch in Betracht.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 001

Anwalts- früher auch Notariatskanzlei in hervorragender Innenstadtlage von Münster aus Altersgründen an Nachfolger/Nachfolgerin zu übergeben. Die Übergabe kann auch zunächst in Form einer Bürogemeinschaft erfolgen. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 003

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (<u>www.rak-hamm.de</u>), dort unter "Kammer", "Datenschutz"

#### Kanzleiübernahme / Kanzleiverkauf

Ich suche für meine gut eingeführte und umsatzstarke Rechtsanwaltskanzlei ein oder zwei Berufsträger als Nachfolger. Die zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei befindet sich in Sprockhövel, einer Kleinstadt am Rande des Ruhrgebietes.

Die repräsentativen Kanzleiräume sind langfristig zu einem günstigen Preis angemietet, die Einrichtung und Ausstattung sind modern und zeitgemäß.

Sorgfältige Einarbeitung und auf Wunsch zeitweilige Zusammenarbeit sind selbstverständlich möglich!

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 002



### Personalien

# Wir gedenken der verstorbenen Kollegen

Hubert Heitjans, Emsdetten Friedhelm Eickhoff, Schmallenberg 69 Jahre 67 Jahre

#### Neuzulassungen Notare

Dr. Esther-Maria Meyer-Rudel, Gladbeck Thomas Klümper, Velen Anja Roer, Warendorf Oliver Hying, Coesfeld Daniel Berndt, Lüdinghausen Stefanie Hambruch, Bad Oeynhausen Manuel Schoppe, Havixbeck Tobias Schnoor, Rheine Philipp Lücke, Dülmen Tim Rauße, Herne Oliver Ohrmann, Soest Esther Brauhardt, Lünen Dunja Tengeler, Vlotho Norbert Hömmken, Recklinghausen Thomas Dillmann LL.M, Rheine Udo Wältring, Rheine Dr. Stephan Löwisch, LL.M, Essen Dr. Dirk Michael Rütten, LL.M., Essen Dr. Matthias Grote, Essen Mattias Janitz, Essen Bernhard Stroh, Essen Thomas Blank, Essen Dr. Patrick Oliver Nordhues, Essen Marion Schmidt, Bielefeld Thorsten Münchow, Ahaus Anke Tenhumberg, Ahaus Mihaela Dragu, Versmold Lars Kupzik, Essen Astrid Siebe, LL.M., Bielefeld Michelle Bichmann, Hagen Thorsten Flensberg, Bielefeld

#### Löschungen als Notar

Gesine Welters, Lüdinghausen Horst Fromlowitz, Essen Burkhard Hecker, Hövelhof Ulrich Müller, Bad Driburg Rainer Budde, Warendorf Wilhelm Weinknecht, Kreuztal Eberhard Hübenthal, Iserlohn Bodo Krein, Essen Friedhelm Althoff, Selm Karl-Otto Heidemann, Dülmen Heinz-Dieter Willeke, Höxter Heinz-Peter Denda, Essen Bernd-Dieter Ennemann, Soest Friedhelm Wolf, Kierspe Helmut P. Voß, Ladbergen Henning Brachvogel, Kalletal Heinz Schalk, Warendorf Jutta Bonacker, Winterberg Gerhard Schoon, Rödinghausen Götz-Dietrich Raisner, Münster Dr. Rüdiger Völkel, Paderborn Hans-Michael Schiller, Dortmund Hans-Gerd Voß, Recklinghausen Bernd-Josef Schwane, Dorsten Paul-Gerhard Potthoff, Gütersloh Friederike Rempe, Bad Oeynhausen Manfred Schwarzhof, Essen Dr. Jan Teigelack, Essen

### Amtssitzverlegungen

Hayo Belke, von Meschede nach Eslohe Ralph Schmid, von Coesfeld nach Lüdinghausen Norbert Wickel, von Bad Berleburg nach Erndtebrück Ralph Schmid, von Coesfeld nach Lüdinghausen Dr. Fabian Eichholz, von Borken nach Stadtlohn





Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Hamm Westfälische Notarkammer

 Telefon 0 23 81 / 98 50 00
 Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0

 Telefax 0 23 81 / 98 50 50
 Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51

E-Mail <u>info@rak-hamm.de</u>

E-Mail <u>info@westfaelische-notarkammer.de</u>

Internet <u>www.rak-hamm.de</u>

Internet <u>www.westfaelische-notarkammer.de</u>

Schriftleitung: Rechtsanwalt Stefan Peitscher, Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,

Hauptgeschäftsführer Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0